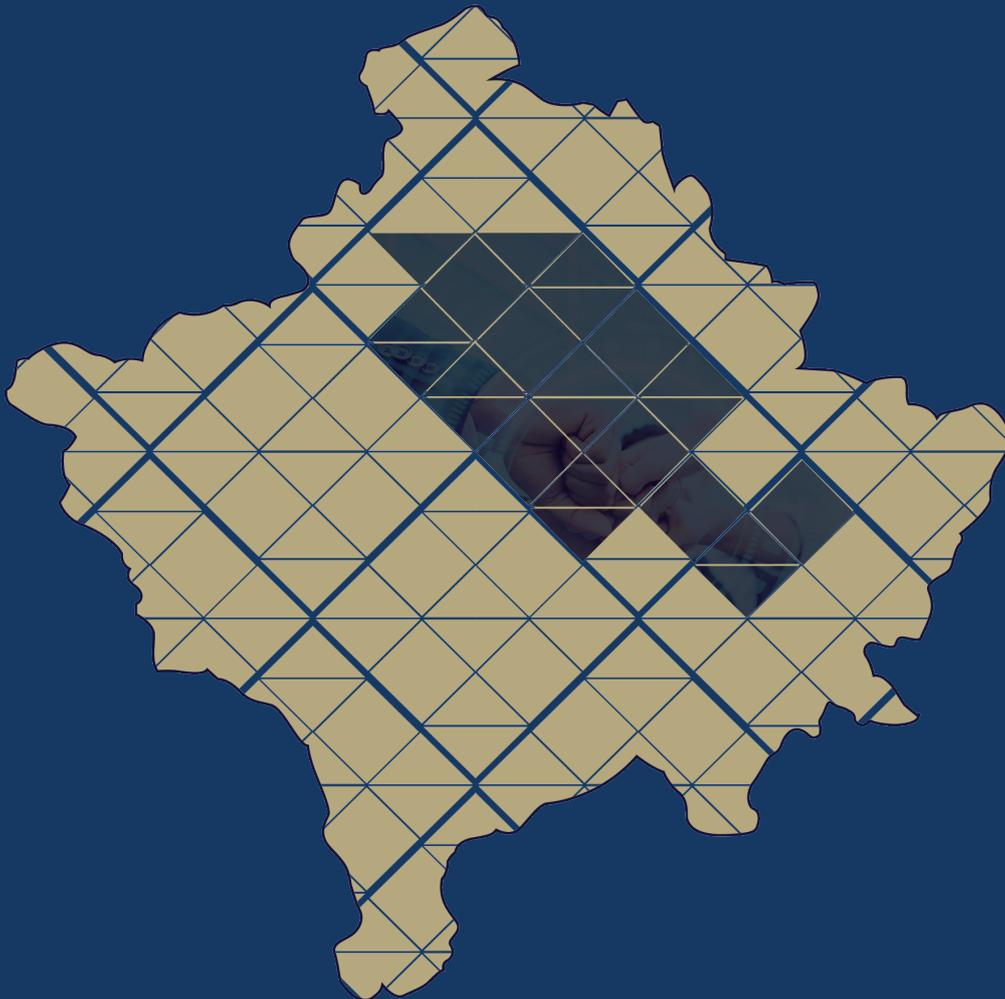


EINE UMFASSENDE RECHTSQUELLE



RECHTLICHER INVESTITIONSLEITFADEN FÜR KOSOVO 2024

Erste Ausgabe

RECHTLICHER INVESTITIONSLEITFADEN FÜR KOSOVO

Die vorliegende Erstausgabe des rechtlichen Investitionsleitfadens für Kosovo behandelt die einschlägige Gesetzgebung in Kosovo bis zum 15. Dezember 2023.

AUTOREN/-INNEN:

- **ADEM VOKSHI – PARTNER**
- **FLORIN LATA – PARTNER**
- **URIM VOKSHI – PARTNER**
- **SENAT ELSHANI – RECHTSANWALT**
- **ALBIN XHEMAI – RECHTSANWALT**
- **AGNESA AZEMI ADEMI – RECHTSANWÄLTIN**
- **TED GINSBURGER – RECHTSBERATER**
- **VALMIR HAZIRAJ – ASSOCIATE**
- **ARDRIT HUMOLLI – ASSOCIATE**
- **URTINA SHKRELI – ASSOCIATE**
- **FLORENTINA LATA – VERWALTUNGSASSISTENTIN**

DESIGNERIN

- **MAKFIRE ALIU**

EDITOR DER ENGLISCHEN AUSGABE

- **SKENDER SHALA**

Urheberrecht

Dieses Dokument ist das alleinige Eigentum der Anwaltskanzlei Vokshi & Lata und unterliegt dem Urheberrechtsschutz. Die Übersetzung ins Deutsche sowie die Veröffentlichung wurden dank der großzügigen Unterstützung der Kosovarisch-Deutschen Wirtschaftsvereinigung und der Konrad Adenauer Stiftung ermöglicht. Es wird ausdrücklich anerkannt, dass die Kosovarisch-Deutsche Wirtschaftsvereinigung und die Konrad Adenauer Stiftung nicht für den Inhalt dieses Dokuments verantwortlich sind.

Jede Form der Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Präsentation oder Bearbeitung dieses Dokuments für kommerzielle Zwecke ist strengstens untersagt und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Anwaltskanzlei Vokshi & Lata, der Kosovarisch-Deutschen Wirtschaftsvereinigung und der Konrad Adenauer Stiftung.

Eine Weitergabe oder Verbreitung dieses Dokuments zu nicht kommerziellen Zwecken ist gestattet, sofern der Autor entsprechend genannt wird.

Copyright © 2024, Anwaltskanzlei “Vokshi & Lata”. Alle Rechte vorbehalten.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Informationen in diesem Leitfaden dienen lediglich zu allgemeinen Informationszwecken und stellen keine rechtliche Beratung dar. Leser sollten keine Handlungen auf Grundlage dieser Informationen unternehmen, ohne zuvor professionellen Rat eingeholt zu haben. Trotz unserer Bemühungen, genaue und aktuelle Informationen bereitzustellen, übernehmen weder die Autoren noch das Unternehmen die Verantwortung für etwaige Ungenauigkeiten oder Auslassungen in diesem Leitfaden.

Worte der Partner

Im Namen der Anwaltskanzlei Vokshi & Lata, KAS, KDWW und der Autoren des “Rechtlichen Investitionsleitfadens für Kosovo” freuen wir uns, Ihnen dieses wichtige Dokument vorzustellen. Unser Ziel ist es, ausländischen Investoren, die in der Republik Kosovo aktiv werden möchten, einen praktischen Leitfaden zur Verfügung zu stellen.

Trotz der beträchtlichen Investitionsmöglichkeiten in Kosovo hat das Land bisher aus verschiedenen Gründen nicht die gebührende Aufmerksamkeit ausländischer Investoren erhalten. Der “Rechtliche Investitionsleitfaden Kosovo” ist unser Beitrag, um diese Missverständnisse auszuräumen und Kosovo als attraktives Ziel für ausländische Investitionen hervorzuheben.

Dieses Dokument fasst die grundlegenden rechtlichen Anforderungen zusammen, die ausländische Investoren in Kosovo verstehen und beachten müssen. Wir haben unsere juristische Expertise und Erfahrung genutzt, um einen verständlichen und benutzerfreundlichen Leitfaden für Investoren zu erstellen. Unser Ziel ist es, dieses Dokument jährlich zu aktualisieren, um den Gesetzes- und Vorschriftenänderungen in Kosovo gerecht zu werden.

Kosovo verfügt über einen einzigartigen demografischen Vorteil, da es die Heimat der jüngsten Bevölkerung der Region ist. Diese dynamische und energiegeladene Gemeinschaft stellt ein wertvolles Kapital für potenzielle Investoren dar und bietet Zugang zu qualifizierten Arbeitskräften sowie einem blühenden Verbrauchermarkt.

Die kosovarische Diaspora weltweit stellt eine wertvolle Ressource für Kosovo dar und spielt eine bedeutende Rolle bei der Förderung unseres Landes und seiner Entwicklung. Ihre Unterstützung und Investitionen sind von entscheidender Bedeutung für unseren wirtschaftlichen Fortschritt, und dieser Leitfaden zielt darauf ab, noch mehr Investoren aus der kosovarischen Diaspora anzuziehen.

Es ist wichtig, die bedeutenden Beiträge anzuerkennen, die die Europäische Union, die Vereinigten Staaten und andere Länder zur Unterstützung des Kosovo bei der Entwicklung seines Rechtsrahmens geleistet haben. Dank ihrer fortwährenden Unterstützung konnte Kosovo sein Rechtssystem modernisieren und ein günstiges Umfeld für ausländische Investitionen schaffen. Wir möchten dies besonders hervorheben und unseren Dank für ihre anhaltenden Beiträge zum Ausdruck bringen. Wir empfehlen Ihnen, diesen „Rechtlichen Investitionsleitfaden für Kosovo“ sorgfältig zu lesen und uns Ihre Kommentare, Beobachtungen und Vorschläge mitzuteilen. Ihr Feedback ist für uns sehr wertvoll und wird uns helfen, diesen Leitfaden zu verbessern und unseren Lesern einen Mehrwert zu bieten.

Wir danken Ihnen herzlich dafür, dass Sie sich für diesen Leitfaden als Informationsquelle entschieden haben, und wir schätzen Ihre Unterstützung für unsere Mission zur Förderung von Investitionen in Kosovo sehr.



Adem Vokshi
Senior Partner



Florin Lata
Partner



Urim Vokshi
Partner

ÜBER VOKSHI & LATA

Die Anwaltskanzlei Vokshi & Lata ist eine der führenden Anwaltskanzleien in Kosovo und konzentriert sich auf die Unterstützung inländischer und internationaler Mandanten in allen Bereichen des Wirtschafts- und Handelsrechts. Als Full-Service-Anwaltskanzlei beraten wir große lokale und internationale Unternehmen und Finanzinstitute in Kosovo.

Unser Team setzt sich aus erfahrenen Partnern und engagierten jungen Mitarbeitern zusammen. Dank unserer internen Organisationsstruktur sind wir in der Lage, spezialisierte und kundenorientierte Dienstleistungen anzubieten und gleichzeitig die Verantwortung für unsere Leistungen zu maximieren. Durch unser Full-Service-Angebot können unsere Mandanten umfassende rechtliche Beratung aus einer Hand erhalten.

Die harmonische Zusammenarbeit zwischen etablierten Partnern und talentierten jungen Fachkräften ermöglicht es uns, Dienstleistungen anzubieten, die auf einem Fundament aus Erfahrung, Fachwissen und Kreativität basieren. Die Organisationsstruktur unserer Kanzlei ermöglicht es uns zudem, unseren Mandanten trotz hoher Arbeitsbelastung zeitnah Dienstleistungen anzubieten. Wir arbeiten eng mit einer vielfältigen Gruppe von Experten aus verschiedenen Rechtsbereichen zusammen, um unseren Mandanten kontinuierlich Dienstleistungen von höchster Qualität zu garantieren.

Durch die Bereitstellung professioneller und praktischer Beratung haben wir langfristige Beziehungen zu führenden Unternehmen in verschiedenen Branchen aufgebaut. Wir bieten maßgeschneiderte Rechtsberatung für jeden Mandanten und gehen individuell auf ihre Bedürfnisse ein. Unsere Zusammenarbeit erfolgt persönlich und individuell, um sicherzustellen, dass jeder Fall speziell betreut wird.



ÜBER DIE KONRAD ADENAUER STIFTUNG

Die Konrad Adenauer Stiftung ist eine deutsche politische Stiftung, die aus der Gesellschaft für christlich-demokratische Bildungsarbeit hervorgegangen ist, die bereits im Jahr 1955 gegründet wurde. Seit 1964 trägt sie den Namen des ersten Bundeskanzlers Konrad Adenauer.

Unsere Arbeit orientiert sich an den politischen Prinzipien und dem Vermächtnis von Konrad Adenauer. Diese dienen uns als Leitlinien und verpflichten uns zu unserem Auftrag. Politisch sind wir der Christlich Demokratischen Union Deutschlands verbunden, während wir finanziell und organisatorisch unabhängig agieren.

Die Konrad Adenauer Stiftung setzt sich für eine liberale Demokratie, eine soziale Marktwirtschaft, Frieden und Freiheit, transatlantische Beziehungen sowie die europäische Einigung ein.

Obwohl unser Engagement in Kosovo bereits durch verschiedene Projekte viel früher begann, erfolgte die offizielle Registrierung der KAS im Juni 2007 in Prishtina. Seitdem liegt unser Fokus auf politische Bildung, die Stärkung der Zivilgesellschaft, europäische Integration, die Förderung interethnischer und interreligiöser Beziehungen sowie die Unterstützung der freien Marktwirtschaft. Diese Themen behandeln wir in Seminaren, Konferenzen, Diskussionen und zahlreichen Veröffentlichungen, gemeinsam mit unseren lokalen und internationalen Partnern.



ÜBER DIE KOSOVARISCH-DEUTSCHE WIRTSCHAFTSVEREINIGUNG

Die Kosovarisch-Deutsche Wirtschaftsvereinigung (KD WV) ist ein von Mitgliedern getragener Wirtschaftsverband, der sich für die weitere Stärkung der bilateralen Beziehungen und des Handelsaustauschs zwischen Deutschland und Kosovo einsetzt. Die KD WV wurde auf Initiative der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Prishtina gegründet und vertritt derzeit über 200 Mitgliedsunternehmen. Die KD WV berät, unterstützt und vertritt deutsche Unternehmen in Kosovo, die ihre Geschäftsaktivitäten auf- oder ausbauen wollen. Darüber hinaus unterstützt und berät sie kosovarische Unternehmen, die mit Deutschland über eine breite Palette von Waren und Dienstleistungen Handel treiben, und schafft Geschäfts- und Networking-Möglichkeiten. Die KD WV befindet sich im Herzen der deutschen Geschäftswelt in Kosovo und spielt daher eine aktive Rolle bei der Verbesserung des lokalen Geschäftsumfelds. Sie verleiht ihren Mitgliedern eine respektierte Stimme und sorgt dafür, dass ihre Prioritäten und Anliegen in der Politik Gehör finden. Die Meinungen der KD WV werden regelmäßig von politischen Entscheidungsträgern und Parlamentariern eingeholt – die Vereinigung trägt seit mehr als 12 Jahren zur Gestaltung der Geschäftsagenda des Kosovo bei.



INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG.....	15
1.1.	ÜBER KOSOVO.....	16
1.2.	BEVÖLKERUNG.....	16
1.3.	WIRTSCHAFTSÜBERSICHT.....	17
1.4.	RECHTSSYSTEM.....	21
2.	AUSLÄNDISCHEINVESTITIONEN.....	25
2.1.	GESETZ ÜBER AUSLÄNDISCHE INVESTITIONEN.....	26
2.1.1.	Rechte ausländischer Investoren.....	27
2.2.	STREITBEILEGUNG.....	29
2.2.1.	Gerichtsverfahren.....	29
2.2.2.	Schiedsgerichtsbarkeit.....	29
2.3.	GESETZENTWURF ÜBER NACHHALTIGE INVESTITIONEN.....	32
2.4.	FREIHANDELSVEREINBARUNGEN UND -VERTRÄGE.....	32
2.4.1.	Mitteuropäisches Freihandelsabkommen.....	32
2.4.2.	Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen.....	33
3.	GESCHÄFTSSTRUKTUREN.....	35
3.1.	GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG (GmbH).....	37
3.1.1.	Beteiligungsbesitz.....	37
3.1.2.	Verwaltungsorgane.....	38
3.2.	AKTIENGESELLSCHAFT (AG).....	39
3.2.1.	Aktienbesitz.....	39
3.2.2.	Verwaltungsorgane.....	39
3.3.	GESCHÄFTSSTRUKTUREN OHNE EIGENSTÄNDIGE RECHTLICHPERSÖNLICH- KEIT.....	43
3.3.1.	Einzelunternehmen.....	43
3.3.2.	Offene Handelsgesellschaft.....	43
3.3.3.	Kommanditgesellschaft.....	44
3.4.	BESONDERE GESCHÄFTSSTRUKTUREN FÜR AUSLÄNDISCHE UNTERNEHMEN.....	44
3.4.1.	Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens.....	45
3.4.2.	Repräsentanz.....	45
4.	BESCHÄFTIGUNGS- UND ARBEITSRECHT.....	47
4.1.	BEDINGUNGEN UND KRITERIEN ZUR FESTLEGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISS- ES IN KOSOVO.....	48
4.2.	ARBEITSVERTRAG.....	49
4.3.	ARBEITSZEITEN UND URLAUB.....	50
4.4.	GEHALT UND ANDERE LEISTUNGEN DER MITARBEITER.....	52
4.5.	SICHERHEIT UND SCHUTZ BEI DER ARBEIT.....	52
4.6.	DISZIPLINARMAßNAHMEN UND BEENDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSSES.....	53
4.6.1.	Disziplinarmaßnahmen.....	53
4.6.2.	Beendigung des Arbeitsverhältnisses.....	53
4.6.3.	MITTEILUNG DER KÜNDIGUNG.....	55
4.7.	BESONDERESCHUTZKATEGORIEN.....	55
4.8.	DISKRIMINIERUNGSVERBOT.....	56
4.9.	SCHUTZ DER ARBEITNEHMERRECHTE: VERFAHREN UND RECHTSMITTEL.....	56
4.10.	BESCHÄFTIGUNG VON AUSLÄNDERN.....	57
4.10.1.	Wer kann einen Antrag auf Erteilung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis stellen?.....	58
4.10.2.	Verfahrensaspekte.....	58
4.10.3.	Kriterien für die Erteilung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis.....	59

5.	BESTEuerung	59
5.1.	KÖRPERSCHAFTSSTEUER	62
5.1.1.	Steuerpflichtige	63
5.1.2.	Steuerpflichtiges Einkommen	63
5.1.3.	Befreiungen von der KSt	64
5.1.4.	Abzüge	65
5.1.5.	Verrechnungspreise	67
5.1.6.	Steuerzahlung	68
5.2.	PERSÖNLICHE EINKOMMENSTEUER	68
5.2.1.	Steuerpflichtige	68
5.2.2.	PIT Rates	68
5.2.3.	Steuerpflichtiges Einkommen	69
5.2.4.	Steuerbefreites Einkommen	69
5.2.5.	Steuerzahlungspflichten	70
5.2.6.	Steuererklärung	71
5.3.	MEHRWERTSTEUER	72
5.3.1.	Steuerpflichtige	72
5.3.2.	Anmeldung	72
5.3.3.	Mehrwertsteuersätze	73
5.3.4.	Mehrwertsteuerbefreiungen	73
5.3.5.	Mehrwertsteuerabzug	73
5.4.	ZÖLLE UND VERBRAUCHSTEUERN	74
5.4.1.	Zollabgaben	74
5.4.2.	Verbrauchssteuern	74
6.	FINANZSEKTOR	75
6.1.	BANKEN	75
6.2.	MIKROFINANZINSTITUTE UND NICHTBANK-FINANZINSTITUTE	77
6.2.1.	Mikrofinanzinstitute	78
6.2.2.	Nichtbanken-Finanzinstitute	78
6.3.	VERSICHERUNG	79
7.	BESCHAFFUNG	81
7.1.	ÖFFENTLICHEBESCHAFFUNG	82
7.1.1.	Allgemeine Grundsätze	83
7.1.2.	Zentrale Einrichtungen	83
7.1.3.	Beschaffungsverfahren	84
7.1.4.	Grundprinzipien der Beschaffungsprüfung	85
7.1.5.	Beschwerden im Vergabeverfahren	86
7.2.	ÖFFENTLICH PRIVATE PARTNERSCHAFT	86
7.2.1.	Arten von ÖPPs	86
7.2.2.	Zuständige Stellen	87
7.2.3.	ÖPP-Verfahren	87
8.	IMMOBILIEN	89
8.1.	BAUSEKTOR – BESONDERER FOKUS	90
8.2.	RECHTE AN UNBEWEGLICHEM EIGENTUM	92
8.2.1.	Eigentumserwerb an unbeweglichem Vermögen	92
8.2.2.	Hypotheken	93
8.2.3.	Dienstbarkeiten	94
9.	GEISTIGES EIGENTUM	95
9.1.	OBJEKTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS	96
9.1.1.	Urheberrechte	97

9.1.2.	Marken.....	98
9.1.3.	Patente und Industriedesigns.....	100
9.1.4.	Geografische Angaben.....	101
9.1.5.	Geschäftsgeheimnisse.....	102
9.2.	VEREINBARUNGEN ÜBER GEISTIGES EIGENTUM.....	103
9.2.1.	Abtretung von geistigem Eigentum.....	103
9.2.2.	Lizenzvertrag.....	104
9.2.3.	Franchisevertrag.....	104
10.	WETTBEWERB.....	105
10.1.	VERBOT VON KARTELLVEREINBARUNGEN.....	106
10.1.1.	Verbotene Vereinbarungen.....	106
10.1.2.	Ausnahmen.....	107
10.2.	VERBOT DES MISSBRAUCHS DER MARKTBEHERRSCHENDEN STELLUNG.....	108
10.2.1.	Marktbeherrschende Stellung.....	108
10.2.2.	Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung.....	109
10.3.	KONZENTRATION.....	110
10.3.1.	Definition.....	110
10.3.2.	Verpflichtung zur vorherigen Genehmigung durch die WBK.....	110
11.	VERBRAUCHERSCHUTZ.....	113
11.1.	UNLAUTERE GESCHÄFTSPRAKTIKEN.....	114
11.2.	WERBUNG UND JUGENDSCHUTZ.....	115
11.3.	ETIKETTEN, VERPACKUNG UND PREISINDIKATOREN.....	115
11.4.	NICHTKONFORMITÄT.....	116
11.5.	VERBRAUCHERRECHTE IN BEZUG AUF VERTRAG.....	117
12.	E-COMMERCE.....	120
12.1.	INFORMATIONSPFLICHT.....	122
12.2.	DIENSTE DER INFORMATIONSGESELLSCHAFT.....	124
12.3.	ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG UND BEZAHLUNG.....	125
12.4.	ELEKTRONISCHE IDENTIFIZIERUNG.....	125
12.4.1.	Elektronische Signatur.....	126
12.4.2.	Elektronisches Siegel.....	127
13.	DATENSCHUTZ.....	129
13.1.	DATENSCHUTZGESETZ.....	130
13.1.1.	Wichtigste Grundsätze und Anforderungen.....	130
13.1.2.	Rechte der Datensubjekte.....	132
13.1.3.	Pflicht des Datenverantwortlichen und Datenverarbeiters.....	134
13.1.4.	Internationaler Datentransfer.....	136
13.2.	GESETZ ÜBER ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION.....	137
14.	UMWELTGESETZ.....	139
14.1.	UMWELTLIZENZIERUNG.....	140
14.1.1.	Umwelteinwilligung.....	141
14.1.2.	Umweltgenehmigung.....	141
14.1.3.	Integrierte Lizenz.....	142
14.1.4.	Umweltberechtigung.....	142
14.1.5.	Kommunale Umweltgenehmigung.....	142
14.2.	WASSERRECHTE.....	143
14.2.1.	Wassergenehmigung.....	143
14.2.2.	Wasserkonzession.....	144
15.	ENERGIEGESETZ.....	145
15.1.	WEITERE EINBLICKE IN DEN ENERGIESEKTOR DES KOSOVO.....	147

15.2.	KOSOVOS ERSTE SOLARAUKTION.....	147
15.3.	ENERGIESTRATEGIE DER REPUBLIK KOSOVO 2022-2031.....	148
15.4.	GESETZESENTWURF ZUR FÖRDERUNG ERNEUERBARER ENERGIEQUELLEN...148	
16.	INSOLVENZ.....	151
16.1.	FOLGEN.....	152
16.1.1.	Sanierung.....	152
16.1.2.	Liquidation.....	154
16.2.	VERFAHREN.....	155

EINLEITUNG

1. EINLEITUNG

Kosovo ist das jüngste Land Europas. Am 17. Februar 2008 erklärte es seine Unabhängigkeit. Die Amtssprachen sind Albanisch und Serbisch. Prishtina ist die Hauptstadt und gleichzeitig die größte Stadt des Kosovo.

1.1. ÜBER KOSOVO

Kosovo, als der jüngste Staat Europas, liegt zentral auf der Balkanhalbinsel und bietet aufgrund seiner Lage eine strategische Position. Als Binnenstaat grenzt Kosovo im Südwesten an Albanien, im Südosten an Nordmazedonien, im Westen an Montenegro und im Norden sowie Osten an Serbien. Die Gesamtfläche des Kosovo beträgt 10.887 km².

Durch seine geografische Lage erhält Kosovo eine strategische Position in der Balkanregion, die zahlreiche Möglichkeiten für wirtschaftliche Entwicklung, Handel und regionale Zusammenarbeit bietet.

Kosovo verfügt über eine gut ausgebaute Straßeninfrastruktur, die eine Entwicklung verschiedener Geschäftsaktivitäten unterstützt. Die Straßeninfrastruktur des Landes ist besonders robust, da Kosovo eine bedeutende Verbindung zwischen Westeuropa und der Adria darstellt.

Das Klima in Kosovo ist hauptsächlich kontinental geprägt, mit warmen Sommern und kalten Wintern (die Durchschnittstemperaturen im Land reichen von etwa +30°C im Sommer bis zu -10°C im Winter), was ein außergewöhnliches Geschäftsklima schließen lässt.

Die günstigen klimatischen Bedingungen in Kosovo ermöglichen den Anbau verschiedener landwirtschaftlicher Nutzpflanzen, was sich positiv auf die landwirtschaftliche Produktion auswirkt. Darüber hinaus hat das Klima die Entwicklung des Energiesektors beeinflusst, da es ein beträchtliches Potenzial für die Produktion von Solarenergie und Windenergie bietet.

Die beiden Hauptflachländer in Kosovo sind das Kosovo-Flachland im Osten und das Dukagjini-Flachland im Westen, die das Zentrum der wirtschaftlichen Aktivitäten des Landes bilden. Obwohl Kosovo keinen direkten Zugang zum Meer hat, verfügt es über mehrere Seen und zahlreiche Flüsse. Zu den bedeutendsten Flüssen gehören der Weiße Drini im Süden, der Iber-Fluss im Nordwesten und der Lepenc-Fluss im südöstlichen Teil des Landes.

1.2. BEVÖLKERUNG

Die Bevölkerung des Kosovo wird auf etwa 1,8 Millionen geschätzt. Die Bevölkerung des Kosovo gilt mit einem Durchschnittsalter von 31 Jahren als die jüngste Bevölkerung Europas.

Ein erheblicher Prozentsatz der Bevölkerung des Kosovo lebt in großen Städten wie Prishtina und Prizren. Die Urbanisierung nimmt zu, aber auch ländliche Gebiete bleiben weiterhin besiedelt.

Die Jugend in Kosovo zeichnet sich durch bemerkenswerte Motivation und vielseitige Fähigkeiten, darunter Fremdsprachen- und Computerkenntnisse, aus. Die Bevölkerung des Kosovo ist hochgebildet und besitzt diverse Arbeitsfähigkeiten, darunter Fremdsprachenkenntnisse (wie Englisch, Deutsch, Türkisch usw.). Darüber hinaus verfügen junge Menschen in Kosovo über außergewöhnlich gute Computerkenntnisse und Kenntnisse in verschiedenen Programmiersprachen.

Die albanische ethnische Gemeinschaft macht mehr als 90 % der Bevölkerung aus. Die serbische Minderheit konzentriert sich hauptsächlich im Norden des Landes und in einigen Enklaven im Süden. Zu den weiteren ethnischen Gemeinschaften zählen Bosnier, Türken, Askalis, Ägypter, Gorani und Roma.

Der Islam macht mehr als 95 % der Bevölkerung aus. Die meisten Albaner sind Muslime, obwohl es eine Minderheit albanischer Katholiken gibt. Serben sind überwiegend orthodox.

1.3. *WIRTSCHAFTSÜBERSICHT*

Seit 2008 hat Kosovo erfolgreich eine stabile Wirtschaft mit stetigem BIP-Wachstum und einem kontinuierlichen Anstieg ausländischer Investitionen aufgebaut.

Das Bruttoinlandsprodukt („BIP“) des Kosovo beträgt im Jahr 2022 9,43 Milliarden US-Dollar. Mit einer durchschnittlichen jährlichen Wachstumsrate von 4,3 % seit 2009 hat das BIP des Kosovo im Laufe der Jahre bemerkenswerte Widerstandsfähigkeit und stetige Fortschritte bewiesen. Trotz wirtschaftlicher Herausforderungen im Jahr 2020 aufgrund der globalen Pandemie erholte sich die Wirtschaft des Kosovo im Jahr 2021 kräftig und verzeichnete eine beeindruckende Wachstumsrate von 10,5 %. Während sich die Wachstumsrate im Jahr 2022 auf 3,5 % abschwächte, ist es wichtig zu beachten, dass die wirtschaftliche Erholung des Kosovo, gestützt auf eine wirksame Steuer- und Finanzpolitik sowie einen förderlichen Rechtsrahmen, der die Geschäftsentwicklung und ausländische Investitionen fördert, reibungslos und stetig verläuft.

Die wirtschaftliche Dynamik des Kosovo lässt sich auf mehrere Schlüsselfaktoren zurückführen:

Stimulierende Steuer- und Finanzpolitik: Kosovo verfolgt eine Politik, die das Wirtschaftswachstum durch die Förderung von Investitionen und Entwicklung ankurbelt.

Unternehmensfreundliches rechtliches Umfeld: Das Land bietet ein attraktives Umfeld für Unternehmen mit günstigen Vorschriften, die Unternehmertum und ausländische Investitionen fördern.



Starker privater Konsum: Ein gesunder Binnenmarkt und starke Verbraucherausgaben haben wesentlich zur wirtschaftlichen Vitalität des Kosovo beigetragen.

Diaspora-Tourismus: Das Interesse der kosovarischen Diaspora an ihrem Heimatland hat zu einem Anstieg des Tourismus geführt und die Wirtschaft weiter angekurbelt.

Exportwachstum: Kosovo verzeichnete ein erhebliches Exportwachstum, was zu seiner allgemeinen Wirtschaftsstärke beitrug.

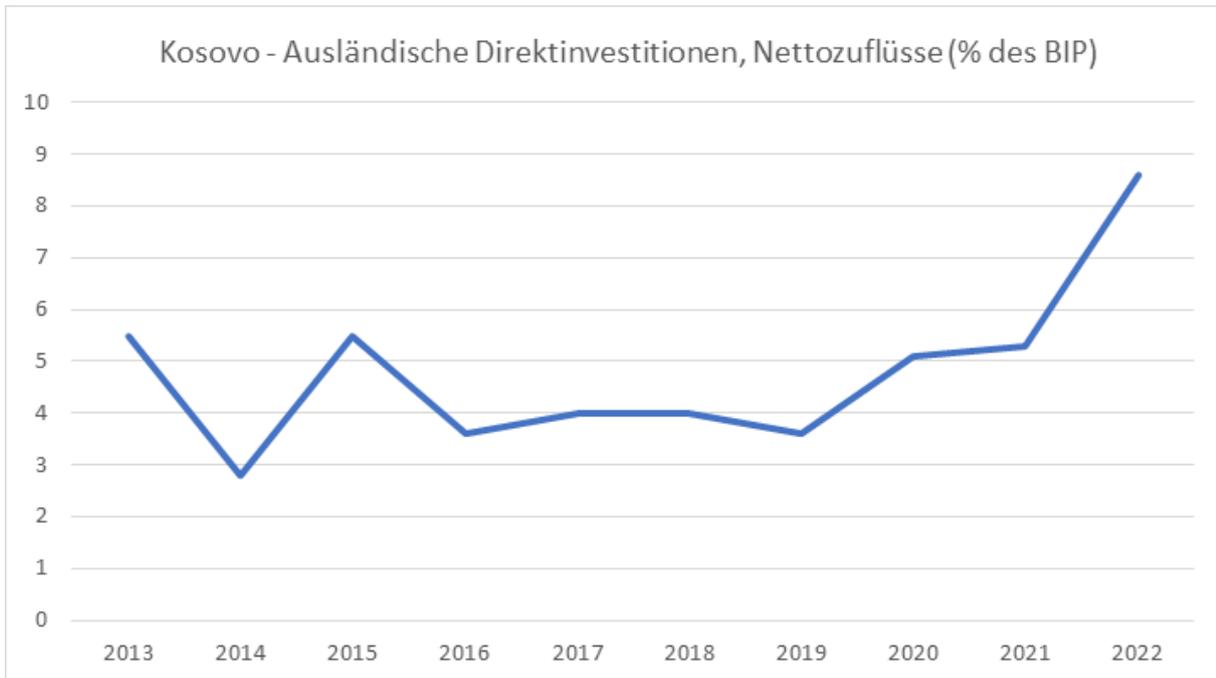
Land	Reales BIP (%)			
	2019	2020	2021	2022
Kosovo	4.8	5.3	10.5	3.5
Republik Nordmazedonien	3.9	6.1	4.0	2.0
Montenegro	4.1	15.3	12.4	6.6
Albanien	2.1	3.5	8.5	4.2
Bosnien und Herzegowina	2.8	3.2	2.8	4.0
Serbien	4.3	0.9	7.4	2.3

Quelle: Zentralbank Kosovo, Jahresbericht 2022

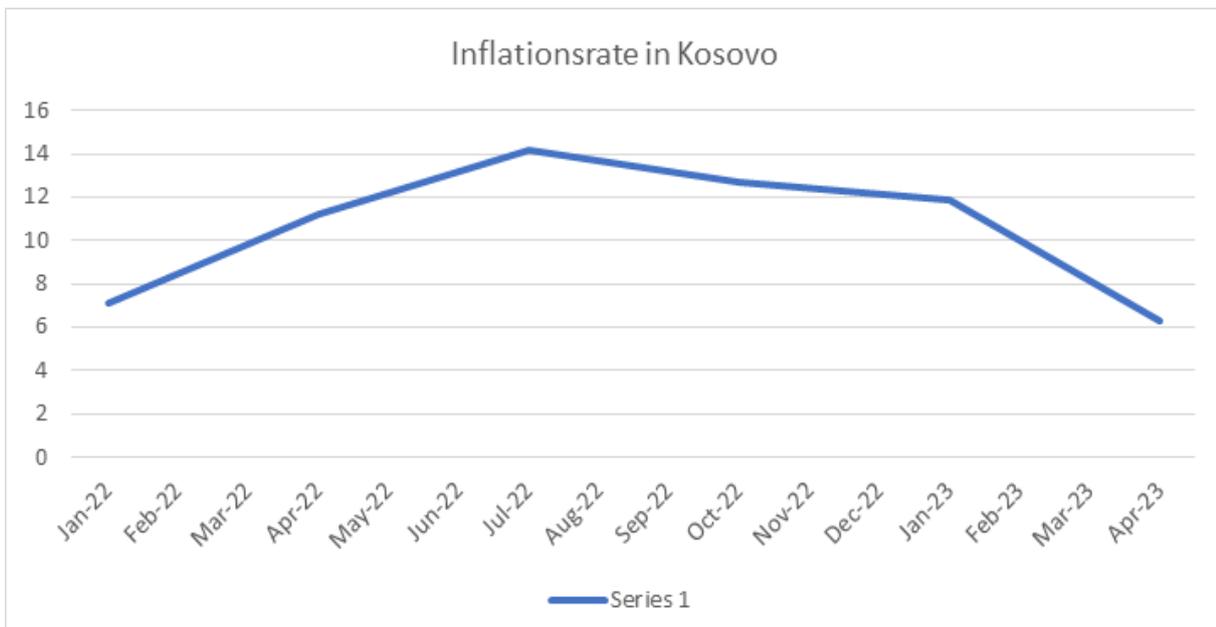
Die beeindruckende Wirtschaftsleistung des Kosovo beschränkt sich nicht nur auf das BIP-Wachstum. Im Jahr 2021 erlebte das Land einen bemerkenswerten Investitionsschub, der 10,2 % erreichte. Bemerkenswerterweise verzeichneten auch die ausländischen Direktinvestitionen einen erheblichen Anstieg: Sie stiegen 2021 um 21,8 % und erreichten im September 2022 mit 282,8 Mio. USD einen Rekordwert.

Diese Statistiken unterstreichen die Widerstandsfähigkeit des Kosovo und seine Attraktivität als aufstrebende Volkswirtschaft mit zahlreichen Möglichkeiten für Investoren und Unternehmen.





Quelle: Daten der Weltbank



Quelle: Statistikamt des Kosovo

Arbeitsmarkt:

Der Arbeitsmarkt des Kosovo bietet eine junge, innovative und wettbewerbsfähige Arbeitskraft, die kontinuierliches Wachstum und neue Ideen für Investoren verspricht. Mit einem Fokus auf Unternehmertum, einer mehrsprachigen Bevölkerung und einem einladenden Geschäftsumfeld gilt Kosovo als eine vielversprechende Adresse für internationale Unternehmen, die ihre Präsenz in Südosteuropa erweitern möchten.

Lebhafte Arbeitskräfte: Kosovo zeichnet sich durch eine junge und tatkräftige Arbeitsbevölkerung aus, deren Durchschnittsalter nur 31 Jahre beträgt. Dieser demografische Vorteil belegt das Potenzial des Landes für kontinuierliches Wachstum und Innovation. Mit dem Eintritt dieser jungen Fachkräfte in den Arbeitsmarkt können Investoren einen stetigen Zustrom neuer Talente und Ideen, die ihr Unternehmen voranbringen, erwarten.

International ausgebildete Jugend: Die Jugend in Kosovo genießt einen Ruf für ihre ausgeprägte internationale Präsenz und Bildung. Viele junge Berufstätige haben an angesehenen Universitäten weltweit studiert und bringen nun globale Perspektiven, Sprachkenntnisse und ein breites Spektrum an Fähigkeiten mit in nach Kosovo zurück. Dies macht sie zu wertvollen Ressourcen für internationale Investoren, die in der Region Fuß fassen möchten. Die internationale Ausbildung fördert die interkulturelle Kommunikation und trägt zur Schaffung einer vielfältigen und anpassungsfähigen Belegschaft bei.

Wettbewerbsfähige Arbeitskosten: Kosovo bietet einen Wettbewerbsvorteil, wenn es um die Arbeitskosten geht. Das durchschnittliche Bruttomonatsgehalt im Jahr 2022 lag bei erschwinglichen 521 Euro, was es zu einem attraktiven Ziel für Investoren und Unternehmen, die nach kostengünstigen Arbeitslösungen suchen, macht.

Der öffentliche Sektor bietet derzeit mit einem durchschnittlichen Bruttolohn von 604 Euro die höchste Vergütung. Der Privatsektor bleibt mit einem durchschnittlichen Bruttomonatsgehalt von 473 Euro weiterhin eine erschwingliche Option für Arbeitgeber, was die Wettbewerbsfähigkeit des Kosovo auf dem Weltmarkt weiter steigert.

Innovation und Unternehmertum: Die Arbeitskräfte des Kosovo zeichnen sich durch Unternehmertum und Engagement für Innovation aus. Das Startup-Ökosystem des Landes floriert mit einer lebendigen Gemeinschaft von Technologiebegeisterten und Unternehmern, die gerne mit ausländischen Investoren zusammenarbeiten.

Mehrsprachige Arbeitskräfte: Die kosovarische Bevölkerung ist mehrsprachig, wobei viele Einwohner fließend Englisch, Deutsch und Türkisch sprechen. Diese Vielfalt an Sprachen macht Kosovo zu einem attraktiven Standort für Unternehmen, die diverse internationale Märkte bedienen möchten. Sie ermöglicht eine reibungslose Kommunikation, fördert ein besseres kulturelles Verständnis und baut Barrieren im Umgang mit globalen Kunden und Partnern ab.

Kulturelle Diversität und Anpassungsfähigkeit: Die Menschen in Kosovo sind für ihre Offenheit, Anpassungsfähigkeit und ausgeprägte Arbeitsmoral bekannt. Diese kulturelle Vielfalt, verbunden mit einer wirtschaftsfreundlichen Haltung, gewährleistet einen nahtlosen Übergang für ausländische Investoren, die ein einladendes und kooperatives Arbeitsumfeld vorfinden.

Möglichkeiten in verschiedenen Sektoren: Der Arbeitsmarkt in Kosovo ist nicht auf einen einzigen Sektor beschränkt, sondern umfasst ein breites Spektrum an Branchen wie Informationstechnologie, Produktion, Energie, Landwirtschaft und Dienstleistungen. Diese Vielfalt bietet Investoren die Chance, eine Vielzahl von Möglichkeiten zu erkunden, die ihren spezifischen Geschäftszielen entsprechen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Arbeitsmarkt des Kosovo für potenzielle ausländische Investoren einen überzeugenden Wert darstellt. Mit einer wachsenden und gut ausgebildeten Belegschaft, wettbewerbsfähigen Arbeitskosten, einem unternehmensfreundlichen Umfeld und einer strategischen Lage bietet Kosovo eine einzigartige Gelegenheit für Unternehmen, die ihre Präsenz erweitern und von dem dynamischen Wachstum und Potenzial Südosteuropas profitieren möchten. Während Kosovo weiterhin Fortschritte bei der Verbesserung seiner Wirtschaftslandschaft macht, stellt der Arbeitsmarkt ein klares Zeugnis für das Engagement des Landes, ein wohlhabendes Umfeld für lokale und ausländische Investoren zu schaffen, dar.

1.4. RECHTSSYSTEM

Gemeinsam mit den vielversprechendsten Volkswirtschaften der Region hat Kosovo seit seiner Unabhängigkeitserklärung aktiv an der Entwicklung eines Rechtssystems gearbeitet, das sich an europäischen Standards und den Grundsätzen der Demokratie orientiert. Der rechtliche Rahmen in Kosovo ist an europäischen Vorschriften und Richtlinien ausgerichtet.

Verfassungssystem: Kosovo ist eine demokratische Mehrparteienrepublik, die auf den Grundsätzen der Gewaltenteilung basiert. Die Verfassung ist die höchste Norm. Es handelt sich um ein parlamentarisches System, in dem die Versammlung die gesetzgebende Gewalt ausübt. Die 120 Mitglieder der Versammlung werden alle vier Jahre gewählt.



Die Regierung, an deren Spitze der Premierminister steht, übt die Exekutivgewalt aus. Der Premierminister wird von der Versammlung nach den Parlamentswahlen gewählt.

Der Präsident des Kosovo ist das Staatsoberhaupt und wird von der Versammlung für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt, mit dem Recht, nur für eine weitere Amtszeit (Mandat) wiedergewählt zu werden.

Die richterliche Gewalt ist unabhängig und wird von den Gerichten ausgeübt. Der Verfassungsgerichtshof fungiert als höchste Instanz für die Auslegung der Verfassung und ist zuständig für die verfassungsrechtliche Überprüfung von Gesetzen.

Zivilrechtssystem: Kosovo verfügt über ein Zivilrechtssystem, mit laufenden Bemühungen zur Kodifizierung. Das Zivilrecht wird derzeit durch Sondergesetze geregelt.

Gerichtssystem: Das Gerichtssystem der Republik Kosovo besteht aus sieben Amtsgerichten erster Instanz, dem Berufungsgericht und dem Obersten Gerichtshof. Für Fälle der ersten Instanz sind die Amtsgerichte zuständig. Das Berufungsgericht fungiert als zweite Instanz und der Oberste Gerichtshof ist die höchste Justizbehörde und hat die Zuständigkeit für das gesamte Gebiet des Kosovo.

Das kürzlich hinzugekommene Handelsgericht des Kosovo ist eine spezialisierte Justizinstitution, die sich der Beilegung von Handelsstreitigkeiten und Angelegenheiten im Zusammenhang mit Wirtschaft und Handel widmet. Es dient als wichtiges Forum für Unternehmen im In- und Ausland, die nach effizienten und unparteiischen Lösungen für Handelskonflikte suchen. Mit einem Schwerpunkt auf Zweckmäßigkeit und Fachwissen im Handelsrecht spielt das Handelsgericht eine entscheidende Rolle bei der Förderung eines günstigen Geschäftsumfelds in Kosovo.



Das Handelsgericht fungiert als Gericht erster und zweiter Instanz für alle wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten aus dem privaten und öffentlichen Recht. Um ein reibungsloses Verfahren zu ermöglichen, beurteilt und löst die Kammer erster Instanz Rechtsfälle durch die folgenden Fachabteilungen:

- Abteilung für Wirtschaftsangelegenheiten: betreibt die Abteilung für Streitigkeiten betreffend ausländische Investoren;
- Abteilung für Steuerangelegenheiten;
- Abteilung für Verwaltungsangelegenheiten;
- Allgemeine Abteilung.

Notariats- und Privatvollstreckungssysteme

Kosovo verfügt über wirksame Mechanismen für Notardienste und Privatvollstreckung. Notare spielen eine entscheidende Rolle bei der Legalisierung und Beglaubigung von Dokumenten, während die Privatvollstreckung Unternehmen einen kostengünstigen Mechanismus zur Durchsetzung rechtlicher Dokumente und zur Einziehung von Schulden bietet.

AUSLÄNDISCHE INVESTITIONEN

2. AUSLÄNDISCHE INVESTITIONEN

Die kosovarische Regulierung wendet den Grundsatz der Nichtdiskriminierung gegenüber ausländischen Investoren an. Daher gibt es für Ausländer keine Einschränkungen hinsichtlich der Voraussetzungen für die Eröffnung eines Unternehmens (siehe Abschnitt 3 dieses Leitfadens), der Besteuerung (siehe Abschnitt 5 dieses Leitfadens) oder des öffentlichen Beschaffungswesens (siehe Abschnitt 7 dieses Leitfadens).

Die wichtigsten Grundsätze für ausländische Investitionen sind im Gesetz Nr. 04/L-220 über ausländische Investitionen („Gesetz über ausländische Investitionen“) festgelegt.

Erwähnenswert im Hinblick auf ausländische Investitionen sind die Freihandelsabkommen und -verträge, die darauf abzielen, sicherere und transparentere Bedingungen für Handel und Investitionen zu schaffen.

Darüber hinaus befinden sich die Gesetzgebungsorgane des Kosovo im letzten Prozess der Verabschiedung des Gesetzes über nachhaltige Investitionen, das noch günstigere Bedingungen und Anreize für ausländische Investitionen bietet und das Engagement des Kosovo, eine förderliche und einladende Atmosphäre für diejenigen, die sich am Wirtschaftswachstum des Landes beteiligen möchten, zu schaffen.

2.1. GESETZ ÜBER AUSLÄNDISCHE INVESTITIONEN

Derzeit werden ausländische Investitionen durch das Gesetz Nr. 04/L-220 über ausländische Investitionen („Gesetz über ausländische Investitionen“) geregelt. Der Zweck dieses Gesetzes besteht darin, ausländische Investitionen in Kosovo zu schützen, zu fördern und zu ermutigen und ausländischen Investoren die Grundrechte und Garantien zu gewähren, die erforderlich sind, um den Schutz ihrer Investitionen zu gewährleisten.

Als ausländische Investoren im Sinne dieses Gesetzes gelten ausländische natürliche und juristische Personen. Dazu gehört auch die kosovarische Diaspora (jede natürliche Person, die Staatsbürger der Republik Kosovo ist, aber einen Wohnsitz im Ausland hat).

Das Gesetz über ausländische Investitionen definiert Investitionen als alle Vermögenswerte, die einer ausländischen Person in der Republik Kosovo zum Zweck der Ausübung rechtmäßiger kommerzieller Aktivitäten gehören oder anderweitig rechtmäßig von ihr gehalten werden.

Zu den ausländischen Investitionen gehören unter anderem:



- Rechte an beweglichem (persönlichem) und unbeweglichem Eigentum (Immobilien);
- immaterielles und geistiges Eigentum sowie Firmenwert, technische Prozesse und Wissen;
- Bargeld, Wertpapiere, Handelspapiere, Garantien, Aktien oder andere Arten von Eigentumsanteilen in der Republik Kosovo oder einer ausländischen Unternehmensorganisation; Anleihen, Schuldverschreibungen und andere Schuldtitel;
- Ansprüche oder Rechte an Geld, Waren, Dienstleistungen und Leistungen im Rahmen des Vertrags;
- Konzessionen oder Lizenzen, die durch Gesetz, Verwaltungsakt oder Vertrag gewährt werden;
- Erträge aus einer Investition in der Republik Kosovo oder einer Investition anderswo.

Gemäß dem Gesetz über ausländische Investitionen ist eine ausländische Investitionsorganisation jede rechtmäßig in der Republik Kosovo niedergelassene Geschäftseinheit, die mindestens eines der beiden folgenden Kriterien erfüllt:

- *Kapitaleinlage*: Eine Unternehmensorganisation gilt als ausländische Investitionsorganisation, wenn mindestens 10 % ihres Kapitals direkt oder indirekt von einem ausländischen Investor eingebracht wurden.
- *Kontrolle*: Alternativ kann eine Organisation als ausländische Investitionsorganisation eingestuft werden, wenn sie gemäß einem schriftlichen Vertrag unter der Kontrolle eines oder mehrerer ausländischer Investoren steht. Diese Kontrolle kann sich durch das Recht, die Mehrheit der stimmberechtigten Anteile der Organisation oder ähnliche Eigentumsrechte auszuüben, manifestieren. Darüber hinaus kann es sich aus dem Recht ergeben, die Mehrheit seines Vorstands oder anderer wichtiger Aufsichtsgremien zu ernennen.

2.1.1. Rechte ausländischer Investoren

Das Gesetz über ausländische Investitionen in Kosovo schützt die Rechte und Grundsätze, die für die Förderung eines günstigen Investitionsklimas unerlässlich sind, darunter:

Grundsatz der fairen und gleichen Behandlung: Kosovo hält sich an die Grundsätze des Völkerrechts und stellt sicher, dass ausländische Investoren fair und gleich behandelt werden. Die Republik Kosovo mischt sich nicht in die legitimen Aktivitäten und Interessen ausländischer Investoren ein.

Grundsatz der Nichtdiskriminierung: Unabhängig von Staatsbürgerschaft, Herkunft, Wohnsitz, Ort der Geschäftsniederlassung oder Kontrolle werden in Kosovo alle ausländischen Investoren gleichbehandelt. Diskriminierung ist strengstens untersagt.

Gemäß dem Rechtsrahmen des Kosovo in Bezug auf ausländische Investitionen dürfen keine Gesetze, Vorschriften oder sonstigen Rechtsakte rückwirkende Kraft haben oder rückwirkend zum Nachteil eines ausländischen Investors oder der Investition eines ausländischen Investors angewendet werden. Eine solche Regelung erklärt am besten die Entschlossenheit der Republik Kosovo, ausländischen Investoren die Stabilität und Sicherheit zu bieten, die für ein ungestörtes und seriöses Investitionsumfeld erforderlich sind.

Anerkennung und Achtung von Rechten: Die öffentlichen Behörden in Kosovo sind verpflichtet, alle Rechte ausländischer Investoren anzuerkennen und zu respektieren, einschließlich derjenigen im Zusammenhang mit Vertragsrechten, Eigentum (sowohl Immobilien als auch persönlichem Eigentum), geistigem Eigentum und anderen Vermögenswerten.

Recht, ausländisches Personal zu beschäftigen: Ein ausländischer Investor hat das Recht, ausländisches Personal zu beschäftigen, um in der Republik Kosovo Fach-, Management-, Verwaltungs-, Aufsichts- oder Beratungsdienstleistungen oder qualifizierte technische Funktionen bereitzustellen oder auszuführen. Diesem Personal ist die Einreise und der Aufenthalt in der Republik Kosovo für den in ihrem Vertrag mit dem ausländischen Investor gemäß geltendem Recht vorgeschriebenen Zeitraum gestattet (vgl. Abschnitt 4 dieses Leitfadens).

Entschädigung: Das Gesetz beschreibt bestimmte Situationen, in denen ausländische Investoren Anspruch auf Entschädigung haben, wenn die öffentliche Hand der Republik Kosovo ihren Verpflichtungen trotz Sicherheitsmaßnahmen für ausländische Investitionen nicht nachkommt.

Zu diesen Fällen gehören:

- **Änderung oder Aufhebung von Investitionsgesetzen:** Wenn ein ausländischer Investor eine Investition in der Republik Kosovo getätigt hat und innerhalb von fünf Jahren nach der Investition eine Bestimmung des Gesetzes über ausländische Investitionen geändert oder aufgehoben wird, was zu negativen Folgen für den Investor bzw. seine Investition führt, ist die Regierung der Republik Kosovo verpflichtet, dem Investor alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die ihm durch die Änderung, die Aufhebung oder den Erlass eines solchen Gesetzes entstehen.
- **Handlungen außerhalb der Zuständigkeit und Unterlassungen:** Sollte eine Behörde eine Handlung außerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs vornehmen oder Verpflichtungen gegenüber einem ausländischen Investor eingehen, hat der Investor das Recht, eine Entschädigung für etwaige Verluste und Kosten zu verlangen, die ihm aufgrund seines berechtigten Vertrauens in die Gültigkeit einer solchen Handlung oder Verpflichtung entstanden sind. Ebenso kann Schadensersatz verlangt werden, wenn die Behörde unterlässt, eine Handlung vorzunehmen.
- **Enteignung und Verstaatlichung:** Das Gesetz verbietet strikt die Enteignung und Verstaatlichung ausländischer Investitionen, außer in gesetzlich festgelegten Fällen von besonderem öffentlichem Interesse. In solchen Fällen muss die Enteignung oder Verstaatlichung mit einer sofortigen, angemessenen und wirksamen Entschädigung des betroffenen ausländischen Investors einhergehen.

Im Falle eines Konflikts zwischen einer Bestimmung des Gesetzes über ausländische Investitionen und einer Bestimmung eines bilateralen oder multilateralen internationalen Abkommens über Auslandsinvestitionen, an dem die Republik Kosovo beteiligt ist, hat dieses internationale Abkommen Vorrang. Diese Regelung ist von erheblicher Bedeutung, insbesondere angesichts der Tatsache, dass die Republik Kosovo das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen mit der EU unterzeichnet hat, Teil des Mitteleuropäischen Freihandelsabkommens ist und auf dem Weg ist, Mitglied der EU zu werden.



Es ist von Bedeutung zu erwähnen, dass Kosovo eine spezialisierte Agentur etabliert hat, um die Bedürfnisse ausländischer Investoren besser zu verstehen und zu bedienen. Die Kosovo Investment and Enterprise Support Agency („KIESA“) ist eine staatliche Behörde, deren Hauptaufgabe darin besteht, Investitionen in Kosovo zu fördern und zu unterstützen. Einige der Dienstleistungen, von denen ausländische Investoren durch KIESA profitieren können, umfassen:

- Unterstützung der Antragsteller bei den erforderlichen Genehmigungs- und Lizenzantragsverfahren;
- Organisation von Treffen mit lokalen und zentralen Institutionen sowie potenziellen lokalen und internationalen Partnern;
- Hilfestellung bei der Zuteilung von Unternehmen zu Wirtschaftszonen und Gründerzentren;
- Bereitstellung von branchenspezifischen Informationen, Projektbeschreibungen und potenziellen Kooperationsmöglichkeiten;
- Informierung der Stakeholder über Gesetzesänderungen, Steueränderungen und wichtige Informationen für erfolgreiche Investitionen.

2.2. STREITBEILEGUNG

Ausländische Investoren haben das Recht, investitionsbezogene Streitigkeiten durch vereinbarte Verfahren beizulegen. Falls keine vorherige Vereinbarung über den Streitbelegungsprozess besteht, können ausländische Investoren ihre Streitigkeiten entweder vor örtlichen Gerichten einklagen oder sich an lokalen und internationalen Schiedsverfahren beteiligen.

2.2.1. Gerichtsverfahren

In der Praxis wählen viele ausländische Investoren den Rechtsstreit als ihre bevorzugte Lösung zur Streitbeilegung. Dies beinhaltet häufig die Einleitung eines Gerichtsverfahrens vor dem Handelsgericht des Kosovo. Von besonderer Bedeutung für ausländische Investoren ist, dass das Handelsgericht gesetzlich dazu verpflichtet ist, eine Spezialabteilung namens „Abteilung für Streitigkeiten ausländischer Investoren“ zu beherbergen. Diese Abteilung befasst sich ausschließlich mit Fällen, die von ausländischen Investoren initiiert werden, wobei der Schwerpunkt auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit ausländischen Investitionen innerhalb des kosovarischen Rechtsrahmens liegt.

Dieser innovative Ansatz zur Abwicklung von Fällen bezüglich ausländischer Investitionen birgt mehrere Vorteile. Insbesondere gewährleistet er, dass Fälle, die ausländische Investitionen betreffen, bei der Terminierung und Entscheidungsfindung priorisiert werden. Dies führt zu einer noch effizienteren und zweckmäßigeren gerichtlichen Streitbeilegung, was ein äußerst beliebtes Merkmal darstellt.

Die Existenz der Abteilung für Streitigkeiten ausländischer Investoren belegt das Engagement des Kosovo, ein günstiges Umfeld für ausländische Investoren zu schaffen. Sie betont die Wichtigkeit, ihre Interessen zu wahren und sicherzustellen, und dass ihre Anliegen prompt und effektiv vom örtlichen Gerichtssystem behandelt werden.

Das Engagement des Handelsgerichts für eine schnelle und effiziente Streitbeilegung wirkt sich nicht nur positiv auf ausländische Investoren aus, sondern stärkt auch den Ruf des Kosovo als ein Land, das die Anliegen und Bedürfnisse ausländischer Investoren priorisiert. Dieser rechtliche Rahmen fördert ausländische Investitionen und schafft ein sicheres und stabiles Geschäftsumfeld für lokale und internationale Unternehmen, die in Kosovo tätig sind. Dadurch trägt er zum Wirtschaftswachstum und Wohlstand des Landes bei.

2.2.2. Schiedsgerichtsbarkeit

Neben dem Gerichtssystem haben ausländische Investoren die Möglichkeit, sich für eine Streitbeilegung durch lokale oder internationale Schiedsstellen zu entscheiden. Diese alternative Methode der Streitbeilegung wird oft bevorzugt, um Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, Verzögerungen und Kosten zu reduzieren und gleichzeitig eine faire Lösung sicherzustellen. Obwohl Schiedsklauseln in lokalen Geschäftsvereinbarungen nicht üblich sind, werden sie in Vereinbarungen mit ausländischen Partnern häufiger aufgenommen.

Allgemeine Bestimmungen zur Schiedsgerichtsbarkeit in Kosovo

Die Schiedsgerichtsbarkeit in Kosovo unterliegt dem Gesetz Nr. 02/L-75 über die Schiedsgerichtsbarkeit. Dieses Gesetz deckt verschiedene Aspekte des Schiedsverfahrens ab, einschließlich der Zusammensetzung des Schiedsgerichts, der Zuständigkeit, des Verfahrens, der Schiedssprüche und der Vollstreckung.

Schiedsvereinbarung: Eine Schiedsvereinbarung ist ein schriftlicher Vertrag zwischen zwei oder mehreren Parteien, um Rechtsstreitigkeiten einem Schiedsverfahren zu unterwerfen. Es kann in einen größeren Vertrag integriert oder als separate und unabhängige Vereinbarung behandelt werden.

Gerichtsstand: Das Schiedsgericht bestimmt die Zuständigkeit und die Gültigkeit von Schiedsvereinbarungen. Beanstandungen im Zusammenhang mit der Zuständigkeit müssen frühzeitig im Verfahren vorgebracht werden.

Lokale Schiedsinstitutionen: Neben den internationalen Schiedsgerichten bietet Kosovo auch lokale Schiedsinstitutionen wie das Ständige Schiedsgericht der Handelskammer des Kosovo (PTA-KCC) und das Schiedszentrum der Amerikanischen Handelskammer in Kosovo.

Vollstreckbarkeit: Schiedssprüche sind im gleichen Umfang vollstreckbar wie rechtskräftige Beschlüsse des höchsten Gerichts in Kosovo.

Verbindlichkeit: Schiedssprüche gelten als endgültig und bindend für alle Parteien, einschließlich der Republik Kosovo. Als Hinderungsgrund für die Vollstreckung kann keine Rechtsimmunität geltend gemacht werden.

Anwendbares Recht: Investitionsstreitigkeiten unterliegen dem schriftlich vereinbarten Recht der Parteien. Fehlt eine solche Vereinbarung, gilt das Recht des Kosovo unter Ausschluss der Regeln des Völkerrechts.

Schiedsverfahren zwischen Investor und Staat: Insbesondere bei Streitigkeiten, an denen ausländische Investoren beteiligt sind und die die Republik Kosovo betreffen, gestattet das Gesetz ausländischen Investoren automatisch, ein Schiedsverfahren gegen die Regierung einzuleiten. Dies bedeutet, dass ein ausländischer Investor ein solches Schiedsverfahren ohne eine spezifische Schiedsvereinbarung einleiten kann, da davon ausgegangen wird, dass der Staat gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über ausländische Investitionen seine Zustimmung zu einem Schiedsverfahren erteilt hat. Gleichzeitig haben ausländische Investoren die Flexibilität, ihre Zustimmung jederzeit zu erklären, indem sie direkt einen Antrag auf ein Schiedsverfahren stellen oder eine schriftliche Erklärung bei der zuständigen staatlichen Behörde abgeben.

Der ausländische Investor kann gemäß dem Gesetz über ausländische Investitionen eine der folgenden Verfahrensregeln wählen, um die Schlichtung des Investitionsstreits zu regeln:

- ICSID-Übereinkommen: wenn der ausländische Investor Staatsbürger eines fremden Landes ist und dieses Land und die Republik Kosovo zum Zeitpunkt der Einreichung des Schiedsantrags Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind;
- ICSID-Zusatzregelungen: wenn die Zuständigkeitsanforderungen „ratione personae“ von Artikel 25 des ICSID-Übereinkommens zum Zeitpunkt der Einreichung des Schiedsantrags nicht erfüllt sind;
- UNCITRAL-Regeln: in diesem Fall ist die darin genannte Anstellungsbehörde der Generalsekretär des ICSID; oder
- ICC-Regeln.

Anerkennung und Vollstreckbarkeit von Schiedssprüchen: Schiedssprüche gelten in Kosovo als endgültig und sind bindend. Für die Vollstreckung in Kosovo müssen sie jedoch vom Gericht für vollstreckbar erklärt werden und manchmal einem gerichtlichen Anerkennungsverfahren unterzogen werden. Der Prozess variiert je nach Ursprung des Schiedsspruchs. Wenn der Schiedsspruch von einem örtlichen Schiedsgericht stammt, bedarf er lediglich der Erklärung und Vollstreckung durch das Gericht. Wenn es jedoch von einem internationalen oder ausländischen Schiedsgericht ausgestellt wurde, muss es neben der Vollstreckbarkeit auch ein gerichtliches Anerkennungsverfahren durchlaufen. Diese Verfahren sind beschleunigt und unterliegen der Zuständigkeit des Handelsgerichts.

Es ist wichtig zu betonen, dass der Prozess der Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen in vollem Einklang mit dem New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, wie im Gesetz Nr. 04/L-118 festgelegt, steht.

Dieser umfassende rechtliche Rahmen schafft ein investorenfreundliches Umfeld, sichert eine effiziente Lösung von Anliegen ausländischer Investoren und stärkt somit den Ruf des Kosovo als attraktives Investitionsziel, das ausländische Investitionen und wirtschaftliches Wachstum fördert.

2.3. GESETZESENTWURF ÜBER NACHHALTIGE INVESTITIONEN

Die Gesetzgebungsorgane des Kosovo befinden sich derzeit in der Endphase der Verabschiedung des Gesetzes über nachhaltige Investitionen. Der erste Teil dieses Gesetzesentwurfs zielt darauf ab, das bestehende Gesetz über ausländische Investitionen zu ersetzen und einen zeitgemäßen und umfassenderen Rahmen zu schaffen, der das Bekenntnis des Staates zu Grundsätzen zum Schutz, zur Förderung, Unterstützung und Verbesserung sowohl ausländischer als auch lokaler Investitionen stärkt.

In dieser Hinsicht regelt dieser aktualisierte Entwurf im Gegensatz zum Gesetz über ausländische Investitionen alle innerhalb der Republik Kosovo getätigten Investitionen, wobei der Schwerpunkt jedoch auf ausländischen Investitionen liegt. Es legt nationale Ziele fest, die darauf abzielen, die Interessen des Staates durch die Förderung und Sicherung von Investitionen zu fördern. Zu diesen Zielen gehören die Förderung der Produktion und des Exports, die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Industrie, die Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten, die Förderung von Innovation und Technologieentwicklung und vieles mehr.

Darüber hinaus legt der Entwurf vorrangige Sektoren für Investitionen in der Republik Kosovo fest, darunter:

- Produktion und Verarbeitung;
- Landwirtschaft;
- Informations- und Kommunikationstechnologie;
- Bildung und Ausbildung, Forschung und Innovation,
- Gesundheit, Tourismus, Energie und Bergbau.

Im zweiten Abschnitt des Entwurfs werden die Bestimmungen für strategische Investitionen in der Republik Kosovo erläutert. Um den Status eines strategischen Investors zu erlangen, ist ein formeller Antrag erforderlich, der nur für vorrangige Sektoren gilt. Durch die Erlangung dieses Status erhalten strategische Investoren Vorteile in verschiedenen Verwaltungsprozessen und profitieren von verkürzten Zeiträumen. Besonders bedeutend ist, dass die Regierung im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens strategischen Investoren das Recht einräumen kann, öffentliches oder gesellschaftliches Eigentum oder Vermögenswerte, die zuvor staatlichen Unternehmen gehört haben, für maximal 99 Jahre zu nutzen.

Es ist zu beachten, dass dieser Gesetzesentwurf teilweise mit der Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 in Übereinstimmung steht. Diese Verordnung legt einen Rahmen für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Europäischen Union fest. Diese Gesetzgebung verdeutlicht das Engagement des Kosovo für die Modernisierung seines Investitions Umfelds und die Förderung des Wirtschaftswachstums unter Berücksichtigung internationaler Standards.

2.4. FREIHANDELSVEREINBARUNGEN UND -VERTRÄGE

2.4.1. *Mitteuropäisches Freihandelsabkommen*

Kosovo ist zusammen mit Albanien, Bosnien und Herzegowina, Moldawien, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien Vertragspartei des Mitteleuropäischen Freihandelsabkommens (CEFTA). CEFTA zielt darauf ab, den Handel mit Waren und Dienstleistungen durch die Einrichtung einer Freihandelszone und die Förderung von Investitionen in der Region durch faire, klare, stabile und vorhersehbare Handelsgeschäfte und Regeln zu verbessern. Ziel ist es außerdem, den Regulierungsrahmen seiner Vertragsparteien mit den EU-Standards in Einklang zu bringen.

Gemäß den allgemeinen Investitionsgrundsätzen der CEFTA sollten die Vertragsparteien bestrebt sein, Investitionen von Investoren anderer Vertragsparteien in ihrem Hoheitsgebiet zu fördern. Diese Investitionen sollten im Einklang mit den nationalen Gesetzen und Vorschriften zugelassen werden, und die erforderlichen Genehmigungen sollten in diesem Zusammenhang erteilt werden.

Jede Partei sollte sicherstellen, dass Investitionen fair und gleichberechtigt behandelt werden und keine Diskriminierung gegenüber Investitionen oder der Gründung von Unternehmen anderer Parteien stattfindet.

Das grundlegende Ziel und die historische Begründung für die Existenz eines solchen Abkommens besteht darin, die gemeinsamen Anstrengungen der europäischen Staaten zu bündeln, sich in den Freihandelsmarkt zu integrieren und mit ihm vertraut zu werden. Dieser vorbereitende Schritt ist von entscheidender Bedeutung, da er den Mitgliedstaaten und damit auch Kosovo den Weg für einen reibungslosen Übergang in den Markt der Europäischen Union, bis zum endgültigen Beitreten, ebnet.

2.4.2. Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen

Das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (SAA) wurde 2015 zwischen Kosovo und der EU unterzeichnet und trat im ersten Halbjahr 2016 in Kraft. Es zielt darauf ab, die wirtschaftlichen Beziehungen zu stärken und den Handel sowie Investitionen zu fördern, was als wesentlich für die wirtschaftliche Umstrukturierung und Modernisierung angesehen wird.

Das SAA verpflichtet beide Parteien, innerhalb von 10 Jahren eine bilaterale Freihandelszone einzurichten. Es legt den Grundsatz der Nichtdiskriminierung bezüglich der Niederlassung von EU-Unternehmen in Kosovo (und umgekehrt) fest. Unter bestimmten Bedingungen gestattet es EU-Unternehmen, die in Kosovo ansässig sind, Bürger aus der EU oder Kosovo zu beschäftigen. Im Rahmen des SAA sollten die Parteien außerdem den freien Kapitalverkehr in Bezug auf Direktinvestitionen und Unternehmensgründungen gewährleisten.

Das SAA beinhaltet ebenfalls eine Bestimmung zur Förderung und zum Schutz von Investitionen, die darauf abzielt, ein günstiges Klima für private Investitionen im In- und Ausland zu schaffen. Die Zusammenarbeit der Parteien soll darauf abzielen, dass Kosovo seinen rechtlichen Rahmen verbessert, um Investitionen zu fördern und zu schützen.

Das SAA sieht auch vor, dass Kosovo mit anderen Ländern, die ein SAA mit der EU unterzeichnet haben, Verhandlungen führt, um bilaterale Abkommen abzuschließen. Ziel ist es, den Umfang ihrer Zusammenarbeit zu erweitern, insbesondere im Hinblick auf die Einrichtung einer Freihandelszone sowie die Freizügigkeit von Arbeitnehmern, Dienstleistungen und Kapital.

Ähnlich wie bei der Teilnahme des Kosovo am CEFTA-Abkommen besteht das Hauptziel der Unterzeichnung dieses Abkommens darin, Kosovo auf eine mögliche Mitgliedschaft in der Europäischen Union in naher Zukunft vorzubereiten.



GESCHÄFTSSTRUKTUREN

3. GESCHÄFTSSTRUKTUREN

Mit einem „Starting a Business Score“ von 95,9/100 stuft die Weltbank Kosovo in Bezug auf Verfahren, Zeit, Kosten und eingezahltes Mindestkapital, das für die Eröffnung eines Unternehmens in Kosovo erforderlich ist, auf Platz 12 von 190 Ländern ein. Ausländische Unternehmen können in Kosovo ohne besondere Einschränkungen Geschäfte tätigen: Der Eröffnungsprozess ist für inländische und ausländische Unternehmen gleich und für beide gelten die gleichen Gesetze. Gemäß den für inländische Unternehmen geltenden Anforderungen sind ausländische Unternehmen, die im Hoheitsgebiet des Kosovo wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben möchten, verpflichtet, als ersten Schritt den Prozess der Unternehmensregistrierung bei der Kosovo Business Registration Agency (im Folgenden „KBRA“) einzuleiten.

Die Gründung eines Unternehmens in Kosovo ist grundsätzlich ein recht unkomplizierter und zügiger Prozess. Die Registrierung im KBRA dauert im Durchschnitt etwa 3 Tage. Die physische Anwesenheit des Eigentümers oder Geschäftsführers ist nicht unbedingt erforderlich.

Der Antrag auf Registrierung kann entweder physisch in einem der 29 städtischen Zentren der KBRA gestellt werden, je nach Standort der Aktivität. Alternativ ist auch eine Online-Registrierung über die Gewerbeanmeldungsplattform der KBRA möglich.

Es ist wichtig anzumerken, dass bei der Gründung des Unternehmens bei der KBRA keine zwingende Verpflichtung besteht, Aufzeichnungen über den letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümer (im Folgenden „UBO“) zu dokumentieren oder vorzulegen. Allerdings kann es bei der Eröffnung eines Bankkontos zu einer solchen Aufforderung kommen.

Nach der Registrierung des Unternehmens und dem Erhalt des Unternehmenszertifikats umfassen die ersten allgemeinen Schritte das Öffnen eines Bankkontos, für das ebenfalls keine Anwesenheit des Eigentümers erforderlich ist, das Entwerfen eines Firmensiegels und das Erhalten einer Umsatzsteuerbescheinigung (falls das Unternehmen zum Zeitpunkt der Niederlassung freiwillig zur Umsatzsteuer angemeldet wird).

Investoren haben die Möglichkeit, Geschäfte durch Unternehmensstrukturen mit oder ohne separate Persönlichkeit von den Gründern zu führen. Zum Schutz der Investoren werden jedoch Unternehmensformen mit eigener Rechtspersönlichkeit wie **Gesellschaften mit beschränkter Haftung (3.1)** oder **Aktiengesellschaften (3.2)**, **Strukturen ohne eigenständige Rechtspersönlichkeit (3.3)** vorgezogen. Darüber hinaus stehen ausländischen Unternehmen auch einige **besondere Unternehmensstrukturen (3.4)** offen.



3.1. GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG (GmbH)

Die GmbH ist die am weitesten verbreitete Geschäftsform in Kosovo, insbesondere bei ausländischen Investoren. Im Vergleich zu anderen Strukturen wie der Aktiengesellschaft (AG) ist sie mit weniger Verwaltungsaufwand verbunden und bietet gleichzeitig ihren Gesellschaftern einen begrenzten Haftungsschutz. GmbHs erfordern weniger bürokratischen Aufwand, Formalitäten und laufende Compliance-Anforderungen. Die Gesellschafter einer GmbH können Einzelpersonen, Unternehmen oder andere Gesellschaften sein, und sie haben die Flexibilität, die Geschäftsführung nach ihren Wünschen zu gestalten. GmbHs müssen obligatorisch bei der KBRA registriert werden.

Für die Registrierung einer GmbH in Kosovo müssen verschiedene wichtige Dokumente vorbereitet werden. Dazu gehören das Registrierungsformular der KBRA, die Satzung der Gesellschaft, die Gesellschaftervereinbarung sowie Kopien von Ausweisdokumenten (z. B. Personalausweise und Reisepasskopien) für die Gesellschafter und bevollmächtigten Personen im Unternehmen sowie die Zustimmung des eingetragenen Vertreters. Es ist zu beachten, dass der eingetragene Vertreter gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in Kosovo ansässig sein muss.

Eine von einem oder mehreren Gründern gegründete GmbH ist von ihren Gesellschaftern getrennt und unterscheidet sich von diesen, wodurch sie über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt. Die GmbH haftet für alle ihre Schulden und sonstigen Verpflichtungen mit ihrem gesamten Vermögen, während die Gesellschafter nicht allein aufgrund ihrer Eigenschaft als Gesellschafter für Schulden oder Verpflichtungen der GmbH haften.

3.1.1. *Beteiligungsbesitz*

Eine GmbH kann einen oder mehrere Gesellschafter haben, die sowohl natürliche als auch juristische Personen und/oder Wirtschaftsorganisationen sein können. Nichtregierungsorganisationen (NGOs) können keine Anteilseigner sein. Ein Geschäftsanteil kann im Besitz mehrerer Gesellschafter sein. Miteigentümer haften gemeinsam für alle Verbindlichkeiten aus ihren Geschäftsanteilen, üben jedoch ihr Stimmrecht in der GmbH durch einen gemeinsamen Vertreter aus.

• **Einlagen**

Für eine GmbH gibt es keine Mindeststammeinlage.

Die Bezahlung der Anteile kann durch Geldüberweisung, materielle oder immaterielle Vermögenswerte oder bereits geleistete Arbeit und Dienstleistungen erfolgen. Die Bewertung von Sachleistungen sollte sich nach den Bestimmungen der GmbH-Satzung richten. Falls in der Satzung keine Methode zur Bewertung festgelegt ist, sollte diese einstimmig von den Gesellschaftern festgelegt werden.

Gesellschafter müssen ihre Zahlungen fristgerecht an die GmbH leisten, wie in der Satzung oder anderen Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern festgelegt. Die Gesellschaftervereinbarung der GmbH kann Strafen oder Sanktionen vorsehen, wenn die Gesellschafter ihre Zahlungen nicht leisten.

• **Dividendenausschüttung**

Die Ausschüttung von Dividenden an die Gesellschafter kann aus dem Jahresüberschuss oder aus dem einbehaltenen Gewinn früherer Jahre, unter Berücksichtigung der Verluste früherer Jahre, gemäß dem genehmigten Jahresfinanzbericht erfolgen.

Dividenden können nach einstimmiger Zustimmung der Gesellschafter jederzeit an diese ausgeschüttet werden, es sei denn, die Satzung der GmbH sieht eine Abstimmungsmethode vor, die eine geringere Mehrheit erfordert. Sofern in der Satzung keine abweichende Regelung vorgesehen ist, erfolgt die Verteilung gleichmäßig an alle Gesellschafter.

Die GmbH darf keine Dividenden ausschütten, wenn es dazu führen könnte, dass das Gesamtvermögen der GmbH geringer ist als ihre Gesamtverbindlichkeiten, oder wenn die GmbH nicht in der Lage wäre, ihre fälligen Schulden und Verpflichtungen im normalen Geschäftsverlauf zu begleichen. Das Gesetz über Unternehmensorganisationen sieht persönliche Haftung für die Rückzahlung von unrechtmäßig ausgeschütteten Dividenden vor, sofern diese wissentlich angenommen oder ausgeschüttet werden. Bei mehreren Beteiligten haften sie gemeinschaftlich für die Rückzahlung.

3.1.2. *Verwaltungsorgane*

• **Geschäftsführer**

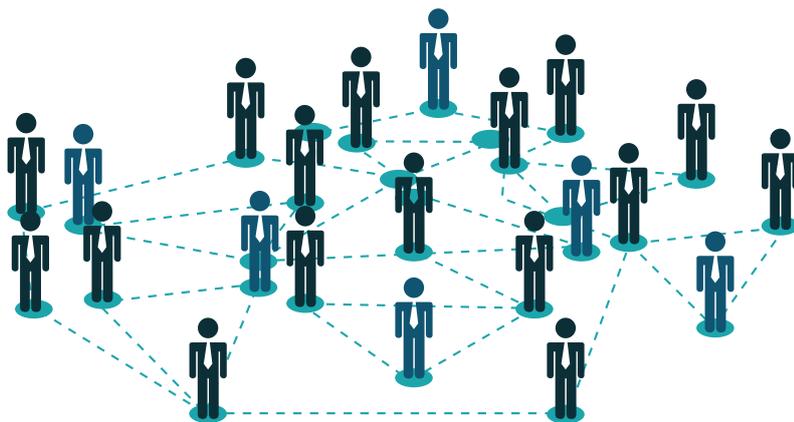
Die GmbH wird von mindestens einem Geschäftsführer geleitet, der die GmbH vertritt und befugt ist, die üblichen Geschäftstätigkeiten auszuüben sowie Verträge oder andere erforderliche Dokumente für die Geschäftstätigkeit zu unterzeichnen. Der Geschäftsführer wird ernannt und kann von den Gesellschaftern oder, sofern festgelegt (siehe unten), vom Verwaltungsrat abberufen werden. Es ist nicht erforderlich, dass der Geschäftsführer Gesellschafter ist. Sofern nicht anders in der Satzung bestimmt, bleibt der Geschäftsführer im Amt, bis er von den Gesellschaftern oder dem Verwaltungsrat abberufen oder ersetzt wird oder bis er zurücktritt.

Der Geschäftsführer ist verantwortlich für die Führung der Bücher und Aufzeichnungen der GmbH und muss den Gesellschaftern Zugang gewähren. Die Satzung der GmbH kann jedoch die Rechte und Befugnisse des Geschäftsführers beschränken. Der Finanzbericht wird vom Geschäftsführer oder dem Vorstandsvorsitzenden unterzeichnet.

• **Vorstand**

Die GmbH kann optional auch einen Vorstand einrichten. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Gesellschafterversammlung gewählt und können von dieser auch abberufen werden. Die Organisation und Befugnisse des Vorstands werden durch die Satzung der GmbH festgelegt, einschließlich der Bestimmungen über die Anzahl der Mitglieder, die Art der Wahl und Abberufung, die Amtszeit sowie die Abstimmungsmethode.

Wenn ein Vorstand eingerichtet ist, hat dieser das Recht, einen oder mehrere Geschäftsführer zu ernennen und abuberufen. Die Geschäftsführer können von allen oder einigen Vorstandsmitgliedern ernannt werden und haben das Recht, die GmbH in allen Geschäften zu vertreten. Diese Vertretungsbefugnis gilt jedoch nur gegenüber Dritten, wenn sie im Register eingetragen und von der KBRA bekannt gemacht wird. Die Bestimmungen für den Vorstand einer GmbH entsprechen im Wesentlichen den Bestimmungen für den Vorstand einer Aktiengesellschaft.



• **Gesellschafterversammlung**

Die Gesellschafterversammlung fungiert als das höchste Entscheidungsgremium der GmbH und ist für wichtige Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig. Dazu gehören die Änderung der Satzung der GmbH, die Ausgabe neuer Gesellschaftsanteile, die Übertragung oder Aufnahme von Gesellschaftern, Entscheidungen über den Verkauf oder die Übertragung von mehr als der Hälfte des Gesellschaftsvermögens, sowie die Wahl oder Abberufung der Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder. Unter Berücksichtigung der Zuständigkeit der Aktionäre kann die Gesellschafterversammlung auch über Angelegenheiten entscheiden, die normalerweise in den Zuständigkeitsbereich des Geschäftsführers oder Vorstands fallen.

Die Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und muss mindestens 30 Tage im Voraus einberufen werden. Eine außerordentliche Versammlung kann vom Geschäftsführer oder Vorstandsvorsitzenden einberufen werden oder auf Antrag der Gesellschafter, die 10 % der Stimmen zu dem betreffenden Thema vertreten. Die Benachrichtigung über eine außerordentliche Versammlung muss mindestens 7 Tage im Voraus erfolgen. Die Versammlung kann auch online abgehalten werden.

Sofern nicht anders in der Satzung festgelegt, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit gefällt. Für Änderungen der Satzung und den Verkauf oder die Übertragung von 51 % oder mehr des Gesamtvermögens ist jedoch eine einstimmige Abstimmung erforderlich. Wenn die GmbH nur einen Gesellschafter hat, übt dieser alle Befugnisse der Gesellschafterversammlung aus.

3.2. AKTIENGESELLSCHAFT (AG)

Die Aktiengesellschaft (AG) gehört einem oder mehreren Aktionären und besitzt eine von diesen separierte Rechtspersönlichkeit. Die AG haftet uneingeschränkt für alle ihre Schulden und Verpflichtungen. Die Gründung einer AG erfordert die obligatorische Registrierung bei der KBRA.

Die Gründung einer AG erfolgt durch die Einreichung der von den Gründern unterzeichneten Satzung und Gründungsurkunde bei der KBRA. Um eine AG in Kosovo zu registrieren, müssen eine Reihe wesentlicher Dokumente vorbereitet werden, darunter das Registrierungsformular von der KBRA, die Satzung des Unternehmens, die Organisationsvereinbarung sowie Kopien von Ausweisdokumenten (z. B. Personalausweise und Reisepasskopien) der Eigentümer und bevollmächtigten Personen des beteiligten Unternehmens und die Zustimmung des eingetragenen Vertreters. Es ist wichtig zu beachten, dass der registrierte Vertreter gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in Kosovo ansässig sein muss.

Die Satzung der AG kann Bestimmungen zur Verwaltung und zum Betrieb der AG enthalten.

3.2.1. Aktienbesitz

Eine Aktiengesellschaft (AG) kann einen oder mehrere Aktionäre haben, die sowohl natürliche als auch juristische Personen sowie Wirtschaftsorganisationen sein können. Nichtregierungsorganisationen (NGOs) sind jedoch nicht berechtigt, Anteile zu halten.

Aktionäre haften normalerweise nicht für die Verbindlichkeiten der AG, es sei denn, sie missbrauchen die AG zu betrügerischen oder rechtswidrigen Zwecken oder verwenden das Vermögen der AG, als ob es ihr eigenes wäre.

Die AG kann zwei Arten von Aktien ausgeben: Stammaktien und Vorzugsaktien, deren Anzahl in der Satzung festgelegt ist. Zusätzlich zu Aktien kann die AG auch andere Wertpapiere wie Anleihen, wandelbare Wertpapiere und Optionen zum Erwerb von Aktien ausgeben.

Es ist erforderlich, mindestens eine Stammaktie auszugeben. Jede Aktie hat den gleichen Wert wie andere Aktien derselben Art und Klasse. Stammaktien können nicht in Vorzugsaktien oder andere Wertpapiere umgewandelt werden.

• **Einlagen**

Das Mindeststammkapital beträgt 10.000 Euro. Die Bezahlung der Anteile kann durch Geldüberweisung oder durch Bereitstellung materieller oder immaterieller Vermögenswerte erfolgen. Die AG darf keine Arbeitsleistungen oder Dienstleistungen als Beitrag annehmen, es sei denn, dies geschieht im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms. Der Wert der nicht monetären Einlage sollte in einem Bericht, der von einem externen, unabhängigen und befugten Gutachter erstellt wird, den der potenzielle Aktionär beauftragt hat, bewertet werden. Dieser Bericht muss vom Verwaltungsrat genehmigt werden, bevor Aktien ausgegeben werden.

Es sollte kein öffentliches Angebot von Aktien erfolgen, bis das Stammkapital vollständig eingezahlt wurde. Eine Erhöhung des Stammkapitals kann durch eine Änderung der Satzung der AG erfolgen.

• **Dividendenausschüttung**

Die Inhaber von Stammaktien haben das Recht, gleiche Dividenden für jede Stammaktie zu erhalten. Falls in der Satzung festgelegt, können Inhaber von Vorzugsaktien bei der Ausschüttung von Dividenden gegenüber den Stammaktien priorisiert werden.

Die Befugnis zur Festlegung und Ausschüttung von Dividenden auf Aktien liegt im Ermessen der Aktionäre. Sofern nicht anders in der Satzung festgelegt, können Dividenden in Form von Bargeld oder anderen Vermögenswerten, einschließlich Aktien oder anderen Wertpapieren, gezahlt werden.

Die AG ist nicht berechtigt, Dividenden auszuschütten, falls nach der Ausschüttung:

- das Nettovermögen der Aktiengesellschaft geringer wäre als die Summe des gezeichneten und eingezahlten Stammkapitals der Aktiengesellschaft;
 - das Gesamtvermögen der Aktiengesellschaft geringer wäre als die Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft;
 - das Unternehmen zahlungsunfähig wäre oder nicht in der Lage wäre, seine im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit fälligen Schulden und sonstigen Verpflichtungen zu begleichen;
 - die ausgezahlte Summe die Gewinne der AG im vorherigen Geschäftsjahr, zuzüglich etwaiger Gewinnvorträge und verfügbarer Rücklagen, abzüglich etwaiger Verlustvorträge und in Rücklagen eingestellter Beträge, übersteigen würde.
- 

3.2.2. *Verwaltungsorgane*

Nach der Registrierung haben die Gründer einer AG keine weiteren Befugnisse in der Geschäftsführung oder Leitung der AG.

• **Vorstand**

Die Einrichtung eines Vorstands ist obligatorisch. Die Mitglieder des Vorstands müssen natürliche Personen sein und sind nicht zwingend Anteilseigner oder Einwohner des Kosovo, es sei denn, dies ist in der Satzung festgelegt. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird in der Satzung festgelegt. Wenn die AG weniger als 10 Aktionäre hat, beträgt die Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder eins; wenn sie 10 oder mehr Aktionäre hat, beträgt die Mindestanzahl drei.

Der Vorstand leitet die Geschäfte der AG. Sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, hat der Vorstand die alleinige Zuständigkeit für die Leitung der Geschäftstätigkeit, einschließlich der Festlegung der Geschäftsstrategie, der internen Kontrolle und des Risikomanagements. Er erstellt die Tagesordnung für die Aktionärsversammlungen und beruft die jährlichen und außerordentlichen Versammlungen ein. Zudem genehmigt er den Jahresbericht der AG, der den Aktionären zur Annahme vorgelegt wird.

Die Satzung der AG oder ein Beschluss der Aktionäre können dem Vorstand die folgenden Befugnisse übertragen:

- Ausgabe von Aktien innerhalb der von der Satzung oder dem Aktionärsbeschluss festgelegten Grenzen;
- Ausgabe von Anleihen, Optionen zum Erwerb von Aktien und anderen Wertpapieren;
- Ausschüttung und Erklärung von Dividenden auf Aktien.

• **Geschäftsleitung**

Der Vorstand ernennt mindestens einen geschäftsführenden Gesellschafter, der dem Vorstand Bericht erstattet. Die Gehälter und Vergütungen der Geschäftsführer werden vom Vorstand festgelegt. Der Geschäftsführer kann vom Vorstand nach eigenem Ermessen und jederzeit abberufen werden.

Geschäftsführer vertreten und leiten die AG und verfügen über weitere Befugnisse, die durch die Satzung übertragen oder vom Vorstand delegiert werden und sich auf die Führung der Geschäfte beziehen, sofern diese nicht ausdrücklich durch das Gesetz, die Satzung oder dem Vorstand (siehe oben) oder den Aktionären übertragen werden (siehe unten).

Geschäftsführende Gesellschafter sind bevollmächtigte Vertreter der AG gegenüber Dritten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so kann jeder die AG bei Geschäften vertreten, es sei denn, der Vorstand hat beschlossen, dass alle oder einige geschäftsführende Gesellschafter die AG gemeinsam vertreten dürfen. Gegenüber Dritten gilt eine Gesamtvertretung nur, wenn sie im Register eingetragen und von der KBRA veröffentlicht wird.

Aktionärsversammlung

Die Aktionärsversammlung fungiert als oberstes Entscheidungsgremium der AG. Unter den Aktionären vorbehaltenen Angelegenheiten fallen die Änderung der Satzung, die Wahl und Abberufung von Direktoren, die Auflösung der AG oder die Einleitung eines Konkurses, die Genehmigung des Jahresabschlusses der AG sowie die Angelegenheiten des Vorstands, die gemäß der Satzung der Aktionärsversammlung vorbehalten sind oder von ihr vorgelegt werden.

Die AG veranstaltet eine jährliche Hauptversammlung der Aktionäre. Eine außerordentliche Versammlung wird auf Antrag von mindestens 10 % der Stimmen oder auf Einberufung des Vorstands oder anderer gemäß der Satzung ermächtigter Personen abgehalten. Innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags bei der Aktiengesellschaft entscheidet der Vorstand über die Einberufung oder Ablehnung der außerordentlichen Versammlung.

Aktionäre mit Stammaktien haben das Recht, an der Aktionärsversammlung teilzunehmen und pro Stammaktie eine Stimme abzugeben. Gemäß der Satzung können Inhaber von Vorzugsaktien entweder ein besonderes Stimmrecht haben oder kein Stimmrecht ausüben. Bei Entscheidungen, die eine Gruppenabstimmung erfordern, haben Inhaber von Vorzugsaktien das Recht, eine Stimme pro Aktie abzugeben. Die Satzung kann festlegen, dass Inhaber von Vorzugsaktien zusammen mit Inhabern von Stammaktien in allen Angelegenheiten abstimmen dürfen. Sofern in der Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthalten sind, wird ein Quorum erreicht, wenn in einer Angelegenheit die Mehrheit der Stimmen vertreten ist und Entscheidungen mit Stimmenmehrheit getroffen werden.



3.3. GESCHÄFTSSTRUKTUREN OHNE EIGENSTÄNDIGE RECHTLICHPERSÖNLICHKEIT

Ebenso wie GmbH und AG müssen auch diese Geschäftsstrukturen bei der KBRA registriert werden. Trotz des Fehlens einer eigenen Rechtspersönlichkeit können solche Unternehmensstrukturen Verträge unterzeichnen, Eigentum besitzen sowie Klagen einreichen und verklagt werden.

3.3.1. Einzelunternehmen

Eine Einzelperson darf Inhaber nur eines Einzelunternehmens sein und trägt uneingeschränkte persönliche Haftung für sämtliche Schulden und Verpflichtungen der Organisation. Diese Haftung erstreckt sich auf sämtliche Vermögenswerte und Eigentum des Inhabers, unabhängig davon, ob sie für geschäftliche, persönliche oder häusliche Zwecke genutzt werden, sofern nicht anders im Vertrag, der die Haftung begründet, oder mit dem Rechtsträger, der Ansprüche hat, festgelegt wurde.

3.3.2. Offene Handelsgesellschaft

Eine offene Handelsgesellschaft kann aus zwei oder mehr natürlichen, juristischen Personen und/oder Unternehmensorganisationen bestehen, wie im Gesellschaftsvertrag festgelegt. Der Beitrag kann in Form von Geld, Eigentum, Arbeit, Dienstleistungen oder der Verpflichtung zur künftigen Bereitstellung solcher Beiträge erfolgen. Es gibt keine Mindestkapitalanforderung.

• Haftungsgrundsatz

Die Komplementäre tragen gemeinsam und unbeschränkt die Verantwortung für sämtliche Schulden und Verpflichtungen der OHG. Diese Haftung erstreckt sich auf sämtliches Eigentum und Vermögen der Komplementäre, es sei denn, im Vertrag, der die Haftung regelt, oder mit dem Anspruchsberechtigten wurde etwas anderes vereinbart. Ein Komplementär, der in eine bestehende offene Handelsgesellschaft (OHG) aufgenommen wird, übernimmt ebenfalls die gesamtschuldnerische Haftung für alle Schulden und Verpflichtungen, einschließlich bereits bestehender Verbindlichkeiten.

Sofern im Gesellschaftsvertrag keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden, sollen alle Partner gleiche Beiträge leisten, um Verluste der Partnerschaft zu decken und auch etwaige Ansprüche Dritter nach Auflösung zu erfüllen. Komplementäre, die aus der OHG ausscheiden oder diese verlassen, haften für bereits entstandene oder noch entstehende Schulden und Verpflichtungen. Wenn im Gesellschaftsvertrag nichts anderes festgelegt ist, haben alle Komplementäre gleiche Rechte auf Gewinne und Dividenden.

• Geschäftsführung

Sofern nicht anderweitig im Gesellschaftsvertrag festgelegt, besitzen die Komplementäre gleiche Stimm- und Verwaltungsrechte, und Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Allerdings bedarf es einer einstimmigen Abstimmung für folgende Angelegenheiten: Änderung des Gesellschaftsvertrags, Ausschüttung von Dividenden, Aufnahme neuer Komplementäre, Auflösung, Abmeldung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens der OHG, Verkauf eines wesentlichen Teils des OHG-Vermögens oder Änderung der Art der Tätigkeit der OHG. Der Gesellschaftsvertrag kann ebenfalls verschiedene Kategorien von Komplementären mit unterschiedlichen Stimm- und Verwaltungsrechten festlegen. Sofern nicht anders im Gesellschaftsvertrag vorgesehen, darf ein Komplementär ohne Zustimmung aller anderen Partner seine Partnerschaftsanteile nur nach seinem Tod auf einen anderen Partner oder dessen Erben übertragen.

Ein Komplementär kann im Rahmen seiner gewöhnlichen Geschäftstätigkeit handeln, es sei denn, der Komplementär verfügt nach dem Gesellschaftsvertrag über keine Befugnisse in einer Angelegenheit und die Person oder Organisation, mit der Geschäfte getätigt wurden, war sich darüber im Klaren, dass dem Komplementär die erforderliche Befugnis fehlte. Die Möglichkeit einer gemeinsamen Vertretung durch alle oder einige Komplementäre besteht, sofern sie im Gesellschaftsvertrag genehmigt und klar definiert ist und von der KBRA registriert und öffentlich bekannt gemacht wird.

3.3.3. Kommanditgesellschaft

Eine Kommanditgesellschaft besteht aus mindestens einem Komplementär und mindestens einem Kommanditisten, bei denen es sich um natürliche Personen, juristische Personen und/oder Unternehmensorganisationen handeln kann. Kommanditgesellschaften (KG) müssen über einen Gesellschaftsvertrag verfügen. Es gibt keine Mindestkapitalanforderung.

• Haftungsgrundsatz

Die Komplementäre tragen gemeinsam die Verantwortung für die Schulden und Verpflichtungen der Partnerschaft. Ein Kommanditist haftet nicht für die Schulden und Verpflichtungen der Kommanditgesellschaft. Wenn jedoch ein Kommanditist gegen das Verbot verstößt, sich an der Kontrolle oder Führung der Geschäfte oder des Betriebs der Kommanditgesellschaft zu beteiligen, haftet dieser Kommanditist für die Schulden und Verpflichtungen der Kommanditgesellschaft in gleicher Weise wie ein Komplementär.

• Geschäftsführung

Nur Komplementäre haben die Befugnis, im Namen der Kommanditgesellschaft zu handeln oder Verpflichtungen einzugehen, während Kommanditisten dazu nicht autorisiert sind. Eine Transaktion, die von einem Kommanditisten im Namen der Kommanditgesellschaft angestrebt wird, bedarf der Genehmigung durch einen Komplementär, um durchgesetzt zu werden. Kommanditisten dürfen nicht an der Kontrolle, Verwaltung oder dem Betrieb der Kommanditgesellschaft teilnehmen. Bei Verstößen gegen dieses Verbot haften sie für die Schulden und sonstigen Verbindlichkeiten der Kommanditgesellschaft in dem gleichen Umfang wie ein Komplementär.

3.4. BESONDERE GESCHÄFTSSTRUKTUREN FÜR AUSLÄNDISCHE UNTERNEHMEN

Unabhängig davon, ob es sich um geschäftliche Transaktionen oder bloße Vertretung handelt, können ausländische Unternehmen auch eine Zweigniederlassung oder eine Repräsentanz anmelden.

3.4.1. Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens

Ein ausländisches Unternehmen kann seine wirtschaftlichen Aktivitäten durch die Gründung und den Betrieb einer Zweigniederlassung ausüben.

Die Zweigniederlassung muss bei der KBRA registriert sein. Bei der Anmeldung müssen der Name des Bevollmächtigten der Zweigniederlassung und Angaben darüber, ob dieser die Zweigniederlassung allein vertreten kann oder gemeinsam handeln muss, angegeben werden. Gegenüber Dritten gilt eine gesamtschuldnerische Vertretung nur dann, wenn sie im Register eingetragen und von der KBRA bekannt gemacht wird.

Zur Registrierung einer Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens in Kosovo werden folgende Dokumente benötigt: das Antragsformular für die Registrierung der Zweigniederlassung bei der KBRA, die Entscheidung über die Eröffnung der Zweigniederlassung seitens des ausländischen Unternehmens, die Bestellung des Direktors und der eingetragenen Vertreter sowie Kopien ihrer Ausweise oder Reisepässe. Außerdem ist eine Geschäftszertifikation des ausländischen Unternehmens erforderlich, welches die Zweigniederlassung gründet (Original oder notariell beglaubigte Kopie, nicht älter als drei Monate ab Ausstellungsdatum, in Englisch, Albanisch oder Serbisch). Des Weiteren wird eine Kopie des Reisepasses des Eigentümers und des Direktors des ausländischen Unternehmens sowie die Zustimmung des eingetragenen Vertreters benötigt. Der eingetragene Vertreter muss seinen Wohnsitz in Kosovo haben.

Ausländische Wirtschaftsorganisationen, die ihre Tätigkeiten in Kosovo über ihre Zweigniederlassung ausüben, sind verpflichtet, an ihrer Adresse in Kosovo Bücher und separate Finanzunterlagen, die ihre Geschäftstätigkeit in Kosovo betreffen, zu führen.

3.4.2. Repräsentanz

Eine Repräsentanz ist keine juristische Person und gilt als Teil des ausländischen Unternehmens. Ihr Zweck besteht lediglich darin, Marktforschung zu betreiben, Marketing- und Werbeaktivitäten durchzuführen und eine ausländische Wirtschaftsorganisation zu vertreten.

Die Repräsentanz muss bei KBRA registriert sein. Die Anforderungen für die Registrierung und Änderung der Registrierung und Behandlung bestehender Repräsentanzen sollen jedoch durch einen von der Regierung zu erlassenden Untergesetzentwurf festgelegt werden.

BESCHÄFTIGUNGS-UND ARBEITSRECHT

4. BESCHÄFTIGUNGS- UND ARBEITSRECHT

In einer Zeit, in der sich das Beschäftigungs- und Arbeitsrecht ständig weiterentwickelt, spielt es eine zentrale Rolle bei der Sicherung der Rechte und Interessen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern. Kosovo, als ein dynamisches und aufstrebendes Land, erkennt die Bedeutung eines robusten Rechtsrahmens, der die komplexen Beziehungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern regelt, an.

Im Zentrum des Arbeitsrechts in Kosovo steht das Arbeitsgesetz Nr. 03/L-212, das für alle Personen im privaten Sektor gilt, einschließlich ausländischer Staatsangehöriger, die innerhalb der Grenzen des Kosovo arbeiten. Es ist jedoch wichtig zu beachten, dass für Auslandsvertretungen und diplomatische sowie konsularische Vertretungen ausländischer Staaten spezielle Regelungen für Arbeitsverhältnisse gelten.

Kosovo arbeitet an neuen Vorschriften für Beschäftigung und Arbeitsbeziehungen, die auch Fernarbeit einschließen.

Zusätzlich zum Primärrecht ergänzen mehrere andere Gesetze die Beschäftigungslandschaft des Kosovo, darunter Gesetze zu Pensionsfonds, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie Arbeitsaufsicht.

Das Beschäftigungs- und Arbeitsrecht des Kosovo bildet eine umfassende Struktur, die die verschiedenen Dimensionen der Arbeitsbeziehungen berücksichtigt. Dieser Leitfaden behandelt die wichtigsten Bestimmungen und Vorschriften der genannten Gesetze und beleuchtet die Rechte und Pflichten von Arbeitnehmern und Arbeitgebern. Darüber hinaus werden die vorhandenen Mechanismen untersucht, um ein faires und gleichberechtigtes Arbeitsumfeld in diesem dynamischen Land zu gewährleisten.

4.1. BEDINGUNGEN UND KRITERIEN ZUR FESTLEGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSSES IN KOSOVO

Altersanforderungen

Zum Abschluss eines Arbeitsvertrages sind Personen berechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Darüber hinaus ist es Personen im Alter zwischen 15 und 18 Jahren gestattet, ein Arbeitsverhältnis einzugehen, sofern die Art der Arbeit keine Gefahr für ihr Wohlergehen oder ihren Entwicklungsfortschritt darstellt.

Meldepflichten

Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, seine Arbeitnehmer der Steuerverwaltung des Kosovo und dem Rentensparfonds des Kosovo zu melden.

4.2. ARBEITSVERTRAG

Die Rechte, Pflichten und Verantwortungen sowohl des Arbeitgebers als auch des Arbeitnehmers werden in einem Arbeitsvertrag geregelt. Der Arbeitsvertrag muss schriftlich abgeschlossen und von Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterzeichnet werden.

Ein Arbeitsvertrag sollte die folgenden wesentlichen Details enthalten:

- Daten zum Arbeitgeber und Arbeitnehmer;
- Bezeichnung, Art und Form der Arbeit oder Dienstleistung;
- Arbeitsbeschreibung;
- Arbeitsort (oder eine Erklärung, aus der hervorgeht, dass an verschiedenen Orten gearbeitet wird);
- Arbeitszeiten und Zeitplan;
- Datum des Arbeitsbeginns;
- Dauer des Arbeitsvertrages;
- Grundgehalt und sonstige Zulagen oder Einkünfte;
- Urlaubszeit;
- Beendigung des Arbeitsvertrages;
- alle anderen Daten, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer für die Regelung ihrer Beziehung als wichtig erachten.

Arten von Arbeitsverträgen

Die Gesetze des Kosovo erkennen verschiedene Arten von Arbeitsverträgen, die auf unterschiedlichen Kriterien basieren, an:

- ***Befristete Arbeitsverträge:*** Diese Verträge haben eine vorher festgelegte Laufzeit, dürfen jedoch nicht für eine Gesamtlaufzeit von mehr als zehn (10) Jahren abgeschlossen werden.
- ***Unbefristete Arbeitsverträge:*** Ein Arbeitsvertrag, der keine Angabe seiner Laufzeit enthält, gilt als unbefristet. Auch wenn ein befristeter Vertrag mit einer Laufzeit von mehr als zehn (10) Jahren geschlossen wird, gilt dies als ein unbefristeter Vertrag.



- **Arbeitsverträge für bestimmte Aufgaben und Pflichten:** Diese Verträge sind auf einhundertzwanzig (120) Tage innerhalb eines Jahres befristet. Mitarbeiter im Rahmen solcher Verträge haben die gesetzlich festgelegten Rechte und Pflichten, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt. Beispielsweise haben Mitarbeiter mit Sonderarbeitsverträgen keinen Anspruch auf Jahresurlaub.

Probearbeit und Praktikum

Obwohl es sich nicht um separate Arbeitsverträge handelt, können Arbeitgeber Einzelpersonen durch schriftliche Vereinbarungen, die spezifische Bestimmungen enthalten, für Probearbeiten und Praktika einstellen.

Probearbeit

Probezeiten, die nicht länger als sechs (6) Monate dauern, sind Bestandteil des Arbeitsvertrags und können mit einer Frist von sieben Tagen gekündigt werden.

Praktikum

Praktikanten können ohne Bezahlung eingestellt werden. Allerdings muss der Arbeitgeber für die gesetzliche Sicherheit und den Arbeitsschutz sorgen. Ein Praktikant hat aufgrund eines Vertrags mit dem Arbeitgeber die gleichen Rechte und Pflichten wie ein regulärer Arbeitnehmer. Unentgeltlich eingestellte Praktikanten müssen den zuständigen Institutionen gemeldet werden.

Dauer der Praktikumstätigkeit:

- Praktikanten von Hochschulen und Universitäten sowie Postgraduierte: Bis zu einem (1) Jahr.
- Praktikanten vom Sekundarbereich: Bis zu sechs (6) Monate.

4.3. ARBEITSZEITEN UND URLAUB

Arbeitszeiten: Von Vollzeitbeschäftigten wird in der Regel erwartet, dass sie vierzig (40) Stunden pro Woche arbeiten, mit einer täglichen Pause von 30 Minuten, die als Teil ihrer Arbeitszeit gilt. Allerdings sollten Arbeitnehmer unter achtzehn (18) Jahren nicht mehr als dreißig (30) Stunden pro Woche arbeiten.

Überstunden: Wenn das Arbeitsvolumen zunimmt oder andere notwendige Fälle vorliegen, kann der Arbeitgeber den Arbeitnehmer auffordern, weitere acht (8) Stunden zu arbeiten, die als verlängerte Arbeitszeit oder Überstunden gelten. Überstunden dürfen nur so lange dauern, wie es nötig ist.



Arbeitnehmer unter achtzehn (18) Jahren, Teilzeitbeschäftigte, schwangere Arbeitnehmer, Alleinerziehende mit einem Kind unter drei (3) Jahren sowie Arbeitnehmer mit Behinderungen sind von der Pflicht zur Überstundenpflicht befreit.

Nachtschichten: Nachtschichten dauern zwischen 22:00 und 06:00 Uhr und berechtigen den Arbeitnehmer zu einem Zuschlag von 30 % seines Entgelts für jede in dieser Zeit geleistete Arbeitsstunde.

Tägliche Ruhezeit: Arbeitnehmer haben Anspruch auf eine Ruhezeit von mindestens 12 Stunden zwischen zwei aufeinanderfolgenden Tagen.

Wöchentliche Ruhezeit: Arbeitnehmer haben Anspruch auf eine wöchentliche Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig (24) ununterbrochenen Stunden. Bei Wochenendarbeit erhalten Arbeitnehmer einen Zuschlag von 50 % pro Arbeitsstunde.

Jahresurlaub: Voll- und Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf mindestens vier Wochen bezahlten Jahresurlaub, wobei alle fünf Dienstjahre ein zusätzlicher Tag hinzugefügt wird. Arbeitnehmer in Positionen mit schädlichen Auswirkungen haben Anspruch auf mindestens 30 Tage Jahresurlaub. Mütter mit Kindern bis 3 Jahre, Alleinerziehende und Menschen mit Behinderung haben Anspruch auf 2 zusätzliche Tage. Nicht in Anspruch genommene Urlaubstage werden nicht vergütet, es sei denn, das Arbeitsverhältnis endet.

Arbeitnehmer, die zum ersten Mal ein Arbeitsverhältnis eingehen, haben erst nach sechs (6) aufeinanderfolgenden Arbeitsmonaten Anspruch auf Jahresurlaub.

Mutterschaftsurlaub: Erwerbstätige Frauen haben Anspruch auf 12 Monate Mutterschaftsurlaub: 6 Monate mit 70 % des vom Arbeitgeber gezahlten Gehalts, dann 3 Monate mit 50 % des von der kosovarischen Regierung gezahlten Gehalts und 3 weitere Monate ohne Bezahlung. Während der Schwangerschaft oder des Mutterschaftsurlaubs darf der Arbeitgeber den Arbeitsvertrag der Mutter nicht kündigen oder sie auf eine andere Stelle versetzen. Nach dem Mutterschaftsurlaub erhält ein Elternteil bei einem Kind, das wegen seines schlechten Gesundheitszustands oder einer dauerhaften Behinderung besondere Betreuung benötigt, die Möglichkeit, Teilzeit zu arbeiten, bis das Kind zwei Jahre alt ist.

Vaterschaftsurlaub: Väter haben Anspruch auf Vaterschaftsurlaub, wenn die Mutter vor Ablauf des Mutterschaftsurlaubs stirbt oder das Kind verlässt. Der Vater hat Anspruch auf 2 Tage bezahlten Urlaub bei der Geburt des Kindes und 2 Wochen unbezahlten Urlaub nach der Geburt oder jederzeit, bevor das Kind das Alter von 3 Jahren erreicht. Die letzten 6 Monate des Mutterschaftsurlaubs können im Einvernehmen mit der Mutter dem Vater des Kindes übertragen werden.

Kündigungsverbot: Während der Schwangerschaft, des Mutterschaftsurlaubs und bei Abwesenheit vom Arbeitsplatz wegen besonderer Fürsorge für das Kind ist es dem Arbeitgeber untersagt, den Vertrag der Arbeitnehmerin zu kündigen oder sie auf eine andere Stelle zu versetzen.



4.4. GEHALT UND ANDERE LEISTUNGEN DER MITARBEITER

Gehälter: In Kosovo werden die Mitarbeiter in der offiziellen Währung Euro (€) bezahlt, wie im Arbeitsvertrag festgelegt, und sie sollten ihr Gehalt und andere Zulagen mindestens einmal im Monat erhalten.

Überstundenvergütung: Arbeitnehmer haben Anspruch auf Überstundenvergütung, berechnet als Prozentsatz ihres Grundgehalts:

- Zwanzig Prozent (20 %) pro Stunde für Sonderschichten: Zusätzliche Vergütung für über die reguläre Schicht hinaus geleistete Arbeitsstunden;
- Dreißig Prozent (30 %) pro Stunde für Nachtschichten: Vergütung für die während der Nachtschicht zwischen 22:00 und 06:00 Uhr geleisteten Arbeitsstunden;
- Dreißig Prozent (30 %) pro Stunde bei verlängerter Arbeitszeit: Zuschlag für geleistete Überstunden bei steigendem Arbeitsvolumen oder in anderen notwendigen Fällen;
- Fünfzig Prozent (50 %) pro Stunde für Arbeit an Feiertagen: Erhöhte Vergütung für Arbeitsstunden an anerkannten Feiertagen; und
- Fünfzig Prozent (50 %) pro Stunde für Wochenendarbeit: Höhere Bezahlung für Wochenendarbeitsstunden.

4.5. SICHERHEIT UND SCHUTZ BEI DER ARBEIT

Die Gewährleistung der Sicherheit und des Wohlbefindens der Arbeitnehmer während ihrer Arbeitstätigkeit ist eine grundlegende Verpflichtung der Arbeitgeber in Kosovo. Dieses Engagement für den Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer ist nicht nur eine moralische sondern auch eine gesetzliche Verpflichtung, wie sie sowohl im Arbeitsgesetz als auch im Gesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz festgelegt ist.

Rechtliche Grundlagen

Arbeitsgesetz: Das Arbeitsgesetz dient als Eckpfeiler bei der Festlegung der Rechte und Pflichten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in Kosovo. Es legt den Rahmen für Arbeitsverhältnisse fest, einschließlich der Erwartung, dass Arbeitgeber ein sicheres Arbeitsumfeld schaffen und aufrechterhalten müssen.

Gesetz Nr. 04/L-161 über Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz: Dieses spezielle Gesetz geht näher auf die Sicherheits- und Schutzaspekte der Arbeit in Kosovo ein. Es enthält umfassende Richtlinien und Vorschriften, die Arbeitgeber einhalten müssen, um Arbeitsunfälle zu verhindern, Gesundheitsrisiken zu verringern und das allgemeine Wohlbefinden der Mitarbeiter zu fördern.



Pflichten des Arbeitgebers

Arbeitgeber in Kosovo haben mehrere wichtige Verpflichtungen, wenn es um Sicherheit und Schutz bei der Arbeit geht:

Bereitstellung sicherer Arbeitsbedingungen: Arbeitgeber müssen sicherstellen, dass Arbeitsplätze frei von Gefahren sind, die das Leben oder die Gesundheit der Arbeitnehmer gefährden könnten. Dazu gehört die Bewältigung physikalischer, chemischer, biologischer und ergonomischer Risiken.

Sicherheitsschulung: Arbeitgeber sollten ihren Mitarbeitern entsprechende Schulungen und Informationen anbieten, damit sie sicher arbeiten und Schutzausrüstung richtig verwenden können.

Meldung und Untersuchung: Arbeitgeber sind verpflichtet, Unfälle, Verletzungen oder Krankheiten am Arbeitsplatz unverzüglich zu melden und zu untersuchen, um ein erneutes Auftreten zu verhindern.

Schutzmaßnahmen: Arbeitgeber sollten die notwendigen Schutzmaßnahmen, Ausrüstung und Kleidung bereitstellen, um Risiken zu reduzieren oder zu beseitigen.

4.6.DISZIPLINARMAßNAHMEN UND BEENDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSES

4.6.1. Disziplinarmaßnahmen

Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer im Falle einer Verletzung seiner Arbeitspflichten Disziplinarmaßnahmen auferlegen. Zu Disziplinarmaßnahmen gehören mündliche Abmahnungen, schriftliche Abmahnungen, Rückstufungen, vorübergehende Suspendierungen und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Bei leichten Verstößen gegen die Arbeitspflichten gemäß den betrieblichen Richtlinien des Arbeitgebers und dem Arbeitsvertrag können mündliche Verwarnungen, schriftliche Verwarnungen und Rückstufung verhängt werden, während bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Arbeitspflichten gemäß den betrieblichen Richtlinien des Arbeitgebers und dem Arbeitsvertrag eine vorübergehende Aussetzung oder eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgen kann.

Die Entscheidung des Arbeitgebers muss schriftlich erfolgen und eine klare Begründung sowie Informationen zu den Rechtsmitteln für die verhängten Maßnahmen enthalten.

4.6.2. Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses ist ein wichtiger Bestandteil des Arbeitsrechts, der sowohl für den Arbeitgeber als auch für die Arbeitnehmer von großer Bedeutung ist.

Das Gesetz bietet verschiedene Möglichkeiten, einen Arbeitsvertrag zu beenden:

- **Beendigung des Arbeitsvertrags aus rechtlichen Gründen:** Dies kann aus verschiedenen Gründen geschehen, wie zum Beispiel dem Tod eines Arbeitnehmers, dem Tod des Arbeitgebers (in Fällen, in denen die Arbeit oder Dienstleistungen persönlicher Natur sind und nicht auf die Nachfolger des Arbeitgebers ausgeweitet werden können); Ablauf des Vertrags, Erreichen des Renteneintrittsalters von fünfundsiebzehn (65) Jahren, Verlust der Arbeitsfähigkeit, Verurteilung des Arbeitnehmers zu einer Strafe von mehr als sechs (6) Monaten, Beschluss eines Gerichts, der zur Kündigung führt, Insolvenz oder Liquidation des Unternehmens.
- **Kündigung des Arbeitsvertrags mit Einvernehmen:** Arbeitgeber und Arbeitnehmer können eine schriftliche Kündigung des Arbeitsvertrags vereinbaren. In solchen Fällen muss der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das Gehalt bis zum Kündigungstermin zahlen.
- **Kündigung des Arbeitsvertrages durch den Arbeitnehmer:** Der Arbeitnehmer kann den Vertrag einseitig kündigen. Befristete Verträge erfordern eine Kündigungsfrist von fünfzehn (15) Kalendertagen, während unbefristete Verträge eine Kündigungsfrist von dreißig (30) Kalendertagen erfordern.
- **Kündigung des Arbeitsvertrags durch den Arbeitgeber:** Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, den Vertrag aus wirtschaftlichen, technischen oder organisatorischen Gründen zu kündigen oder wenn die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers beeinträchtigt ist. In beiden Fällen kann der Arbeitgeber den Vertrag beenden, wenn es nicht möglich ist, den Arbeitnehmer an einen anderen Arbeitsplatz zu versetzen oder ihm die erforderliche Schulung anzubieten.

Der Arbeitgeber kann den Vertrag auch aufgrund schwerwiegender Fehlverhaltens oder unzureichender Leistung beenden, sofern die internen Vorschriften befolgt werden. Bei einer Kündigung aufgrund unzureichender Erfüllung der Arbeitspflichten muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmer innerhalb einer festgelegten Frist schriftlich über die unzureichende Leistung informieren. Der Arbeitnehmer hat dann die Möglichkeit, seine Leistung zu verbessern. Andernfalls wird ihm mitgeteilt, dass eine Entlassung ohne weitere Vorwarnung erfolgen wird. Der Arbeitgeber muss ein Disziplinarverfahren einleiten, um den Arbeitsvertrag zu beenden.

Es ist die Pflicht des Arbeitgebers, ein Gespräch mit dem Arbeitnehmer zu führen, um die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu erklären oder eine Abmahnung auszusprechen. Der Arbeitnehmer hat das Recht, während dieses Gesprächs von einem Vertreter seiner Wahl begleitet zu werden.



4.6.3. MITTEILUNG DER KÜNDIGUNG

Die Entscheidung des Arbeitgebers, den Arbeitsvertrag zu beenden, muss schriftlich dokumentiert und mit einer Begründung versehen werden, aus der die Gründe für diese Entscheidung hervorgehen.

Die Kündigungsfrist variiert je nach Art des Arbeitsvertrags – befristet oder unbefristet – und der Dauer des Arbeitsverhältnisses.

Bei unbefristeten Arbeitsverträgen richtet sich die Kündigungsfrist nach der Beschäftigungsdauer des Arbeitnehmers:

- für Mitarbeiter mit einer Beschäftigungsdauer von sechs (6) Monaten bis zwei Jahren beträgt die Kündigungsfrist dreißig (30) Kalendertage.
- für Mitarbeiter mit zwei (2) bis zehn (10) Beschäftigungsjahren beträgt die Kündigungsfrist fünfundvierzig (45) Kalendertage.
- Mitarbeiter mit mehr als zehn (10) Beschäftigungsjahren haben eine Kündigungsfrist von sechzig (60) Kalendertagen.

Bei befristeten Verträgen ist eine Kündigungsfrist von dreißig (30) Kalendertagen erforderlich.

Beabsichtigt der Arbeitgeber nicht, einen befristeten Vertrag zu verlängern, muss er den Arbeitnehmer mindestens dreißig (30) Tage vor Ablauf des Vertrags informieren. Geschieht dies nicht, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf eine Verlängerung des Arbeitsverhältnisses bei vollem Lohn für dreißig (30) Kalendertage.

Unabhängig von der Art der Beendigung ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem Arbeitnehmer bis zum Tag der Beendigung des Arbeitsverhältnisses das Gehalt und etwaige sonstige Zuwendungen zu zahlen.

4.7. BESONDERE SCHUTZKATEGORIEN

Jugendschutz

Das Arbeits- und Beschäftigungsgesetz des Kosovo sieht besondere Schutzmaßnahmen für Arbeitnehmer unter 18 Jahren vor. Dieses Gesetz soll sicherstellen, dass ihre Sicherheit und ihr Wohlbefinden geschützt werden. Junge Arbeitnehmer dürfen keine gefährlichen Tätigkeiten ausüben, die ihnen schaden könnten. Arbeitgeber sind verpflichtet, potenzielle Risiken für junge Arbeitnehmer zu identifizieren, zu bewerten und für ihre Sicherheit zu sorgen.



Frauenschutz

Es gibt Vorschriften, um die Sicherheit und Gesundheit schwangerer und stillender Frauen am Arbeitsplatz zu gewährleisten. Diese Vorschriften verbieten es ihnen, Rollen zu übernehmen, die ihr eigenes Wohlergehen oder die Gesundheit ihrer Kinder gefährden könnten. Dazu gehören körperlich anstrengende Arbeiten und Positionen mit potenziellen Gesundheitsrisiken.

Behindertenschutz

Die Beschäftigungs- und Arbeitsvorschriften des Kosovo gewähren Mitarbeitern mit Behinderungen spezielle Unterstützung und Schutz.

Mitarbeiter mit Behinderungen können in ihrer aktuellen Position oder in ähnlichen Tätigkeiten weiterbeschäftigt werden, sofern ihre verbleibende Arbeitsfähigkeit dies ohne berufliche Rehabilitation ermöglicht. Wenn sich die Leistungsfähigkeit eines Mitarbeiters nach einer beruflichen Rehabilitation verbessert, kann er spezielle Aufgaben übernehmen. In solchen Fällen stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer nach Abschluss der Rehabilitation angemessene Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung.

4.8. DISKRIMINIERUNGSVERBOT

Diskriminierungsschutz

Der Rechtsrahmen des Kosovo gründet sich auf dem Verfassungsprinzip der Nichtdiskriminierung, wie in Artikel 7 der Verfassung des Kosovo dargelegt. Dieses Prinzip betont die Gleichstellung der Geschlechter als fundamentalen Wert.

Zusätzlich stärkt das Arbeitsgesetz die Maßnahmen zur Verhinderung von Diskriminierung und behandelt Themen wie den Schutz von Menschen mit Behinderungen, gleiche Entlohnung für gleiche Arbeit und Chancengleichheit bei Einstellungen für alle Geschlechter. Im Falle einer mutmaßlichen Diskriminierung können Arbeitnehmer Lösungen bei ihrem Arbeitgeber, Verwaltungsbehörden oder Gerichten suchen. Mögliche Maßnahmen zur Abhilfe können die Wiedereinstellung und Entschädigung umfassen.

Der Rechtsrahmen des Kosovo enthält strenge Vorschriften gegen Diskriminierung. Zwei bedeutende Gesetze behandeln dieses Thema:

- Gesetz Nr. 05/L-020 zur Geschlechtergleichstellung;
- Gesetz Nr. 05/L-021 zum Diskriminierungsschutz.

4.9. SCHUTZ DER ARBEITNEHMERRECHTE: VERFAHREN UND RECHTSMITTEL

Schutz der Arbeitnehmerrechte durch den Arbeitgeber

- Der Arbeitnehmer, der der Ansicht ist, dass seine Arbeitsrechte verletzt wurden, kann seinen Antrag an den Arbeitgeber oder die zuständigen Stellen des Arbeitgebers richten.



- Der Arbeitgeber muss innerhalb von 15 Tagen nach Einreichung des Antrags entscheiden.
- Die oben genannte Entscheidung muss dem Mitarbeiter innerhalb einer Frist von acht (8) Tagen schriftlich zugestellt werden.

Rechtsschutz der Arbeitnehmerrechte

Wenn der Arbeitnehmer mit der Entscheidung des Arbeitgebers nicht zufrieden ist oder innerhalb der Frist keine Antwort erhält, kann er einen Arbeitsstreit beim zuständigen Gericht einleiten.

- Stellt das Gericht fest, dass es im Hinblick auf das Arbeitsgesetz rechtswidrig ist, kann es den Arbeitgeber anweisen, dem Arbeitnehmer zusätzlich zu etwaigen Zulagen und anderen Beträgen, auf die der Arbeitnehmer möglicherweise Anspruch hat, eine Entschädigung zu zahlen.
- In Fällen, in denen die Entlassung aufgrund einer Diskriminierung als unrechtmäßig angesehen wird, kann das Gericht den Arbeitnehmer wieder in sein früheres Beschäftigungsverhältnis einsetzen und ihm eine Entschädigung für entgangene Gehälter und Sozialleistungen während der Zeit der unrechtmäßigen Entlassung zusprechen.

Schutz der Arbeitnehmerrechte durch die Arbeitsaufsichtsbehörde

Die Arbeitsaufsichtsbehörde, die im Gesetz Nr. 2002/9 über die Arbeitsaufsichtsbehörde des Kosovo geregelt ist, spielt eine entscheidende Rolle bei der Gewährleistung der Umsetzung des Arbeitsrechts und verhängt Geldstrafen im Falle einer Verletzung von Arbeitnehmerrechten. Arbeitnehmer können bei Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit dieser Behörde fallen, jederzeit Berufung einlegen. Die Aufsichtsbehörde ist verpflichtet, innerhalb von dreißig (30) Tagen eine Entscheidung über die Berufung des Arbeitnehmers zu treffen.

Mediation: Streitigkeiten können auch durch Mediation, wie im Gesetz Nr. 06/L-009 über Mediation geregelt, beigelegt werden. Mediation kann eine Methode zur Konfliktlösung sein, ohne dass ein Gerichtsverfahren erforderlich ist.

4.10. BESCHÄFTIGUNG VON AUSLÄNDERN

Der gesetzliche Rahmen des Kosovo ermöglicht es Ausländern, die ein Visum benötigen, um in die Republik Kosovo einzureisen, durch den Erwerb einer befristeten Aufenthaltserlaubnis innerhalb seiner Grenzen zu arbeiten. Diese Erlaubnis kann bei der diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Republik Kosovo beantragt werden.

Benötigt der Ausländer kein Visum, kann der Antrag auf eine befristete Aufenthaltserlaubnis auch bei der Ausländerabteilung der Republik Kosovo gestellt werden. Dieser Antrag sollte vor Ablauf des kurzfristigen Aufenthalts gestellt werden, und der Antragsteller kann in der Republik Kosovo bleiben, bis eine Entscheidung über diesen Antrag getroffen wird.

Als wichtiger Vorteil ist hervorzuheben, dass Bürger aus über 100 Ländern ohne Visum in die Republik Kosovo einreisen können. Dieser optimierte Einreiseprozess vereinfacht die Reisevorbereitungen erheblich und erleichtert die Zugänglichkeit für Ausländer, was Kosovo zu einem noch attraktiveren Arbeitsort macht.



4.10.1. Wer kann einen Antrag auf Erteilung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis stellen?

Die Beantragung der befristeten Aufenthaltserlaubnis kann entweder persönlich durch die betreffende Person erfolgen oder durch ihren Arbeitgeber. Falls der Antragsteller Kinder hat, können diese auch in seinem Namen einen Antrag stellen.

4.10.2. Verfahrensaspekte

Der Prozess zur Erlangung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis ist einfach, unbürokratisch und nimmt für den Antragsteller nicht viel Zeit in Anspruch. Darüber hinaus ist auch die Reaktion auf die Bewerbung sehr effizient und schnell.

Über den Antrag auf eine befristete Aufenthaltserlaubnis entscheidet das Ministerium für Staatsbürgerschaft, Asyl und Migration innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Eingang des Antrags. Befristete Aufenthaltserlaubnisse werden für einen Zeitraum von bis zu einem (1) Jahr ausgestellt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Eine solche Erlaubnis kann auf Antrag des Arbeitnehmers, der spätestens dreißig (30) Tage vor Ablauf der befristeten Aufenthaltserlaubnis eingereicht werden muss, verlängert werden.

Ausländische Staatsangehörige, die einen Antrag auf Verlängerung dieser Aufenthaltserlaubnis gestellt haben, können in der Republik Kosovo bleiben, bis über den Antrag entschieden wird.

Die Gültigkeitsdauer des Reisedokuments muss mindestens drei (3) Monate länger sein als der Zeitraum, für den die befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

Enge Familienangehörige des Ausländers, die aufgrund einer einjährigen, arbeitsbezogenen befristeten Aufenthaltsgenehmigung in der Republik Kosovo leben, können eine befristete Aufenthaltsgenehmigung zur Familienzusammenführung beantragen, unter der Bedingung, dass der Ausländer eine Familienzusammenführung in der Republik Kosovo anstrebt und mindestens zwei (2) Jahre befristeten Aufenthalt in der Republik Kosovo nachweisen kann.

Diese Ausnahme gilt nicht für Unternehmenstransfers, deren Familienangehörige das Recht haben, gleichzeitig mit dem Sponsor eine befristete Aufenthaltserlaubnis zu beantragen.



4.10.3. Kriterien für die Erteilung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis

- den Zweck des vorübergehenden Aufenthalts nachweist;
- über ein gültiges Reisedokument mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens 3 Monaten länger als die erforderliche befristete Aufenthaltsdauer verfügt;
- keine Einreise- und Aufenthaltsbeschränkungen in der Republik hat Kosovo oder kein Risiko einer illegalen Einwanderung oder eines illegalen Aufenthalts in der Republik Kosovo darstellt;
- einen Nachweis über das Fehlen von Vorstrafen oder laufenden Ermittlungen, ausgestellt von dem Staat, dessen Staatsbürger der Ausländer ist, oder dem Staat des letzten Wohnsitzes, übersetzt in eine der Amtssprachen der Republik Kosovo, erbringt;
- über ausreichende Mittel zur Finanzierung des Lebensunterhalts verfügt, nachgewiesen durch Kontoauszüge, Arbeitsverträge oder andere Nachweise, aus denen hervorgeht, dass der Ausländer über ausreichende finanzielle Mittel für den Lebensunterhalt verfügt;
- über eine Krankenversicherung verfügt;
- über einen Arbeitsvertrag verfügt, in in Übereinstimmung mit der Arbeitsgesetzgebung in der Republik Kosovo, außer wenn der Ausländer ein Unternehmer ist;
- über eine Gewerbeanmeldungsbescheinigung verfügt;
- einen Nachweis über Ausbildung, Qualifikationen und Fähigkeiten vorlegt, es sei denn, der Ausländer ist ein Unternehmer;
- einen Impfnachweis vorlegt, in Fällen, in denen der Ausländer aus Ländern kommt, in denen eine epidemische Situation festgestellt wurde.

BESTEUERUNG

5. BESTEUERUNG

Kosovo hat bei seinen Bemühungen, ein attraktives und wettbewerbsfähiges Steuersystem zu schaffen, erhebliche Fortschritte gemacht. Die Steuerlandschaft in Kosovo zeichnet sich durch niedrige Steuersätze aus, was es zu einem günstigen Ziel für Investoren und Unternehmen macht, die in der Region tätig werden möchten.

Einer der überzeugendsten Aspekte des Steuersystems in Kosovo sind die relativ niedrigen Steuersätze, die es bietet. Der Körperschaftsteuersatz in Kosovo beträgt pauschal 10 %, was im Vergleich zu vielen anderen europäischen Ländern besonders wettbewerbsfähig ist. Dieser günstige Körperschaftsteuersatz ist ein wichtiger Faktor, um Unternehmen in den Kosovo zu locken und in- und ausländische Investitionen zu fördern.

Darüber hinaus liegt der einzigartige Vorteil des Kosovo darin, dass Dividendenerträge von der Besteuerung befreit sind. Diese steuerfreie Behandlung von Dividenden stellt einen überzeugenden Anreiz für potenzielle Investoren dar und macht Kosovo zu einem außerordentlich attraktiven Ziel für Unternehmen, die in der Region expandieren möchten.

Kosovo hat ein vereinfachtes Mehrwertsteuersystem mit einem Standardsatz von 18 % eingeführt. Es ist jedoch wichtig zu beachten, dass die Mehrwertsteuer auf exportierte Waren und Dienstleistungen 0 % beträgt, was Kosovo im internationalen Handel äußerst wettbewerbsfähig macht. Darüber hinaus bietet Kosovo einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz von 8 % für lebenswichtige Güter und Dienstleistungen an. Diese vereinfachte Mehrwertsteuerstruktur trägt zu einem transparenten und unternehmensfreundlichen Umfeld bei und erleichtert die Geschäftsabwicklung.

Kosovo war proaktiv bei der Aushandlung von Doppelbesteuerungsabkommen mit verschiedenen Ländern und förderte den internationalen Handel und die internationalen Investitionen. Diese Abkommen tragen dazu bei, eine Doppelbesteuerung desselben Einkommens zu verhindern und bieten Steuererleichterungen durch Steuergutschriften und -befreiungen. Kosovo hat mit mehreren Ländern Doppelbesteuerungsabkommen unterzeichnet, was seine Attraktivität als Drehscheibe für internationale Geschäftsaktivitäten weiter stärkt.

Darüber hinaus hat Kosovo mehrere Anreizsysteme eingeführt, um ausländische Investoren anzuziehen, darunter ermäßigte Steuersätze für bestimmte Sektoren wie IT und Tourismus. Diese Anreize sollen das Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen in Schlüsselindustrien ankurbeln.

5.1. KÖRPERSCHAFTSSTEUER

Die Körperschaftsteuer („KSt“) wird in Kosovo durch das Gesetz Nr. 06/L-105 über die Körperschaftsteuer („Körperschaftssteuergesetz“) geregelt.



5.1.1. Steuerpflichtige

Steuerpflichtige umfassen Körperschaften und Unternehmen mit Rechtspersönlichkeit, Organisationen, die mit öffentlichem oder sozialem Kapital tätig sind, gemeinnützige Organisationen (NGOs) und nicht ansässige Einzelpersonen mit einer festen Niederlassung in Kosovo. Inländische Steuerzahler sind verpflichtet, Steuern für Einkommen aus Quellen sowohl in Kosovo als auch im Ausland zu entrichten, während nicht ansässige Steuerzahler nur für Einkommen aus Quellen in Kosovo steuerpflichtig sind.

Steuererklärung: Die Steuererklärung und der Jahresabschluss müssen bis zum 31. März des auf den Steuerzeitraum folgenden Jahres bei der Steuerverwaltung des Kosovo („TAK“) eingereicht werden.

5.1.2. Steuerpflichtiges Einkommen

Das steuerpflichtige Einkommen bezieht sich gemäß der Gesetzgebung des Kosovo auf das Einkommen, das der Besteuerung unterliegt. Sie errechnet sich aus der Differenz zwischen dem erhaltenen und aufgelaufenen Bruttoeinkommen und den zulässigen Abzügen. Mit anderen Worten stellt es den Teil des Einkommens dar, der nach Berücksichtigung von Abzügen und Befreiungen gemäß den Steuergesetzen des Kosovo steuerpflichtig ist.

Vermeidung der Doppelbesteuerung: kosovarische Einwohner, die Einkünfte aus ausländischen Geschäftstätigkeiten beziehen, für die sie Einkommenssteuern an einen anderen Staat zahlen, haben Anspruch auf eine Steuergutschrift für den im Ausland gezahlten Betrag. Dieser Abzug darf jedoch die nach dem kosovarischen Steuersatz berechnete Steuerschuld nicht überschreiten. Diese Bestimmungen werden durch etwaige bestehende Doppelbesteuerungsabkommen außer Kraft gesetzt. Kosovo hat solche Verträge mit Albanien, Österreich, Belgien, Kroatien, Finnland, Deutschland, Luxemburg, Ungarn, Irland, Lettland, Litauen, Saudi-Arabien, Malta, Nordmazedonien, den Niederlanden, Slowenien, der Schweiz, der Türkei und den Vereinigten Arabischen Emiraten, und das Vereinigte Königreich. Darüber hinaus verfügt Kosovo über Doppelbesteuerungsabkommen mit der Tschechischen Republik, Frankreich und Italien, die allerdings noch nicht in Kraft sind.

Im Steuersystem des Kosovo ist die Vermeidung der Doppelbesteuerung durch spezifische Regeln geregelt:

Wohnsitzerfordernisse: Um Anspruch auf Doppelbesteuerungserleichterung in Kosovo zu haben, müssen Einzelpersonen oder Unternehmen bestimmte Wohnsitzerfordernisse erfüllen. Dabei handelt es sich häufig um den Aufenthalt einer bestimmten Zeitspanne innerhalb eines festgelegten Zeitraums auf dem Territorium des Kosovo.

Erforderliche Dokumentation: Um Doppelbesteuerungserleichterungen in Anspruch zu nehmen, müssen Einzelpersonen oder Unternehmen möglicherweise relevante Unterlagen vorlegen, um ihre Berechtigung zu bestätigen. Dazu gehören in der Regel Bescheinigungen, die von den Steuerbehörden ihres Heimatlandes ausgestellt wurden.



Dividendenbesteuerung: Kosovo verzichtet im Allgemeinen auf eine Quellenbesteuerung von Dividenden, um eine Doppelbesteuerung dieser Einkünfte zu vermeiden.

Betrachten wir das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen dem Kosovo und Deutschland.

Dieses Abkommen enthält spezifische Bestimmungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, darunter:

Bestimmung des Wohnsitzes: Das Abkommen legt klare Richtlinien für die Bestimmung des steuerlichen Wohnsitzes einer Person fest, häufig basierend auf der Anzahl der in einem Land verbrachten Tage.

Schwellenwert für den Wohnsitz: Normalerweise gibt es einen bestimmten Schwellenwert (z. B. 183 Tage in einem Steuerjahr), um den steuerlichen Wohnsitz zu bestimmen.

Ausnahmen für bestimmte Einkünfte: Die Vereinbarung kann bestimmte Einkünfte von der Steuer befreien, beispielsweise Einkünfte aus öffentlichen Dienstleistungen oder Einkünfte von im Ausland tätigen Studenten und Lehrlingen.

Tie-Breaker-Regel: In Fällen, in denen eine natürliche Person als in beiden Vertragsstaaten steuerlich ansässig gilt, enthält das Abkommen oft eine Tie-Break-Regel, um ihren primären steuerlichen Wohnsitz eindeutig zu bestimmen. Diese Regel berücksichtigt Faktoren wie den ständigen Wohnsitz der Person, den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen, ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort und ihre Nationalität.

Unternehmenssitz: Für Unternehmen definiert die Vereinbarung in der Regel Kriterien wie den Ort der effektiven Geschäftsführung oder den Hauptsitz, um ihre steuerliche Ansässigkeit zu bestimmen.

Einschränkungen für Regierungsangestellte: Für Regierungsangestellte, die für einen bestimmten Zeitraum im Ausland arbeiten, können besondere Regeln gelten.

Zusammenfassend legt das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung des Kosovo mit Deutschland klare Kriterien und Schwellenwerte für die steuerliche Ansässigkeit fest. Es befasst sich auch mit Ausnahmen für Einkommen und enthält Tie-Break-Regeln zur Beilegung von Streitigkeiten über die steuerliche Ansässigkeit.

5.1.3. Befreiungen von der KSt

Befreit von der KSt sind:

- NGOs, soweit ihre Einkünfte ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden;
- Zentralbank des Kosovo und internationale Finanzinstitutionen;
- Finanzinstrumente, die von der öffentlichen Hand des Kosovo ausgegeben oder garantiert werden;
- Religionsgemeinschaften;

- ausländische Auftragnehmer und Subunternehmer für Lieferverträge mit ausländischen Regierungen und bestimmten internationalen Organisationen und Agenturen;
- Einnahmen aus Zuschüssen, Subventionen und Spenden;
- Dividenden, die für ansässige und nicht ansässige Personen gezahlt oder erhalten werden.

5.1.4. Abzüge

Vom Bruttoeinkommen können die Ausgaben abgezogen werden, die im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen stehen, wie zum Beispiel:

- Krankenversicherung für Mitarbeiter und Angehörige;
- Schul- und Berufsbildung;
- Spende und Sponsoring für humanitäre Zwecke, Gesundheit, Bildung, Religion, Wissenschaft, Kultur, Umweltschutz und Sport, bis zu 10 % des steuerpflichtigen Einkommens (mit zusätzlichen 10 %, wenn in einem bestimmten Gesetz ein Sonderabzug vorgesehen ist);
- Repräsentations-, Werbe- und Verkaufsförderungskosten (bis zur Grenze von 1 % des Bruttojahreseinkommens);
- Aufwendungen für uneinbringliche Forderungen (unter bestimmten Bedingungen);
- Abschreibung von Gebäuden und anderen Bauwerken (5 %-Satz), Fahrzeugen, Büromöbeln, Geräten und Instrumenten, Vieh (20 %-Satz), Anlagen und Maschinen, Rollmaterial und Lokomotiven, Flugzeugen, Schiffen usw. (10 %-Satz);
- Reparaturen oder Verbesserungen von 1.000 Euro oder weniger für einen Vermögenswert (Reparaturen oder Verbesserungen von mehr als 1.000 Euro, wenn sie die Lebensdauer des Vermögenswerts um mindestens ein Jahr verlängern, werden aktiviert und der Basis des Vermögenswerts hinzugefügt);
- Abschreibung (Wertminderung) von immateriellen Vermögenswerten über deren Nutzungsdauer oder, falls nicht festgelegt, über 20 Jahre;
- Abschreibung von Forschungs- und Entwicklungskosten in Bezug auf natürliche Ressourcen;
- Kapitalverlust, d. h. der Verlust, der durch den Verkauf oder eine andere Veräußerung von Kapitalvermögen, einschließlich beweglichem (persönlichem) Eigentum, Immobilien und Wertpapieren, entsteht. Kapitalverluste werden als Geschäftsverluste erfasst (im Gegensatz zu Kapitalgewinnen, die aus derselben Transaktion realisiert und als Geschäftseinkommen erfasst werden).
- Steuerverluste, die auftreten, wenn gemäß den Steuererklärungsvorschriften die Ausgaben höher sind als die Einnahmen. Steuerverluste können als Abzug für bis zu vier aufeinanderfolgende Steuerperioden übertragen werden. Ändert das Unternehmen seine Unternehmensform oder kommt es zu einem Eigentümerwechsel von mehr als 50 %, entfällt die Übertragung.
- usw.

Gemäß dem Körperschaftsteuergesetz sind bestimmte Ausgaben ausdrücklich vom Abzug ausgeschlossen. Dazu gehören Kosten für den Erwerb und die Verbesserung von Grundstücken, Bußgelder, Strafen, von Behörden auferlegte Kosten, Zinsen, Einkommenssteuern und abzugsfähige Mehrwertsteuer. Ebenfalls ausgeschlossen sind Steuerverluste aus Transaktionen zwischen verbundenen Personen, sofern der Marktwert nicht eingehalten wird, Rentenbeiträge über dem zulässigen Höchstbetrag sowie Ausgaben für Geschenke (mit Ausnahme von Geschenken mit dem Namen und Logo des Unternehmens), Unterhaltung und Erholung.

Rückstellungen für erwartete Verluste sind im Allgemeinen nicht abzugsfähig, außer unter bestimmten Bedingungen und Einschränkungen, wie z. B. erwartete Verluste aus Krediten für Banken, Mikrofinanz- und Nichtbank-Finanzinstitute, die bis zu 80 % abgezogen werden können. Innerhalb bestimmter Grenzen können Finanzversicherungs- und Rückversicherungsinstitute ihre Aufwendungen für technische und mathematische Rückstellungen abziehen.



5.1.5. Verrechnungspreise

Verrechnungspreise beziehen sich auf die Preise, zu denen multinationale Unternehmen Waren, immaterielle Vermögenswerte und Dienstleistungen innerhalb ihres Konzerns grenzüberschreitend übertragen. Solche Transaktionen werden als “kontrollierte Transaktionen” bezeichnet. Die Regeln für die Besteuerung von Verrechnungspreisen in Kosovo orientieren sich an den OECD-Richtlinien und sind in der Verwaltungsanweisung Nr. 02/2017 über Verrechnungspreise festgelegt. Diese Anweisung zielt darauf ab, Regeln und Verfahren für die Verwaltung und Anwendung von Verrechnungspreisen gemäß dem Körperschaftsteuergesetz festzulegen.

Körperschaftsteuerpflichtige in Kosovo unterliegen der Besteuerung von Transaktionen zwischen verbundenen Parteien. Parteien gelten als verbunden, wenn eine Partei 50 % oder mehr der anderen Partei besitzt oder kontrolliert; oder den anderen direkt oder indirekt kontrolliert; oder wenn beide Parteien von einer dritten Partei kontrolliert werden oder wenn es sich bei den Parteien um Verwandte handelt.

Abhängig von den Umständen werden unterschiedliche Methoden zur Festlegung des Verrechnungspreises verwendet (vergleichbare unkontrollierte Preismethode; Wiederverkaufspreismethode; Kosten-Plus-Methode; Transaktions-Nettomargen-Methode und Gewinnaufteilungsmethode).

Für Steuerpflichtige mit verbundenen Transaktionen über 300.000 Euro ist Folgendes erforderlich:

- Einreichung der Verrechnungspreisdokumentation, die gemäß den Anforderungen des Verhaltenskodex der Europäischen Union zur Verrechnungspreisdokumentation für verbundene Unternehmen (2006/C176/01) erstellt wurde; und
- Übermittlung des Formulars für die jährlichen verbundenen Transaktionen spätestens am Datum der jährlichen KSt-Erklärung (31. März) an die TAK.

Bei einem Betrag unter 300.000 Euro sind Steuerzahler:

- verpflichtet auch eine Dokumentation zu erstellen, wobei davon ausgegangen wird, dass sie die Anforderungen an die Verrechnungspreisdokumentation erfüllen, selbst wenn es sich um die Verwendung ausländischer vergleichbarer Transaktionen handelt;
- nicht verpflichtet, ein jährliches Formular für verbundene Transaktionen einzureichen.



5.1.6. Steuerzahlung

Steuerpflichtige in Kosovo sind verpflichtet, vierteljährlich an den folgenden Terminen Steuervorauszahlungen zu leisten: 15. April, 15. Juli, 15. Oktober und 15. Januar.

Für Steuerpflichtige mit einem jährlichen Bruttoeinkommen von bis zu 30.000 Euro, die sich nicht für die Abgabe einer Steuererklärung entschieden haben, werden die vierteljährlichen Zahlungen wie folgt ermittelt:

- 3 % des Bruttoeinkommens aus Handel, Verkehr, Landwirtschaft und ähnlichen gewerblichen Tätigkeiten, mit einer Mindestzahlung von 37,5 Euro.
- 9 % des Bruttoeinkommens aus Dienstleistungen, beruflicher Tätigkeit, Handwerk, Unterhaltung und ähnlichen Tätigkeiten, mit einer Mindestzahlung von 37,5 Euro.
- 10 % der Nettomieteinnahmen, abzüglich aller zuvor für das Quartal einbehaltenen Beträge.

Sonstige Steuerpflichtige, die zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind (bei einem Bruttoeinkommen von mehr als 30.000 Euro) oder sich für eine Steuererklärung entscheiden, haben vierteljährliche Zahlungen wie folgt zu leisten:

- Ein Viertel der gesamten Steuerschuld für den aktuellen Steuerzeitraum auf der Grundlage des geschätzten steuerpflichtigen Einkommens, abzüglich etwaiger bereits für das Quartal einbehaltenen Beträge.
- Für die zweite und die folgenden Steuerperioden mindestens ein Viertel von 110 % der gesamten Steuerschuld aus der vorherigen Steuerperiode, abzüglich aller für das Quartal einbehaltenen Beträge.

5.2. PERSÖNLICHE EINKOMMENSTEUER

Die persönliche Einkommenssteuer („ESt“) wird in Kosovo durch das Gesetz Nr. 05/L-028 über die persönliche Einkommenssteuer („Gesetz über die Einkommenssteuer“) geregelt.

5.2.1. Steuerpflichtige

Steuerpflichtige sind gebietsansässige und gebietsfremde natürliche Personen, Personengesellschaften und Personenvereinigungen.

Einwohner sind für ihr Einkommen aus Kosovo und aus ausländischen Quellen steuerpflichtig. Nichtansässige sind für ihr Einkommen aus Kosovo steuerpflichtig.

5.2.2. PIT Rates

Die ESt-Sätze betragen (für Jahreseinkommen):

- 960 Euro oder weniger: 0 %;
- 961 bis 3.000 Euro: 4 % des Betrags über 960 Euro;
- 3.001 bis 5.400 Euro: 81,6 Euro + 8 % des Betrags über 3.000 Euro.
- Über 5.400 Euro: 273,6 Euro + 10 % des Betrags über 5.400 Euro

5.2.3. Steuerpflichtiges Einkommen

Das steuerpflichtige Einkommen ergibt sich aus der Differenz zwischen den erhaltenen und aufgelaufenen Bruttoeinkünften und den abzugsfähigen Beträgen.

Steuerpflichtige Einkommen umfassen:

- Gehälter, einschließlich Löhne für Arbeit, Boni, Provisionen, von Arbeitgebern gezahlte Kranken- und Lebensversicherungsbeiträge, Erlass von Arbeitnehmer-Schulden, Entschädigung für persönliche Ausgaben und Sachleistungen. Das Bruttoeinkommen aus Löhnen umfasst keine Erstattung von Geschäftsreisekosten, Entschädigung für Arbeitsunfälle, Sachleistungen in Form von Mahlzeiten und Transport, Erstattung und Leistungen für den Transport vom Wohnort zum Arbeitsplatz (unter bestimmten Bedingungen).
- Mieten von Immobilien und gemieteten Geräten und Fahrzeugen;
- Nutzung von immateriellen Vermögenswerten;
- Zinsen von Darlehen, Anleihen und Konten (aber keine Zinsen aus Rentenfonds);
- Kapitalgewinne, einschließlich solcher aus dem Verkauf eines Kapitalvermögens;
- Renten;
- Lotterie- und Glücksspielgewinne;
- Geschenke im Wert von mehr als 5.000 Euro pro Steuerzeitraum;
- Einkommen aus Geschäftstätigkeiten;

Alle anderen Einkünfte, die nicht befreit sind.

5.2.4. Steuerbefreites Einkommen

Befreit von der Est sind:

- Löhne von Vertretern, Beamten und Mitarbeitern internationaler Organisationen, ausländischer Staaten und ihrer Agenturen; Geberorganisationen oder deren Auftragnehmer.
- Entschädigung für Schäden oder Zerstörung von Eigentum;
- Lebensversicherungspolice, die infolge des Todes der versicherten Person fällig werden
- Zinsen auf Finanzinstrumente, die von einer öffentlichen Behörde des Kosovo ausgegeben oder garantiert werden;
- Löhne von Menschen mit Behinderungen;
- Renten und Sozialhilfe;
- Vererbte Vermögenswerte;
- Geschenke zwischen Ehepartnern, einem Elternteil an seine Kinder oder von Kindern an seine Eltern, unabhängig von ihrem Wert;
- Ausgaben für Bildungs- und Schulungsprogramme, die ein Arbeitgeber im Namen eines Arbeitnehmers zahlt (unter bestimmten Bedingungen und Einschränkungen);
- Stipendien;
- Enteignungsentschädigung;
- Pflichtbeiträge des Arbeitgebers zur Krankenversicherung des Arbeitnehmers;
- Durch Gerichtsentscheidungen erhaltene Entschädigungen;
- Zuschüsse, Subventionen und Spenden;
- Dividenden;

5.2.5. Steuerzahlungspflichten

Steuerzahler, die Einkünfte aus Unternehmen, Miete oder immateriellen Vermögenswerten erzielen, müssen vierteljährlich Zahlungen auf ein von der Steuerverwaltung des Kosovo (TAK) angegebenes Konto leisten.

Geschäftliches Einkommen:

Für Steuerzahler mit einem jährlichen Bruttoeinkommen aus der Geschäftstätigkeit von höchstens 50.000 Euro, die sich dafür entschieden haben, keine detaillierten Bücher und Aufzeichnungen zu führen, werden die vierteljährlichen Zahlungen wie folgt ermittelt:

- 3 % des Bruttoeinkommens aus Handel, Verkehr, Landwirtschaft und ähnlichen gewerblichen Tätigkeiten, mit einer Mindestzahlung von 37,5 €.
- 9 % des Bruttoeinkommens aus Dienstleistungen, beruflicher Tätigkeit, Handwerk, Unterhaltung und ähnlichen Tätigkeiten, mit einer Mindestzahlung von 37,5 €.
- Andere Steuerzahler, darunter solche mit einem Bruttoeinkommen von mehr als 50.000 € oder solche, die sich für die Führung detaillierter Bücher und Aufzeichnungen entschieden haben, sind verpflichtet, vierteljährliche Zahlungen wie folgt zu leisten:
 - Ein Viertel der gesamten Steuerschuld für die laufende Steuerperiode, basierend auf dem geschätzten steuerpflichtigen Einkommen, abzüglich etwaiger während des Quartals einbehaltener Beträge,
 - Für die zweite und die folgenden Steuerperioden mindestens ein Viertel von 110 % der gesamten Steuerschuld aus der vorherigen Steuerperiode, abzüglich etwaiger während des Quartals einbehaltener Beträge.



Mieteinnahmen:

Die vierteljährlichen Zahlungen für Mieteinnahmen sollten als 10 % der steuerpflichtigen Mieteinnahmen des vorangegangenen Quartals berechnet werden, nach Anpassung etwaiger während des Quartals einbehaltener Beträge gemäß dem Körperschaftsteuergesetz.

Einkünfte aus immateriellem Eigentum:

Vierteljährliche Zahlungen für Einkünfte aus immateriellen Vermögenswerten sollten als 10 % des steuerpflichtigen Einkommens aus immateriellen Vermögenswerten im vorangegangenen Quartal, nach Anpassung etwaiger als Lizenzgebühren einbehaltener Beträge, berechnet werden.

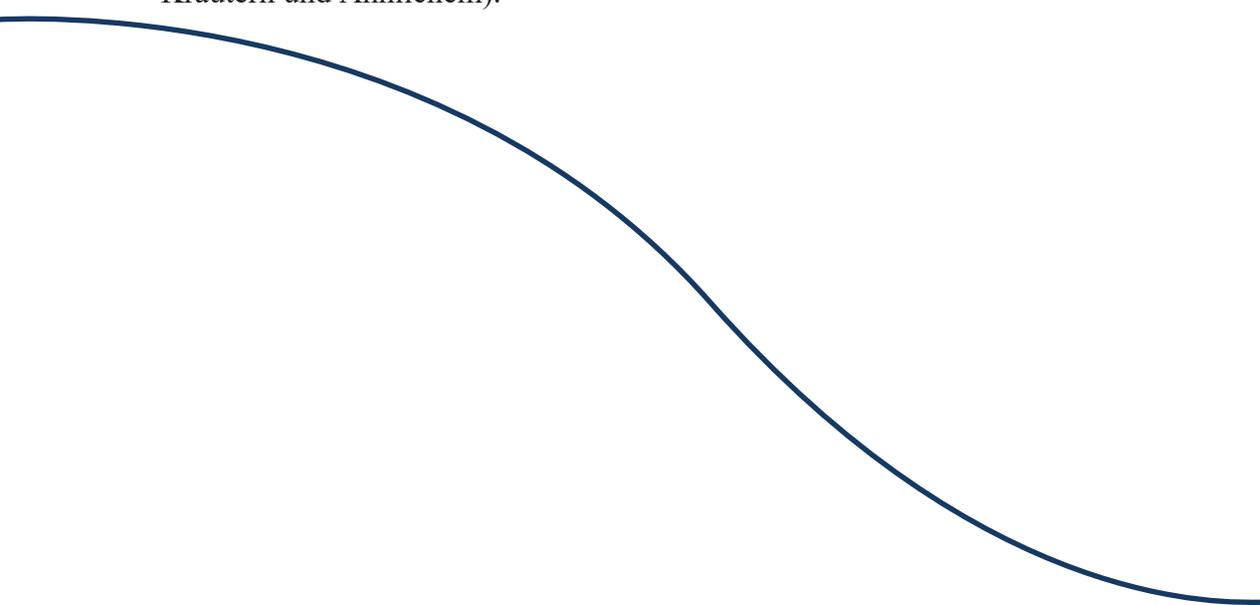
Andere Quellen steuerpflichtigen Einkommens:

Steuerzahler mit steuerpflichtigem Einkommen aus anderen Quellen, einschließlich Kapitalgewinnen, müssen ihre Steuerzahlungen spätestens am 31. März des auf das Ende des Steuerzeitraums folgenden Jahres leisten.

5.2.6. Steuererklärung

Steuerzahler sind verpflichtet, bis spätestens 31. März des auf den Steuerzeitraum folgenden Jahres eine jährliche Steuererklärung zu erstellen und einzureichen.

Keine jährliche Steuererklärung abgeben müssen Steuerzahler, die Einkommen beziehen aus:

- Gehälter;
 - Geschäftstätigkeiten; für Steuerzahler, deren jährliches Einkommen 50.000 Euro nicht übersteigt oder die sich nicht dafür entschieden haben, Bücher und Aufzeichnungen zu führen (siehe oben) – Steuerzahler können sich jedoch für eine jährliche Erklärung entscheiden;
 - Miete, wenn die vollständige Zahlung vierteljährlich erfolgt ist (siehe oben) – Steuerzahler können sich jedoch für eine jährliche Erklärung entscheiden;
 - Zinsen;
 - Lottogewinn;
 - Einkommen aus immateriellen Vermögenswerten; und
 - Einkommen aus Sonderkategorien (Landwirte, Sammler von Recyclingmaterialien, Beeren, Kräutern und Ähnlichem).
- 

5.3. MEHRWERTSTEUER

Die Mehrwertsteuer (MwSt.) in Kosovo wird durch das Gesetz Nr. 05/L-037 zur Mehrwertsteuer geregelt, das an EU-Richtlinien angepasst ist. Die Mehrwertsteuer gilt für Waren und Dienstleistungen, die in Kosovo von Steuerpflichtigen hergestellt oder in den Kosovo importiert werden.

5.3.1. Steuerpflichtige

Steuerpflichtig sind Personen, die regelmäßig oder unregelmäßig selbständig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen. Zu den wirtschaftlichen Aktivitäten gehören Produktion, Handel sowie die Lieferung von Waren und Dienstleistungen, einschließlich Bergbau und landwirtschaftliche Aktivitäten. Hierzu zählt auch die Verwertung materieller oder immaterieller Vermögenswerte zur Erzielung regelmäßiger Einkünfte.

Ausländische Unternehmen, die in Kosovo wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, gelten ab Beginn ihrer Geschäftstätigkeit in Kosovo als steuerpflichtig.

Als nicht steuerpflichtig gelten:

- Non-Profit-Organisationen, es sei denn, sie erhalten Zahlungen aufgrund wirtschaftlicher Aktivitäten;
- Internationale Organisationen, ausländische Staaten und ihre Agenturen;
- Öffentliche Behörden auf zentraler und lokaler Ebene und andere gesetzlich festgelegte Unternehmen. Wenn diese Unternehmen jedoch bestimmte Tätigkeiten in erheblichem Umfang ausüben, beispielsweise Telekommunikation, Wasser- und Energieversorgung sowie Transportdienstleistungen, werden sie steuerpflichtig.

5.3.2. Anmeldung

Steuerpflichtige müssen sich bei der Steuerverwaltung des Kosovo (TAK) anmelden, wenn ihr Jahresumsatz innerhalb eines Kalenderjahres 30.000 € übersteigt. Registrierte Unternehmen erhalten eine Registrierungsbescheinigung, die an ihrem Geschäftssitz ausliegen muss. Personen, die an verschiedenen Orten in Kosovo mehrere wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, werden durch eine einzige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer identifiziert. Personengesellschaften und Personengemeinschaften erhalten eine einheitliche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

Unternehmen, die nicht in Kosovo ansässig sind, müssen sich zu Beginn ihrer Tätigkeit in Kosovo für die Mehrwertsteuer registrieren lassen. Sie sollten innerhalb von fünf Tagen nach der Ernennung des Vertreters und vor Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit einen Steuervertreter ernennen und sich unter dessen Namen registrieren lassen. Nicht in Kosovo niedergelassene Unternehmen sind jedoch nicht zur Registrierung verpflichtet, wenn sie Waren oder Dienstleistungen ausschließlich an Unternehmen liefern, die in Kosovo umsatzsteuerlich registriert sind.



Für nicht registrierungspflichtige Unternehmen besteht die Möglichkeit einer freiwilligen Anmeldung bei der TAK.

5.3.3. Mehrwertsteuersätze

In Kosovo gilt ein Standard-Mehrwertsteuersatz von 18 %. Ein ermäßigter Satz von 8 % gilt für die Lieferung und Einfuhr bestimmter Waren und Dienstleistungen, einschließlich Wasser (außer Flaschenwasser), Strom (einschließlich Übertragungs- und Verteilungsdienste), Getreide und getreidebasierte Produkte für den menschlichen Verzehr, bestimmte Milchprodukte, Salz für den menschlichen Verzehr, Eier, Lehrbücher, Serienpublikationen und mehr.

5.3.4. Mehrwertsteuerbefreiungen

Mehrwertsteuerbefreiungen ohne das Recht zum Vorsteuerabzug (Nullsatzlieferungen) gelten für Tätigkeiten im öffentlichen Interesse, wie z. B. Krankenhausdienstleistungen, medizinische Versorgung und Dienstleistungen für Kinder und Jugendliche. Zu den Mehrwertsteuerbefreiungen zählen auch Bildung, Gewerkschaften, NGOs, politische und religiöse Organisationen, öffentliche Medien, Zeitungen, elektronische Medien, öffentliche Verkehrsdienste und mehr.

Mehrwertsteuerbefreiungen mit dem Recht zum Vorsteuerabzug gelten für bestimmte Einfuhren, einschließlich der Lieferung von Edelmetallen und Banknoten an die Zentralbank des Kosovo, der Einfuhr von Gas und Strom, Maschinen und Rohstoffen für die Produktion, IT-Ausrüstung und mehr.

5.3.5. Mehrwertsteuerabzug

Das Recht zum Vorsteuerabzug entsteht mit der Entstehung des Umsatzsteueranspruchs. Die Vorsteuer ist abzugsfähig, wenn sie im Zusammenhang mit dem Erwerb von Waren und Dienstleistungen steht, die für die steuerpflichtigen Umsätze des Steuerpflichtigen verwendet werden oder verwendet werden sollen. Für bestimmte Vermögenswerte wie Yachten, Privatflugzeuge, Autos und Motorräder, die für nicht geschäftliche Zwecke genutzt werden, kann die Mehrwertsteuer nicht abgezogen werden. Für privat und geschäftlich genutzte Autos kann die Vorsteuer bis zu 50 % abgezogen werden. Kosten im Zusammenhang mit Immobilien, die sowohl geschäftlich als auch privat genutzt werden, sind nur bei geschäftlicher Nutzung abzugsfähig.

Wenn Waren und Dienstleistungen sowohl für abzugsfähige als auch für nicht abzugsfähige Transaktionen verwendet werden, wird nur der nicht abzugsfähige Teil ausgeschlossen. Steuerpflichtige können den Anteil des Abzugs mit Genehmigung der TAK und mit ausreichender Begründung berechnen.



5.4. ZÖLLE UND VERBRAUCHSTEUERN

5.4.1. Zollabgaben

Zölle in Kosovo liegen zwischen 0 % und 10 %. Importe aus Ländern, die Mitglied des CEFTA (Mittleuropäisches Freihandelsabkommen) sind, sind in der Regel zollfrei. Darüber hinaus sind seit dem 1. April 2016 auch mehrere Agrargüter, Fische und Fischereierzeugnisse aus der Europäischen Union in Kosovo von Zöllen befreit.

Gemäß dem Freihandelsabkommen zwischen der Türkei und dem Kosovo (FTA) gelten für einige Waren bereits reduzierte Zölle. Kosovo hat sich dazu verpflichtet, alle im Freihandelsabkommen genannten Zölle innerhalb von neun Jahren ab Inkrafttreten des Freihandelsabkommens am 1. September 2019 abzuschaffen.

Für Länder, die kein Freihandelsabkommen mit Kosovo haben, unterliegen die meisten Waren einem Zollsatz von 10 %.

5.4.2. Verbrauchssteuern

In Kosovo werden auf bestimmte Industriegüter Verbrauchsteuern erhoben. Diese Steuern betreffen Artikel wie Zigaretten, Spirituosen, Wasser, Erfrischungsgetränke und Öl. Die Steuern werden als feste Beträge für eine bestimmte Menge an Waren berechnet.

Die aktuellen Verbrauchssteuersätze sind im Gesetz Nr. 03/L-220 festgelegt, welches das Gesetz Nr. 03/L-112 über Verbrauchssteuersätze in Kosovo ändert und ergänzt.



FINANZSEKTOR

6.FINANZSEKTOR

Der Finanzsektor des Kosovo verzeichnet ein bemerkenswertes Wachstum und eine bemerkenswerte Widerstandsfähigkeit, was das Engagement des Landes für wirtschaftliche Stabilität und Entwicklung widerspiegelt. Im Dezember 2022 stieg die Bilanzsumme des kosovarischen Finanzsystems auf beeindruckende 9,89 Milliarden Euro, was einem erheblichen jährlichen Anstieg von 10,7 % im Vergleich zum Vorjahr entspricht, wie im Jahresbericht der Zentralbank des Kosovo für 2022 beschrieben.

Das Rückgrat des kosovarischen Finanzsektors, der Bankensektor, erreichte im Jahr 2022 einen Vermögenswert von 6,76 Milliarden Euro, was bedeutende 68,3 % der gesamten Finanzlandschaft ausmacht. Dieser Sektor ist ein wichtiger Motor für das Wirtschaftswachstum des Kosovo und bietet wichtige Finanzdienstleistungen für Privatpersonen, Unternehmen und Investoren.

Neben dem Bankensektor haben sich Mikrofinanzinstitute und Nichtbank-Finanzinstitute zu dynamischen und kontinuierlich wachsenden Segmenten des kosovarischen Finanzmarktes entwickelt. Mit einem Gesamtvermögen von 400,8 Millionen Euro im Jahr 2022 tragen diese Sektoren 4 % zum vielfältigen Finanzökosystem des Landes bei. Ihre Rolle ist von entscheidender Bedeutung, wenn es darum geht, Finanzlösungen für unterversorgte und aufstrebende Märkte bereitzustellen, die finanzielle Inklusion zu fördern und die wirtschaftliche Inklusion voranzutreiben.

Der Finanzsektor des Kosovo umfasst weitere Schlüsselkomponenten wie Versicherungen und Pensionsfonds. Der Versicherungssektor, der 2,7 % der Finanzlandschaft ausmacht, spielt eine entscheidende Rolle bei der Sicherung von Vermögenswerten und dem Risikomanagement.

Die Aufsichts- und Regulierungsbehörde für den Finanzsektor ist die Zentralbank des Kosovo („ZBK“), die durch das ZBK-Gesetz als unabhängige juristische Person des öffentlichen Rechts gegründet wurde. Die ZBK spielt eine entscheidende Rolle bei der Gewährleistung der Stabilität, Integrität und Wirksamkeit des Finanzsystems des Kosovo und arbeitet im Einklang mit den Marktteilnehmern daran, ein robustes und widerstandsfähiges Finanzumfeld aufrechtzuerhalten.

Der Finanzsektor des Kosovo ist ein Beweis für das Engagement des Landes, Wirtschaftswachstum und Finanzstabilität zu fördern und sicherzustellen, dass Finanzdienstleistungen für alle leicht zugänglich sind. Für potenzielle Investoren stellen die Mikrofinanz- und Nichtbanken-Finanzinstitute des Kosovo eine einzigartige und überzeugende Gelegenheit dar, sich an einem florierenden Finanzökosystem zu beteiligen, das in den kommenden Jahren auf noch größeren Erfolg vorbereitet ist.

6.1. BANKEN

Der Bankensektor des Kosovo ist ein Beweis für seine fortschrittliche Finanzinfrastruktur. Von insgesamt 12 in Kosovo tätigen Banken befindet sich eine bemerkenswerte Mehrheit von 9 in ausländischem Besitz, was das internationale Vertrauen in das Finanzsystem des Kosovo widerspiegelt. Während drei weitere Banken in lokalem Besitz sind.



Was Kosovo auszeichnet, ist die strategische Präsenz dieser Finanzinstitutionen. Während drei Banken als Zweigstellen fungieren und ihr Engagement für den Kosovo bekräftigen, ist eine deutliche Mehrheit der neun Banken noch einen Schritt weiter gegangen und hat sich als Aktiengesellschaften in Kosovo gegründet.

Diese dynamische Präsenz hat ein Umfeld harten Wettbewerbs geschaffen, das sowohl für Unternehmen als auch für Einzelpersonen von großem Vorteil ist. Die vielfältigen Bankoptionen bieten Benutzern die Möglichkeit, aus einem Spektrum von Angeboten auszuwählen. Dazu gehören äußerst wettbewerbsfähige Preisstrukturen, attraktive Zinssätze und Zugang zu einigen der modernsten Bankensysteme, die weltweit verfügbar sind.

Im Wesentlichen ist das Bankensystem des Kosovo ein Beweis für Modernität und Kundenorientierung, in dem eine Vielzahl von Finanzoptionen zusammenlaufen, um einen unübertroffenen Wert zu bieten und Unternehmen und Einzelpersonen in ein Reich des finanziellen Wohlstands und der Innovation zu führen.

Rechtliche Anforderungen für Finanzinstitute

Die Gründung und der Betrieb von Banken unterliegen dem Gesetz Nr. 04/L-093 über Banken, Mikrofinanzinstitute und Nichtbank-Finanzinstitute (allgemein als „Bankengesetz“ bezeichnet). Im Rahmen dieses Regulierungsrahmens übernimmt die Zentralbank des Kosovo (ZBK) eine zentrale Rolle bei der Lizenzierung und Überwachung von Banken, einschließlich der Erteilung von Lizenzen für neue Banken und der Genehmigung ausländischer Banken zur Gründung von Repräsentanzen. Darüber hinaus bedürfen alle Entscheidungen über die Schließung, Verlegung oder Gründung von Niederlassungen oder Büros im In- und Ausland der vorherigen Zustimmung der ZBK. Banken können nur als Aktiengesellschaften gegründet werden und müssen strenge Kapital- und Liquiditätsanforderungen erfüllen und ihre Satzung von der ZBK genehmigen lassen.

Ausländische Banken, die Interesse an Geschäftstätigkeiten in Kosovo haben, können eine Niederlassung eröffnen. Die Anforderungen entsprechen dabei denen für lokale Banken, unterliegen jedoch einer zusätzlichen Überprüfung. Die Zentralbank des Kosovo (ZBK) verlangt einen Nachweis darüber, dass die Aufsichtsbehörde im Herkunftsland der ausländischen Bank die Gründung genehmigt hat und eine weltweite konsolidierte Bankenaufsicht über diese ausländische Bank ausübt. Darüber hinaus wird die ZBK Zusicherungen von der Aufsichtsbehörde des Herkunftslandes der ausländischen Bank einholen, insbesondere hinsichtlich der Organisation, der Lizenzierung, des Kapitals und der Liquidität des Antragstellers.

Für ausländische Banken, die eine begrenzte Präsenz anstreben, kann die ZBK die Genehmigung zur Gründung einer Repräsentanz in Kosovo erteilen. Von diesen Büros wird jedoch erwartet, dass sie sich in erster Linie mit der Bereitstellung von Informationen, Verbindungsaktivitäten, Marktforschung und der Untersuchung von Investitionsmöglichkeiten befassen. Es ist ihnen nicht gestattet, in Kosovo Bankgeschäfte zu tätigen.

6.2. MIKROFINANZINSTITUTE UND NICHTBANK-FINANZINSTITUTE

Während der Bankensektor nach wie vor den Eckpfeiler des Finanzsystems des Kosovo darstellt, ist es ebenso wichtig, die aufkeimende und dynamische Präsenz von Mikrofinanzinstituten und Nichtbank-Finanzinstituten anzuerkennen. Diese Sektoren machen mit einem Gesamtvermögen von 400,8 Millionen Euro im Jahr 2022 ca. 4 % des Finanzökosystems des Kosovo aus. Sie spielen eine unverzichtbare Rolle bei der Bereitstellung innovativer Finanzlösungen für unterversorgte Märkte, der Förderung der finanziellen Inklusivität und der Ankurbelung des Wirtschaftswachstums.

6.2.1. Mikrofinanzinstitute

Mikrofinanzinstitute (MFIs) sind im Bankengesetz definierte Einrichtungen, die als Nichtregierungsorganisationen (NGOs) oder Aktiengesellschaften organisiert sein können. Sie bieten in erster Linie Kredite und eine begrenzte Auswahl an Finanzdienstleistungen für kleine Unternehmen und Kleinstunternehmen, Haushalte mit niedrigem Einkommen und Einzelpersonen mit niedrigem Einkommen an. Derzeit gibt es in Kosovo 10 registrierte MFIs, wobei es sich bei den meisten davon um Nichtregierungs- und Non-Profit-Organisationen handelt.

Die Kriterien für die Zulassung von Banken gelten auch für die Registrierung von MFIs. Ein als NGO organisiertes MFI muss beim Ministerium für öffentliche Verwaltung registriert sein, um von der Steuer befreit zu werden, während sich als Aktiengesellschaft organisierte MFI zunächst beim Ministerium für Handel und Industrie registrieren lassen sollten.

MFIs sind berechtigt, verschiedene Aktivitäten auszuüben, darunter die Bereitstellung von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit Krediten, die Beschaffung von Geldern durch Zuschüsse oder Kredite, die Aufnahme von Krediten und die Platzierung von Geldern auf zugelassenen Märkten und Institutionen, den Erwerb, Besitz oder die Veräußerung von Immobilien für Geschäftszwecke sowie die Bereitstellung von Finanzmitteln, technische und professionelle Unterstützung für Kunden und andere Finanzaktivitäten, die von der Zentralbank des Kosovo (ZBK) durch Verordnung oder Anordnung festgelegt werden.

6.2.2. Nichtbanken-Finanzinstitute

NBFI sind juristische Personen, die weder eine Bank noch ein Mikrofinanzinstitut sind und die von der ZBK zur Ausübung einer oder mehrerer der folgenden Tätigkeiten zugelassen sind:

- Kreditvergabe, Abschluss von Krediten und Leasingverträgen, Finanzierungsleasing;
- Übernahme, Handel mit oder Vertrieb von Wertpapieren;
- Bereitstellung von Beratungsdiensten für Investitionen; Bereitstellung anderer Finanzdienstleistungen wie Devisen- und Geldwechsel, Kreditkarten, Factoring oder Garantien;
- Bereitstellung anderer Dienstleistungen wie Finanzberatung, Schulungen oder Transaktionsdienstleistungen.

Im Rahmen ihres Zwecks kann sich die NBFI auch an folgenden Aktivitäten beteiligen:

- Bereitstellung von Zahlungsdienstleistungen im Zusammenhang mit der Kreditvergabe an Kunden;
- Erwerb von Mitteln durch Zuschüsse, Investitionen oder Kreditaufnahmen zum Zwecke der Kreditvergabe oder für den Eigenbedarf;
- Aufnahme von Krediten und Platzierung von Geldern bei von der ZBK zugelassenen Märkten und Institutionen zum Zweck der Liquiditätssteuerung;
- Bereitstellung von Krediten zur Finanzierung des Kaufs von Ausrüstung;
- Erwerb, Besitz, Leasing, Vermietung, Instandhaltung, Übertragung, Verkauf oder Veräußerung von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen, das zur Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit verwendet wird;
- Überweisung und Empfang von Geld oder Zahlungsdienstleistungen für Zahlungen mit Ursprung innerhalb oder außerhalb des Landes; und
- Bereitstellung finanzieller, technischer und professioneller Unterstützung und Schulung für ihre Kunden oder Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen in diesen Bereichen.

Bei der Einrichtung eines NBFi mit einer Kreditvergabetätigkeit sollten die Beschränkungen des maximalen Kreditbetrags, den NBFi einer Person gewähren kann, berücksichtigt werden. Der maximale Kreditbetrag, den ein NBFi einer Einzelperson oder einer juristischen Person gewähren kann, darf 20 % des aktuellen Kreditportfolios nicht überschreiten.

Derzeit gibt es in Kosovo 82 registrierte NBFi, von denen 58 als bankbezogene Hilfsdienste registriert sind, die hauptsächlich im Bereich des „Währungsumtausches“ tätig sind. Obwohl bankbezogene Hilfsdienste die größte Anzahl von Finanzinstituten darstellen, machen ihre Vermögenswerte nur 0,4 % des Finanzsektors in Kosovo aus.

6.3. VERSICHERUNG

Die Tätigkeit von Versicherungen, Rückversicherungen und Versicherungsvermittlern wird durch das Gesetz Nr. 05/L-045 über Versicherungen („Versicherungsgesetz“) geregelt.

In Bezug auf Versicherer (d. h. Versicherer und/oder Rückversicherer), Versicherungsvermittler und Schadensabwickler trägt die ZBK die alleinige Verantwortung für die Lizenzierung, Aufsicht und Regulierung. Jede Lizenz wird für bestimmte Versicherungszweige erteilt. Gemäß dem Versicherungsgesetz werden die Versicherungszweige in Kosovo in Sachversicherungen und Lebensversicherungen unterteilt. Im Jahr 2022 machte die Nichtlebensversicherung 91,6 % des Gesamtvermögens des Sektors aus, während die Lebensversicherung den verbleibenden Teil ausmacht.

Die Schadenversicherung deckt eine Vielzahl von Versicherungsbereichen ab, darunter Unfälle, Gesundheit, Landfahrzeuge, Schienenfahrzeuge, Flugzeuge, Versand und transportierte Güter, Feuer und Naturkatastrophen, sonstige Sachschäden, allgemeine Haftung, Darlehen, Garantien, finanzielle Verluste, Rechtsschutz, sowie Unterstützung und mehr. Lizenzen für die Schadenversicherung werden von der ZBK für einzelne Versicherungsbereiche vergeben.

Zur Lebensversicherung gehören verschiedene Bereiche wie Lebensversicherung, Heirats- und Geburtsversicherung, Lebensversicherungen im Zusammenhang mit Unternehmen für gemeinsame Anlagen sowie Zusatzversicherungen bei Tod oder Invalidität aufgrund von Unfällen, dauerhafter Arbeitsunfähigkeit, Krankenhausaufenthalten, medizinischen Leistungen und unheilbaren Krankheiten. Lizenzen für Lebensversicherungen können von der ZBK sowohl individuell als auch für alle Bereiche erteilt werden.



Die ZBK kann auch einem ausländischen Versicherer die Erlaubnis für eine Repräsentanz erteilen, unter der Bedingung, dass der ausländische Versicherer keine Versicherungstätigkeit ausübt und seine Aktivitäten auf die Bereitstellung von Informationen, Verbindungstätigkeiten sowie Markt- und Investitionsuntersuchungen beschränkt sind.

Versicherungsgesellschaften in Kosovo dürfen ausschließlich als Aktiengesellschaften gegründet werden und müssen beim Amt für Gewerbebeanmeldungen registriert sein. Die Gründungsurkunde und die Satzung des Versicherers müssen von der ZBK genehmigt werden. Das Stammkapital aller Sachversicherer darf nicht weniger als 2.200.000 Euro betragen, oder 3.200.000 Euro, wenn einer oder mehrere der folgenden Risiken versichert sind: Haftpflicht für die Nutzung von Fahrzeugen, Flugzeugen, Schiffen, allgemeine Haftpflicht, Kreditversicherung und Garantieversicherung. Zusätzlich muss der Versicherer über einen Reservefonds für Anschaffungskosten verfügen, der mindestens 20 % des Kapitals beträgt.

Ein Versicherungsvermittler ist eine von der Versicherungsgesellschaft beauftragte natürliche oder juristische Person, die von der ZBK zur Durchführung von Präsentationen, Angebotserstellungen und anderen vorbereitenden Tätigkeiten bis zur Unterzeichnung des Versicherungsvertrages sowie zur Betreuung während der Laufzeit des Versicherungsvertrages berechtigt ist. Versicherungsvermittler handeln hauptsächlich im Auftrag der Versicherungsgesellschaft oder des Versicherungsnehmers.

Schadensachbearbeiter sind juristische Personen, die entweder vom Versicherer oder vom Versicherungsnehmer beauftragt werden, Schadensgutachten und andere versicherungsbezogene Gutachtertätigkeiten durchzuführen. Sie können auch von der ZBK lizenziert werden.

BESCHAFFUNG

7. BESCHAFFUNG

Kosovo hat umfassende Gesetze und Vorschriften für das öffentliche Beschaffungswesen entwickelt und gewährleistet die Zugänglichkeit, Transparenz und Fairness des Beschaffungsprozesses, insbesondere durch sein E-Vergabesystem.

Neben der „herkömmlichen“ öffentlichen Beschaffung, bei der Dienstleistungen, Arbeiten oder Waren direkt von der öffentlichen Behörde erworben werden, bietet Kosovo jetzt auch ein günstiges rechtliches und wirtschaftliches Umfeld für die Entwicklung von öffentlich-privaten Partnerschaften (ÖPP). ÖPP tendiert dazu, die gesamte Umsetzung des Projekts einer einzigen Entität zu übertragen. Durch die Schaffung von Investitionsmöglichkeiten und die Anziehung privater Investitionen erscheint ÖPP in vielerlei Hinsicht als wirtschaftlich effiziente und nachhaltige Lösung.

7.1. ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNG

Öffentliches Beschaffungswesen bezeichnet den Prozess, durch den staatliche oder lokale Behörden Arbeiten, Waren oder Dienstleistungen von Unternehmen erwerben. In Kosovo erfolgt das gesamte öffentliche Beschaffungsverfahren online über das E-Beschaffungssystem. Die Republik Kosovo begann Mitte 2016 mit der Einführung dieses Systems im öffentlichen Beschaffungswesen und hat seit dem 1. Januar 2019 die vollständige Anwendung des E-Procurement-Systems eingeführt.

Die Einführung des E-Beschaffungssystems in Kosovo wird als bedeutende Beschaffungsreform der letzten Jahre betrachtet. Das E-Beschaffungssystem ist voll funktionsfähig und umfasst wichtige Systemmodule wie E-Ausschreibung, zentralisierte Beschaffung und Beschwerden-Verwaltungsmodul.

Wirtschaftsteilnehmer können ein Angebot, einen Teilnahmeantrag oder andere Dokumente, die während der Beschaffungstätigkeit erforderlich sind oder eingereicht werden dürfen, in albanischer, serbischer oder englischer Sprache einreichen.

In Kosovo wird das öffentliche Beschaffungswesen durch das Gesetz Nr. 04/L-042 über das öffentliche Beschaffungswesen in der Republik Kosovo geregelt, geändert und ergänzt durch das Gesetz Nr. 04/L-237, das Gesetz Nr. 05/L-068 und das Gesetz Nr. 05/L-092 („Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen“). Das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen wurde verabschiedet und geändert, um das öffentliche Beschaffungswesen zu reformieren und die Vereinbarkeit der Vorschriften des Kosovo mit den EU-Richtlinien sicherzustellen.

Basierend auf den Verantwortlichkeiten und Befugnissen gemäß Artikel 87.2 (4) des Gesetzes Nr. 04/L-042 über das öffentliche Beschaffungswesen, das durch die Gesetze Nr. 04/L-237, Nr. 05/L-068 und Nr. 05/L-092 geändert und ergänzt wurde, hat das Gremium der Regulierungskommission für das öffentliche Beschaffungswesen die folgenden sekundären Gesetze formalisiert und bekannt gegeben:

- A01 Verordnung Nr. 001/2022 über das öffentliche Beschaffungswesen und
- A02 Richtlinie Nr. 001/2023 für das öffentliche Beschaffungswesen.

Das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen zielt darauf ab, die kosteneffizienteste, transparenteste und fairste Verwendung öffentlicher Mittel, öffentlicher Ressourcen und aller anderen Gelder und Ressourcen der öffentlichen Auftraggeber in Kosovo sicherzustellen. Ziel ist es außerdem, die Integrität und Rechenschaftspflicht von Amtsträgern, Beamten und anderen Personen, die

Beschaffungsaktivitäten durchführen oder daran beteiligt sind, sicherzustellen.

Dieses Gesetz gilt für die Beschaffungstätigkeit von Auftraggebern (also Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts) und Baukonzessionären.

7.1.1. Allgemeine Grundsätze

Wirtschaftlichkeit und Effizienz: Die Vertragsparteien stellen sicher, dass öffentliche Mittel und Ressourcen wirtschaftlich und effizient eingesetzt werden. Öffentliche Mittel und Mittel, die im Rahmen eines öffentlichen Auftrags zur Verfügung gestellt werden, dürfen nur im Rahmen dieses Auftrags verwendet werden.

Gleichbehandlung/ Nichtdiskriminierung und Transparenz: Ein öffentlicher Auftraggeber muss alle Wirtschaftsteilnehmer gleich und nicht diskriminierend behandeln und dabei transparent handeln. Insbesondere darf ein öffentlicher Auftraggeber keine Maßnahme durchführen, die den Wettbewerb zwischen den Wirtschaftsteilnehmern einschränkt oder verhindert, oder die einen oder mehrere Wirtschaftsteilnehmer bevorzugt oder benachteiligt. Ein öffentlicher Auftraggeber darf von einem Wirtschaftsteilnehmer nicht verlangen, dass er bestimmte Personen, Unternehmen oder Produkte aus bestimmten geografischen Gebieten bevorzugt (oder ausschließt).

7.1.2. Zentrale Einrichtungen

Das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen hat drei zentrale Beschaffungsinstitutionen geschaffen, nämlich:

- *Die Regulierungskommission für das öffentliche Beschaffungswesen (RKÖB):* Die RKÖB ist eine unabhängige Regulierungsbehörde.

Es ist für die allgemeine Entwicklung, den Betrieb und die Überwachung des öffentlichen Beschaffungssystems in Kosovo verantwortlich. RKÖB hat die Verantwortung und Befugnis, die Überwachung der Beschaffungs- und Vertragsmanagementaktivitäten durchzuführen; und den öffentlichen Auftraggebern Stellungnahmen zu ihren Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen von Beschaffungs- und Vertragsmanagementaktivitäten abzugeben.

RKÖB ist außerdem für die Erstellung und Veröffentlichung detaillierter Regeln für das öffentliche Beschaffungswesen verantwortlich, um die ordnungsgemäße Umsetzung des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen sicherzustellen, sowie für die Erstellung von Beschaffungshandbüchern, Richtlinien, Standardformularen, Mustern und Vertragsdokumenten. RKÖB leistet technische Hilfe und Beratung sowohl für öffentliche Auftraggeber als auch für Wirtschaftsteilnehmer.

- *Die Zentrale Beschaffungsagentur („ZBA“):* Aus Gründen der Fachkompetenz, der Wirtschaftlichkeit, der Effizienz oder aus anderen berechtigten Gründen kann der Finanzminister die ZBA als zuständige öffentliche Auftraggeberin für die Durchführung von Beschaffungsaktivitäten benennen. In einem solchen Fall benachrichtigt das Finanzministerium die betreffende(n) öffentliche(n) Behörde(n) über diese Feststellung, die dann nicht mehr befugt ist, die betreffende Beschaffung durchzuführen. Die ZBA erstellt einen Jahresbericht, der die von der ZBA durchgeführten öffentlichen Beschaffungsaktivitäten widerspiegelt, und legt ihn dem Finanzminister vor.
- *The Procurement Review Body (“PRB”):* The PRB is an independent administrative review body. It is responsible for implementing the procurement review procedures.

- *Das Beschaffungskontrollbehörde („BKB“)*: Die BKB ist ein unabhängiges administratives Überprüfungsorgan. Es ist für die Umsetzung der Beschaffungsprüfungsverfahren verantwortlich.

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Recht auf Rechtsbehelfe entsprechen im Allgemeinen dem EU-Besitzstand. Einsprüche können über die E-Vergabepattform eingereicht werden. Die Beschaffungsprüfstelle ist eine Institution mit gerichtsähnlichen Befugnissen, die Beschwerden von Bietern prüft.

Die BKB ist befugt, Beschwerden von interessierten Parteien bezüglich Verstöße gegen das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen zu untersuchen und zu prüfen. Sie führt Untersuchungen oder Beschaffungsprüfverfahren durch und ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um die von den Parteien vorgebrachten Argumente oder Ansprüche zu überprüfen. Die BKB kann das Verfahren aussetzen, die Beschaffungstätigkeit unterbrechen, die Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers aufheben oder widerrufen, usw.

7.1.3 Beschaffungsverfahren

Ausschreibungsanzeige und Ausschreibungsunterlagen

Regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachung: Beabsichtigt der Auftraggeber, über einen Zeitraum von 12 Monaten einen oder mehrere Liefer-, Dienstleistungs- oder Bauaufträge mit einem geschätzten Wert von 500.000 Euro zu vergeben, hat der Auftraggeber eine reguläre nicht verbindliche Bekanntmachung zu erteilen.

Auftragsbekanntmachung: Der öffentliche Auftraggeber muss eine Auftragsbekanntmachung herausgeben, wenn er beabsichtigt, eine Beschaffung im offenen oder nicht offenen Verfahren, im wettbewerblichen Verhandlungsverfahren und unter Preisangebot durchzuführen. Dabei muss der öffentliche Auftraggeber in der Auftragsbekanntmachung (und in den Ausschreibungsunterlagen) Folgendes vollständig angeben: alle Auswahlkriterien und Fristen für die Einreichung von Teilnahmeunterlagen oder Angeboten (abhängig von der Art des Verfahrens); die erforderlichen Unterlagen oder Informationen für den Teilnahmeantrag oder die Ausschreibung; die Kriterien für die Auftragsvergabe.

Auftragsvergabe: Bei öffentlichen Aufträgen, die im Rahmen offener, nichtoffener oder Verhandlungsverfahren oder Preisangebotsverfahren vergeben werden, sollte der öffentliche Auftraggeber eine Vergabebekanntmachung erstellen.

Regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachungen sowie Auftrags- und Vergabebekanntmachungen sind unverzüglich an das RKÖB zu übermitteln, die die Bekanntmachungen innerhalb von zwei Tagen nach Erhalt auf der Website des RKÖB und im Vergaberegister veröffentlichen sollte.

Ausschreibungsunterlagen: Der öffentliche Auftraggeber erstellt die Ausschreibungsunterlagen, die sämtliche relevanten Informationen umfassen, einschließlich aller wesentlichen Geschäftsbedingungen, insbesondere des geltenden Vergabeverfahrens, der Zulassungsvoraussetzungen oder Auswahlkriterien und des Beschwerdeverfahrens. Falls die betreffende Beschaffungsmaßnahme die Veröffentlichung einer Auftragsbekanntmachung erfordert, müssen die Ausschreibungsunterlagen eine Kopie dieser Bekanntmachung sowie weitere relevante Informationen enthalten, die zur Klärung und Ergänzung der in der Bekanntmachung enthaltenen Angaben dienen können.

Vergabekriterien

Ein öffentlicher Auftraggeber legt in der Auftragsbekanntmachung und den Ausschreibungsunterlagen die Kriterien fest, nach denen der Auftrag vergeben wird. Als Kriterium kann entweder nur der niedrigste Preis oder das wirtschaftlich günstigste Angebot herangezogen werden.

Niedrigster Preis: Das günstigste Angebot erhält den Zuschlag. Bei mehreren Dienstleistungsverträgen oder Verträgen über Einheitspreise können die Preise nach der Bedeutung der einzelnen Dienstleistungskategorien oder Artikel gewichtet werden.

Wirtschaftlich günstigstes Angebot: Die Bewertung des wirtschaftlich günstigsten Angebots basiert auf einer Reihe von Kriterien wie Qualität, Preis, technischer Wert, ästhetische und funktionale Eigenschaften, Umwelteigenschaften, Betriebskosten, Kosteneffizienz, Kundendienst, technische Unterstützung, usw. Jedes Element der Zuschlagskriterien muss in Punkte umgewandelt und dann gemäß der in der Auftragsbekanntmachung und den Ausschreibungsunterlagen angegebenen Formel und Gewichtung bewertet werden.

7.1.4. Grundprinzipien der Beschaffungsprüfung

Das Beschaffungsüberprüfungsverfahren muss zügig, fair und diskriminierungsfrei durchgeführt und abgeschlossen werden, um eine faire, rechtmäßige und wirksame Lösung des betreffenden Sachverhalts zu erreichen. Weder die Durchführung eines Überprüfungsverfahrens noch eine Entscheidung des BKB darf in einer Weise erfolgen oder getroffen werden, die einen Verfahrensbeteiligten oder eine andere Person oder ein anderes Unternehmen benachteiligt oder begünstigt. Alle interessierten Parteien haben gleichen Zugang zu den Vergabeprüfungsverfahren und Rechtsbehelfen.



7.1.5 Beschwerden im Vergabeverfahren

Eine interessierte Partei kann in jeder Phase einer Beschaffungstätigkeit einen Antrag auf Überprüfung einreichen, der sich auf jede Handlung oder Unterlassung der betreffenden Vergabebehörde bezieht, die angeblich gegen das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen oder erlassene Gesetze verstößt. Dies kann kostenlos geschehen und betrifft die Umsetzung innerhalb des öffentlichen Auftraggebers, der die Beschaffungstätigkeit durchgeführt hat. Die Anträge auf Überprüfung können sich auf Auftragsbekanntmachungen, Ausschreibungsunterlagen oder andere Ankündigungen und Entscheidungen im Rahmen der Durchführung der betreffenden Beschaffungsaktivität beziehen.

Eine Beschwerde beim BKB kann erst nach Abschluss eines vorläufigen Streitbeilegungsverfahrens und innerhalb von zehn Tagen nach der Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers im vorläufigen Streitbeilegungsverfahren gemäß Artikel 108/A des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen eingereicht werden.

Die BKB gibt ihre endgültige schriftliche Entscheidung zusammen mit einer schriftlichen Erläuterung der tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen, die diese Entscheidung rechtfertigen, sowie den Anordnungen, die zur Umsetzung dieser Entscheidung erforderlich sind, bekannt. Eine Entscheidung der BKB, die eine Neubewertung der Bieterauswahl oder die Vergabe des Auftrags vorsieht, führt nicht zur Änderung des ursprünglichen Ergebnisses.

Wenn ein Beschwerdeführer der Meinung ist, dass eine endgültige Entscheidung oder Feststellung der BKB den Tatsachen oder diesem Gesetz widerspricht, kann er vor dem Handelsgericht eine Überprüfung dieser Entscheidung beantragen. Der Antrag beim Gericht muss innerhalb von dreißig Tagen nach Veröffentlichung der Entscheidung der BKB gestellt werden.

7.2. ÖFFENTLICH PRIVATE PARTNERSCHAFT

Eine öffentlich-private Partnerschaft (ÖPP) bezeichnet jede Art von vertraglicher oder institutioneller Zusammenarbeit zwischen einer oder mehreren öffentlichen Behörden und einem oder mehreren privaten Partnern. Dabei stellt der private Partner entweder eine öffentliche Dienstleistung oder eine öffentliche Infrastruktur bereit.

Vor 2009 wurden öffentlich-private Partnerschaften (ÖPPs) hauptsächlich von Gemeinden für Immobilienprojekte und Grundstückskonzessionen genutzt. Um den Infrastrukturbedarf des Kosovo zu decken, wurde der rechtliche Rahmen weiterentwickelt. Das erste bedeutende ÖPP-Projekt, das gemäß dem Gesetz über öffentlich-private Partnerschaften und Konzessionen von 2009 umgesetzt wurde, war das ÖPP für den Betrieb und die Erweiterung des internationalen Flughafens Prishtina zwischen der Republik Kosovo und dem internationalen Flughafen Limak Kosovo (JSC). Aktuell werden ÖPPs durch das ÖPP-Gesetz Nr. 04/L-045 geregelt, das im Dezember 2011 in Kraft trat und das Gesetz von 2009 ersetzte.

Das ÖPP-Gesetz trägt dazu bei, den rechtlichen Rahmen für öffentlich-private Partnerschaften in Kosovo weiter an EU-Richtlinien anzupassen, indem es sich an den gesetzlichen Vorgaben von UNICITRAL und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung orientiert. Durch die Förderung der Einbindung privaten Kapitals und Fachwissens schafft das neue Gesetz günstige Bedingungen für die Entwicklung und den Ausbau von Infrastruktur und öffentlichen Dienstleistungen sowohl auf zentraler als auch auf kommunaler Ebene.

7.2.1. Arten von ÖPPs

Vertragliche ÖPPs

ÖPPs können in Form einer Konzession oder eines öffentlichen Auftrags auftreten und unterliegen dem ÖPP-Gesetz. Im Rahmen eines öffentlichen Auftrags erbringt der private Auftragnehmer im Auftrag der öffentlichen Hand eine öffentliche Dienstleistung oder stellt öffentliche Infrastruktur bereit und erhält dafür eine regelmäßige Vergütung. Konzessionen (für Bauarbeiten oder Dienstleistungen) sind ähnlich, jedoch erhält der private Partner ganz oder teilweise eine Vergütung für die Nutzung des Vertragsgegenstands. Die Vergabe eines ÖPP in Form eines öffentlichen Auftrags erfolgt gemäß den Regeln und Verfahren des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (siehe Abschnitt 7.1).

Institutionelle ÖPPs

Die Partnerschaft zwischen dem öffentlichen und privaten Sektor in Form einer ÖPP kann auch institutionell gestaltet werden, indem eine eigenständige Entität geschaffen wird, die gemeinsam von öffentlichen und privaten Partnern kontrolliert wird.

Institutionelle ÖPPs können von Gemeinden durch den Erwerb von Anteilen dieser Gemeinden an einem bestehenden öffentlichen Unternehmen durch einen oder mehrere private Partner gegründet werden. Der Zweck einer solchen institutionellen ÖPP muss die Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen sein. Wenn der Zweck der institutionellen ÖPP darin besteht, eine Konzession umzusetzen, fällt die Auswahl des privaten Partners unter das ÖPP-Gesetz. Für die Durchführung sonstiger öffentlicher Aufträge richtet sich die Auswahl nach dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (siehe Abschnitt 7.1).

Institutionelle ÖPPs, die den Verkauf eines kosovarischen staatlichen Unternehmens erfordern, bedürfen der Genehmigung durch die Regierung und das Parlament des Kosovo.

7.2.2. Zuständige Stellen

Durch das ÖPP-Gesetz werden der **Ausschuss für öffentlich-private Partnerschaften („AÖPP“)** und die **zentrale ÖPP-Abteilung („ÖPP-Abteilung“)** eingerichtet.

Der AÖPP betreut und koordiniert ÖPP-Projekte. Die Zusammensetzung des AÖPP variiert je nach seiner Ebene (lokal oder zentral), umfasst jedoch stets fünf ständige Mitglieder: den Finanzminister als Vorsitzenden sowie vier von der Regierung ernannte Mitglieder. Der AÖPP bietet der Regierung Empfehlungen in Bezug auf die ÖPP-Politik an. Er erlässt Durchführungsbestimmungen und Klarstellungen zu den ÖPP-Vorschriften und -Verfahren. Der AÖPP prüft und genehmigt oder lehnt Projektvorschläge ab, überwacht und überprüft die Leistung und Durchführung der ÖPP-Projekte und genehmigt vorgeschlagene Vertragsänderungen. Außerdem verwaltet er das ÖPP-Register.

Die ÖPP-Abteilung ist eine Regierungsabteilung innerhalb des Finanzministeriums. Sie unterstützt und berät den AÖPP, den Finanzminister und andere öffentliche Stellen, insbesondere in Bezug auf technische Hilfe, Vorschriften und Durchführbarkeit von Projekten. Sie erlässt Standards und Empfehlungen zur Praxis und Vorgehensweise im Zusammenhang mit ÖPP. Des Weiteren ist sie für die Verbreitung von Informationen über ÖPP-Programme und -Projekte verantwortlich und koordiniert Aktivitäten rund um ÖPPs in allen Wirtschafts- und Gesellschaftsbereichen. Die ÖPP-Abteilung kann in jeder Phase des ÖPP-Projekts involviert werden.

7.2.3. ÖPP-Verfahren

Identifizierung und Genehmigung: Jede Behörde, einschließlich des AÖPP oder der ÖPP-Abteilung, kann ein ÖPP-Projekt identifizieren, vorschlagen und initiieren. Die zuständige Behörde ist für die Durchführung einer Machbarkeitsstudie des ÖPP-Projekts verantwortlich und reicht diese zur Genehmigung beim AÖPP ein. Die Genehmigung durch den AÖPP ist vor dem Beginn des Ausschreibungsverfahrens für ÖPP-Projekte erforderlich.

Verhandlungsverfahren

Vorauswahl: Die Ankündigung zur Vorauswahl wird veröffentlicht und muss detaillierte Informationen über das Projekt und seine Hauptbestandteile, die wesentlichen Bedingungen und Konditionen, den Vorauswahlprozess, die Kriterien für die Vorauswahl (fachliche, technische, wirtschaftliche und finanzielle), den vorgeschlagenen Zeitplan für das Ausschreibungsverfahren und die Gründungsanforderungen enthalten. Bieter haben ab dem Veröffentlichungsdatum mindestens 20 Tage Zeit, um ihre Bewerbungen einzureichen. Die öffentliche Behörde bewertet die eingegangenen Bewerbungen und lädt die vorausgewählten Bieter ein, Angebote einzureichen.

Einladung zur Angebotsabgabe: Nach Begleichung der entsprechenden Gebühren veröffentlicht die Behörde eine Einladung zur Angebotsabgabe und stellt sie den vorausgewählten Bietern zur Verfügung. Sollten einige Aspekte des Projekts (Projektspezifikationen, Leistungen, finanzielle oder vertragliche Bedingungen) nicht vollständig in der Einladung zur Angebotsabgabe beschrieben werden können, behält sich die Behörde das Recht vor, ein zweistufiges Verfahren anzuwenden, das es ermöglicht, die Einladung zur Angebotsabgabe nach Diskussionen mit dem Bieter zu überarbeiten. In jedem Fall behält sich die Behörde das Recht vor, die Einladung zur Angebotsabgabe zu überprüfen und zu überarbeiten und teilt etwaige Änderungen umgehend jedem Bewerber, der sie erhalten hat, mit.

Einreichung von Angeboten: Die Bieter müssen ihre Angebote spätestens 40 Tage nach Erhalt der Einladung zur Angebotsabgabe schriftlich, unterzeichnet und versiegelt einreichen.

Abschließende Verhandlungen: Die Behörde bewertet alle eingegangenen Angebote und lädt den besten Bieter zur abschließenden Verhandlung ein. Sollten die Verhandlungen nicht zu einer Einigung führen, wird der nächstbeste Bieter zur Verhandlung eingeladen. Die endgültige Vereinbarung wird der AÖPP zur Genehmigung vorgelegt. Der AÖPP kann die Genehmigung verweigern, wenn die Vereinbarung wesentlich von dem zuvor genehmigten Projekt abweicht oder die Anforderungen an Wirtschaftlichkeit und Effizienz nicht erfüllt sind.

Verhandlung ohne Verhandlungsverfahren

Mit Genehmigung der AÖPP kann die Behörde eine Vereinbarung ohne Verhandlungsverfahren aushandeln, wenn das Projekt Fragen der nationalen Sicherheit betrifft oder wenn aufgrund unvorhergesehener Umstände die Vergabe zusätzlicher Arbeiten oder Dienstleistungen für die Erfüllung der ursprünglich unterzeichneten Vereinbarung erforderlich wird.

Unterzeichnung der Vereinbarung

Die Vereinbarung ist vom bevollmächtigten Vertreter des privaten Partners und der öffentlichen Behörde zu unterzeichnen. Der unterzeichnete Vertrag wird im ÖPP-Register veröffentlicht.

IMMOBILIEN

8. IMMOBILIEN

8.1. BAUSEKTOR – BESONDERER FOKUS

Der Bausektor in Kosovo befindet sich derzeit in einer Phase bemerkenswerter Expansion und Entwicklung. Dieses Wachstum wird durch die Präsenz zahlreicher Bauunternehmen deutlich, die aktiv an der Durchführung von Großprojekten beteiligt sind. Besonders erwähnenswert ist die hohe Anzahl ausländischer Investoren, die das Potenzial und die Chancen der kosovarischen Bauindustrie erkannt haben und erhebliche Investitionen getätigt haben.

Dieser Zustrom ausländischer Investitionen hat nicht nur den rechtlichen Rahmen des Kosovo bereichert, sondern auch eine entscheidende Rolle bei der Förderung bewährter Verfahren innerhalb der Branche gespielt. Dadurch verfügt Kosovo nicht nur über einen umfassenden Rechtsrahmen, sondern setzt diesen auch aktiv um, um den Schutz der Investorenrechte in diesem dynamischen Sektor zu gewährleisten. Dieses Engagement für die Einhaltung von Gesetzen und bewährten Verfahren unterstreicht das Bestreben des Kosovo, ein förderliches Umfeld für nachhaltiges Wachstum und Entwicklung im Bausektor zu schaffen.

Gemeinsame Investitionsvereinbarungen im Bausektor: Gemeinsame Investitionsvereinbarungen sind in der kosovarischen Bauindustrie weit verbreitet. Dabei schließen Bauunternehmen detaillierte Vereinbarungen mit Grundstückseigentümern ab, um Gebäudeprojekte zu planen. Diese Vereinbarungen werden in der Regel vor einem Notar unterzeichnet, um die Sicherheit aller Beteiligten zu gewährleisten. Sie legen die Bedingungen fest, unter denen Grundstückseigentümer ihr Land für den Bau von Gebäuden zur Verfügung stellen und im Gegenzug Eigentumsrechte an den geplanten Gebäuden erwerben können. Auf der Seite der Investoren können mehrere Unternehmen beteiligt sein.

Diese Praxis ist für Bauunternehmen entscheidend, da sie ohne direkte Barzahlungen in Grundstücke investieren können und stattdessen den Grundstückseigentümern einen Anteil an den Baueinheiten anbieten können. Angesichts der hohen Kosten für Grundstücke ist dieser Ansatz vorteilhaft für Investoren.

Baugenehmigung: Neben der zuvor erwähnten Vereinbarung ist für den Baubeginn auch eine Baugenehmigung erforderlich. In Kosovo regelt das Baugesetz Nr. 04/L-110 die Erlangung von Baugenehmigungen. Generell benötigen verschiedene Bauprojekte, darunter Neubauten, Umbauten, Abrisse, größere Reparaturen und Eingriffe an Fassaden und bestehenden Bauwerken, eine Baugenehmigung.



Das Gesetz unterteilt Bauprojekte je nach ihrem Risikolevel und ihrer nationalen Bedeutung in drei Kategorien: Kategorie I (geringes Risiko), Kategorie II (mittleres Risiko) und Kategorie III (hohes Risiko und Projekte von nationalem Interesse). Die Zuständigkeit für die Erteilung von Baugenehmigungen liegt je nach Kategorie entweder bei der Gemeinde oder beim Ministerium.

Ausländische Investoren oder ihre bevollmächtigten Vertreter können Baugenehmigungsanträge, die Lagepläne, Grundstückszertifikate, Baubedingungen (falls erforderlich), Baudokumentation, Umweltverträglichkeitsprüfungen und Details zu temporären Arbeiten enthalten müssen, einreichen. Die zuständige Behörde erteilt in der Regel Baugenehmigungen innerhalb von 30 Tagen für Kategorie I und innerhalb von 45 Tagen für Kategorie II und III, sofern alle Voraussetzungen erfüllt und die Gebühren entrichtet sind.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Bausektor in Kosovo ein rasantes Wachstum und zahlreiche Investitionsmöglichkeiten bietet, die sowohl von inländischen als auch ausländischen Akteuren vorangetrieben werden. Die Regierung engagiert sich für strenge gesetzliche Vorschriften und bewährte Verfahren, um ausländischen Investoren ein sicheres und günstiges Umfeld für ihre Investitionen zu bieten. Dank günstiger gemeinsamer Investitionspraktiken und effizienter Baugenehmigungsverfahren ist die Bauindustrie des Kosovo auf eine weitere Expansion vorbereitet und trägt zur wirtschaftlichen Entwicklung des Landes bei.

EIGENTUMSARTEN UND RECHTE

Eigentumsrecht: Die Verfassung des Kosovo in Artikel 46 garantiert das Eigentumsrecht und verbietet die willkürliche Entziehung von Eigentum. Gemäß demselben Artikel kann die Regierung Eigentum enteignen, sofern dies gesetzlich zulässig ist und zum Zwecke der Verwirklichung öffentlicher Interessen erforderlich ist. In solchen Fällen haben die enteigneten Personen Anspruch auf sofortige und angemessene Entschädigung. Das Eigentumsrecht wird zusätzlich durch das Gesetz Nr. 03/L-154 über Eigentumsrechte und sonstige dingliche Rechte von 2009 („Gesetz über Eigentum“) geregelt. Gemäß Artikel 2 dieses Gesetzes kann jede Person, sofern nicht gesetzlich anders bestimmt, dingliche Rechte erwerben.

Bewegliches und unbewegliches Vermögen (persönliches und unbewegliches Vermögen): Gemäß dem Eigentumsrecht werden materielle Eigentumsrechte in bewegliches und unbewegliches Vermögen unterteilt. Unbewegliches Vermögen umfasst das Land selbst sowie alle damit verbundenen physischen Elemente, wie fest mit dem Boden verbundene Pflanzen und Gebäude. Natürliche Ressourcen im Untergrund unterliegen jedoch einer separaten rechtlichen Behandlung. Alle anderen Gegenstände werden als bewegliche Sachen betrachtet und sind als eigenständige, transportierbare Objekte definiert.

Eigentum und Miteigentum: Das Eigentumsrecht definiert Eigentum als das Recht an einer Sache. Miteigentum tritt auf, wenn mehrere Personen das Eigentum an einer Immobilie teilen. Die Anteile der Miteigentümer gelten als gleich, sofern nicht anders angegeben oder nachgewiesen wird. Ein Miteigentümer kann über seinen Anteil ohne Zustimmung der anderen Miteigentümer verfügen. Die Erträge aus dem unbeweglichen Vermögen werden entsprechend den Anteilen der Miteigentümer aufgeteilt. Wenn die Erträge nicht teilbar sind, erwerben die Miteigentümer gemeinsames Eigentum an ihnen.

Eigentumsrechte ausländischer Staatsbürger: Gemäß Artikel 121.2 der Verfassung können ausländische natürliche Personen und juristische Personen gemäß den durch Gesetz oder internationale Vereinbarungen festgelegten Bedingungen Eigentumsrechte an unbeweglichem Vermögen erwerben. Das Gesetz Nr. 08/L-013 über Eigentumsrechte ausländischer Staatsbürger in der Republik Kosovo regelt, dass Ausländer, ob natürliche oder juristische Personen, das Recht haben, Eigentumsrechte in Kosovo zu besitzen, sofern im Land des Ausländers Gegenseitigkeit besteht. Bei einer ausländischen Doppelstaatsbürgerschaft richtet sich die Gegenseitigkeit nach dem Wohnsitzstaat. Das Verfahren zur Registrierung unbeweglicher Eigentumsrechte ist dasselbe wie für die Bürger des Kosovo.

Das Gesetz legt jedoch bestimmte Beschränkungen für den Zugang von Ausländern zu Eigentum fest. Insbesondere haben ausländische Staatsbürger kein Recht auf den Besitz natürlicher Ressourcen, öffentlicher Güter zur allgemeinen Nutzung, öffentlicher landwirtschaftlicher Flächen in öffentlichem Eigentum, öffentlicher Wälder und forstwirtschaftlicher Flächen, Eigentum, das als kulturelles Erbe von besonderer Bedeutung ausgewiesen ist, sowie unbeweglichen Eigentums im Umkreis von 1 Kilometer von der Grenze oder in einem Gebiet mit Interessen im Hinblick auf den Schutz des Staates. Das Gesetz sieht jedoch vor, dass ausländische Personen unter denselben Bedingungen wie inländische Personen das Recht auf langfristige Miete, Konzessionen und andere Vereinbarungen über diese Immobilien haben können.

8.2. RECHTE AN UNBEWEGLICHEM EIGENTUM

Zu den Rechten an unbeweglichem Eigentum gehören gemäß der Gesetzgebung des Kosovo:

- Eigentum;
- Dienstbarkeiten;
- das Recht, zu bauen;
- Vorkaufsrecht;
- Pfandrecht (einschließlich Hypotheken);
- die Vermögenslasten und -gebühren; Und
- das Nutzungsrecht an kommunalem, öffentlichem, sozialem und staatlichem Eigentum.

8.2.1. Eigentumserwerb an unbeweglichem Vermögen

Um das Eigentum an unbeweglichem Vermögen zu übertragen, ist ein rechtsgültiger Vertrag erforderlich, der als Grundlage für die Eintragung der Übertragung dient. Dieser Vertrag muss schriftlich abgeschlossen werden und in Anwesenheit beider Parteien vor einem Notar erfolgen. Zusätzlich erfordert die Übertragung die Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuch.

Der Erwerb durch Ersitzung kann nach 20 Jahren ununterbrochenem Besitz oder nach 10 Jahren ununterbrochenem Besitz erfolgen, wenn der Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist und keine Einwände gegen diese Eintragung erhoben werden.

Die Eintragung von Rechten an unbeweglichem Eigentum: Grundsätzlich müssen Rechte auf unbeweglichem Eigentum im Eigentumsregister eingetragen werden. Das Kataster enthält Beschreibungen der Parzellen, Gebäude, Gebäudeteile und Versorgungseinrichtungen. Um eine Eintragung im Eigentumsregister zu beantragen, muss ein schriftlicher Antrag beim örtlichen Katasteramt eingereicht werden, das für die Immobilie zuständig ist. Dieser Antrag muss mit Unterlagen versehen sein, die den Ursprung der Rechte an unbeweglichem Eigentum nachweisen. Zu diesen Unterlagen gehören beispielsweise der Übertragungsvertrag, gerichtliche Entscheidungen, Verwaltungsbeschlüsse, Privatisierungsverträge der Kosovo-Privatisierungsagentur und Entscheidungen der Wohnungs- und Eigentumsanspruchskommission für den Wiederaufbau des Katasters oder die Grundstücksregulierung. Innerhalb von spätestens 15 Tagen nach Eingang des Antrags trifft das Katasteramt eine Entscheidung und informiert den Antragsteller umgehend darüber.

Das Eigentum an einer individuellen Gebäudeeinheit (Wohnung, Büro oder Garagenstellplatz) kann durch eine Vereinbarung zwischen den Miteigentümern des Gebäudes oder durch die Aufteilung des Eigentums am Gebäude in Miteigentumsanteile entstehen. Wenn die Immobilie mit einer Hypothek belastet ist, ist die Zustimmung des Hypothekengläubigers erforderlich, um separate Einheiten zu bilden. In diesem Fall gehen die Hypotheken in das Eigentum der jeweiligen Gebäudeeinheit über.

8.2.2. Hypotheken

Eine Hypothek stellt eine rechtliche Belastung des unbeweglichen Vermögens oder der damit verbundenen Rechte des Schuldners dar, die dem Gläubiger das Recht gibt, seine Forderung aus dem Erlös der Veräußerung des unbeweglichen Vermögens oder dieser Rechte zu befriedigen. Sie dient dazu, Verpflichtungen aus Kreditverträgen, Schuldscheinen oder anderen finanziellen Verpflichtungen abzusichern.

Die Entstehung einer Hypothek erfolgt durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Immobilieneigentümer und dem Hypothekengläubiger, deren Unterschriften beglaubigt werden müssen, sowie durch die Eintragung der Hypothek in das Eigentumsregister.

Eine Hypothek erstreckt sich normalerweise auf das gesamte Grundstück. Es ist jedoch möglich, dass eine Gebäudeeinheit mit einer Hypothek belastet wird, ohne dass der Rest der Grundstücksstruktur davon betroffen ist. Auch ein Miteigentumsanteil an einer Grundstückseinheit kann ohne Zustimmung der anderen Miteigentümer mit einer Hypothek belastet werden.



Eine Gesamthypothek kann für dieselbe Forderung an mehreren Immobilieneinheiten desselben Eigentümers oder verschiedener Eigentümer bestellt werden, wobei jede Immobilie für die gesamte Forderung haftet.

Die Hypothek bleibt auch nach dem Verkauf der belasteten Immobilie bestehen. In der Regel wird davon ausgegangen, dass der Hypothekengläubiger der Übertragung der Hypothek auf den neuen Eigentümer zugestimmt hat. Allerdings kann der Hypothekengläubiger innerhalb von 3 Monaten nach schriftlicher Aufforderung des Verkäufers die Zustimmung verweigern.

Im Falle einer Übertragung der gesicherten Forderung geht die Hypothek normalerweise automatisch auf den neuen Gläubiger über, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die Übertragung muss jedoch im Eigentumsregister eingetragen werden, um wirksam zu sein.

Die Hypothek bleibt bestehen, bis die gesicherte Forderung vollständig beglichen ist. Teilzahlungen haben keinen Einfluss auf die Hypothek.

8.2.3. Dienstbarkeiten

Das Eigentumsrecht unterscheidet zwischen zwei Arten von Dienstbarkeiten. Die erste ist die reale Dienstbarkeit, die dem Eigentümer einer Immobilie (herrschendes Grundstück) das Recht gibt, eine andere Immobilie (dienbares Grundstück), die einem anderen Eigentümer gehört, auf bestimmte Weise zu nutzen. Die zweite Art wird als persönliche Dienstbarkeit bezeichnet und beinhaltet das Recht einer Person, das Eigentum einer anderen Person auf eine bestimmte Weise zu nutzen, wie zum Beispiel Nießbrauch, Usus und Wohnrecht.

Der Hauptunterschied zwischen diesen beiden Arten von Dienstbarkeiten liegt darin, wer das Recht besitzt. Bei der realen Dienstbarkeit ist das Recht mit dem herrschenden Grundstück verbunden, während es bei der persönlichen Dienstbarkeit nur an eine Person gebunden ist.

Dienstbarkeiten können durch Vertrag, Entscheidung einer staatlichen Stelle oder durch Gesetz festgelegt werden. Der Vertrag muss schriftlich abgeschlossen und die Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

GEISTIGES EIGENTUM

9. GEISTIGES EIGENTUM

Geistiges Eigentum umfasst kreative Werke wie Erfindungen, literarische und künstlerische Schöpfungen, Designs, Handelssymbole, Namen und Bilder. Kosovo hat in den Bereichen Musik, Film und Mode eine bedeutende Entwicklung erlebt, wobei kosovarische Künstler, Filmemacher und Modedesigner international bekannt sind.

Die lebendige Jugend und das dynamische Geschäftsumfeld in Kosovo haben dazu geführt, dass das Land strenge Vorschriften zum Schutz des geistigen Eigentums eingeführt hat. Um den sozialen und wirtschaftlichen Anforderungen gerecht zu werden und im Einklang mit europäischen Standards zu bleiben, hat Kosovo kürzlich sein geistiges Eigentumsrecht umfassend überarbeitet. Im Jahr 2022 wurden neue Gesetze zu Marken, Patenten, Industriedesigns und Geschäftsgeheimnissen verabschiedet.

Kosovo hat umfassende Vorschriften zum Schutz des geistigen Eigentums eingeführt und legt großen Wert auf deren Um- und Durchsetzung.

Zur Um- und Durchsetzung dieser Vorschriften sind zwei separate Institutionen zuständig: das Amt für Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, das dem Ministerium für Kultur, Jugend und Sport unterstellt ist, sowie die Agentur für gewerbliches Eigentum, die als zentrale Verwaltungsbehörde im Rahmen des Handelsministeriums fungiert. Diese Verwaltungsorgane überwachen die Umsetzung von Urheberrechten und verwandten Rechten, Marken, Industriedesigns, Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und anderen Angelegenheiten, die sich aus den einschlägigen Gesetzen zum Schutz des geistigen Eigentums ergeben.

Zusätzlich zu den administrativen Schutzmaßnahmen hat Kosovo im Jahr 2022 das Handelsgericht eingerichtet, das für die Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten zuständig ist, darunter Marken, Patente, Industriedesigns und Geschäftsgeheimnisse.

Kosovo hat sowohl einen aktualisierten Rechtsrahmen als auch eine effektive Um- und Durchsetzung dieser Vorschriften. Dadurch bietet es ein ausgezeichnetes Umfeld für geistiges Eigentum. Einzelpersonen und Unternehmen in Kosovo genießen einen robusten Schutz ihrer geistigen Eigentumsrechte.

9.1. OBJEKTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS

Unternehmen nutzen eine Vielzahl von geistigem Eigentum, wie Urheberrechte, Marken, Patente und Industriedesigns, um Innovationen und kommerzielle Ergebnisse aus ihrer Geschäftstätigkeit zu erzielen.



Ein weiterer Ansatz zur Förderung geschäftlicher Innovationen besteht darin, Geschäftsgeheimnisse zu schützen. Darüber hinaus können die Rechte von Produzenten durch die Registrierung geografischer Angaben geschützt werden.

Für ausländische Einzelpersonen oder Entitäten, die ihre geistigen Eigentumsrechte in Kosovo registrieren lassen möchten, ist es entscheidend, offiziell bevollmächtigte Vertreter zu beauftragen, die von der Agentur für gewerbliches Eigentum des Kosovo ernannt wurden. Durch diese Anforderung, zugelassene Vertreter einzubeziehen, strebt Kosovo danach, ausländischen Unternehmen, die ihr geistiges Eigentum im Land schützen wollen, einen strukturierten und rechtskonformen Prozess zu bieten.

9.1.1. Urheberrechte

Urheberrechte stellen die geistigen Eigentumsrechte dar, die Urheber an ihren literarischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Werken innehaben. Aufgrund der Kreativität und Innovation der Urheber tragen Urheberrechte maßgeblich zur wirtschaftlichen Entwicklung eines Landes bei. Die urheberrechtlichen Bestimmungen des Kosovo basieren auf internationalen Abkommen und den neuesten europäischen Vorschriften, die den Schutz der Rechte von Urhebern von Originalwerken wie Autoren, Musikern, Künstlern und Softwareentwicklern gewährleisten.

Die Urheberrechte in Kosovo sind verfassungsrechtlich garantiert, durch das Urheberrechtsgesetz Nr. 08/L-205 und das Strafgesetzbuch geschützt. Das Urheberrecht entsteht automatisch mit der Schöpfung des Werks und erfordert keine speziellen Verwaltungsverfahren.

Es gewährt dem Urheber eines Originalwerks das ausschließliche Recht, das Werk zu nutzen und zu verbreiten sowie anderen die Nutzung ohne seine Erlaubnis zu untersagen. Diese Rechte gelten während des Lebens des Autors und siebenzig Jahre nach seinem Tod oder siebenzig Jahre nach der rechtmäßigen Offenlegung des Werks in Fällen von kollektiver Arbeit.

Ausländische Urheber genießen in Kosovo denselben Schutz wie inländische Personen, sofern internationale Abkommen oder Gesetze dies vorsehen oder eine faktische Gegenseitigkeit besteht. Wenn ein Werk während eines Arbeitsverhältnisses erstellt wird, gelten die Eigentums- und Urheberrechte automatisch und uneingeschränkt zugunsten des Arbeitgebers für einen Zeitraum von zehn Jahren, es sei denn, im Arbeitsvertrag oder einem anderen Vertrag mit dem Arbeitgeber ist etwas anderes vereinbart.

Kosovo bietet seit 2023 gemäß dem Urheberrechtsgesetz einen Sui-Generis-Schutz für die Rechte von Datenbankherstellern. Ein Datenbankhersteller, der erhebliche qualitative und/oder quantitative Investitionen getätigt hat, um den Inhalt seiner Datenbank zu beschaffen, zu überprüfen oder zu präsentieren, kann die Extraktion und/oder wesentliche Weiterverwendung der gesamten Datenbank oder eines wesentlichen Teils davon untersagen. Diese Rechte sind vom Zeitpunkt der Fertigstellung der Datenbank bis zum Ablauf von fünfzehn Jahren geschützt.



Eine weitere positive Maßnahme, die Kosovo ergriffen hat, um ein gesundes Umfeld für Urheberrechte und damit verbundene Rechte zu schaffen, besteht darin, dass es seit 2013 eine Task Force gegen Piraterie eingerichtet hat. Die Hauptaufgabe dieser Task Force besteht in der Umsetzung der Anti-Piraterie-Strategie.

Im Falle einer Urheberrechtsverletzung kann der Rechteinhaber Ansprüche geltend machen, um Beweise für die Verletzung zu finden, die Fortsetzung der Verletzung zu untersagen, die rechtsverletzenden Waren entfernen und vernichten zu lassen sowie materiellen oder immateriellen Schadenersatz zu fordern. Die Verletzung von Urheberrechten wird gemäß Artikel 290 des Strafgesetzbuches als Straftat eingestuft. Zivil- und Strafverfahren sind jedoch relativ selten.

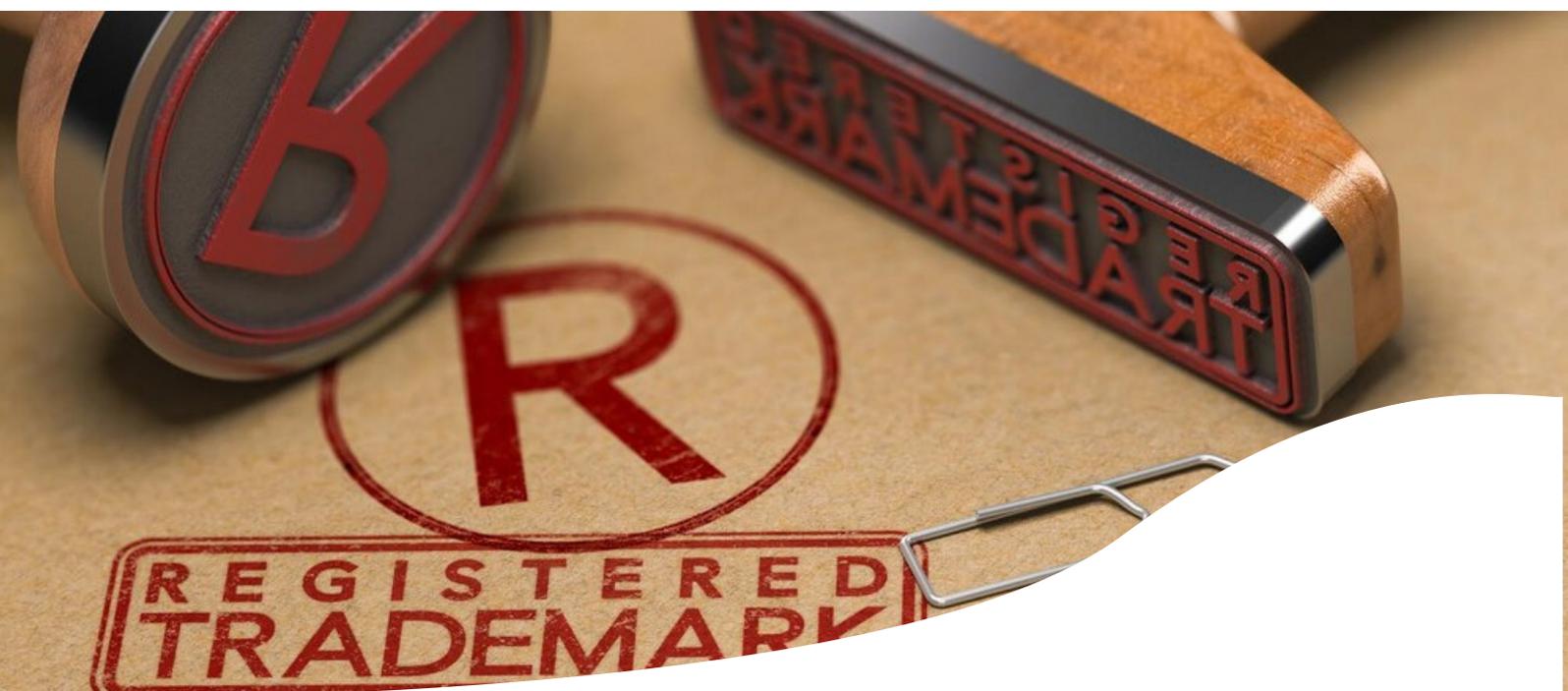
9.1.2. Marken

Eine Marke dient als Kennzeichnung, die die Produkte oder Dienstleistungen einer Person oder eines Unternehmens von anderen unterscheidet. Sie muss einzigartig und verfügbar sein und darf die Öffentlichkeit nicht in Bezug auf das beworbene Produkt irreführen.

In Kosovo basiert der Markenschutz auf dem Prinzip des First-to-File-Systems. Daher ist die Anmeldung die einzige Möglichkeit, das Recht an einer Marke zu erlangen. Der Prozess der Markenregistrierung dauert in der Regel etwa zwölf Monate. Das Markenrecht wird für einen Zeitraum von zehn Jahren gewährt, beginnend ab dem Anmeldedatum, und kann alle zehn Jahre um denselben Zeitraum verlängert werden.

Laut der offiziellen Datenbank der Agentur für gewerbliches Eigentum wurden bisher rund 40.000 Anträge auf Markeneintragung gestellt. Die Anzahl der Bewerbungen steigt jedes Jahr sowohl von lokalen als auch von internationalen Bewerbern.

Die Agentur für gewerbliches Eigentum aktualisiert ihre Datenbank regelmäßig, sodass Interessenten den aktuellen Status ihrer Marke überprüfen können, ob sie angemeldet, registriert, abgelehnt, erneuert, ungültig oder abgelaufen ist.



Um den Schutz der Marke zu gewährleisten, müssen bestimmte Registrierungsverfahren befolgt werden. Zunächst wird der Registrierungsantrag von der Industrial Property Agency (IPA) im offiziellen Bulletin veröffentlicht. Interessierte Parteien haben dann 90 Tage Zeit, um Einspruch gegen die Markenmeldung einzulegen. Nach einer Prüfung und etwaigen Widersprüchen stellt die IPA auf Antrag des Antragstellers, sofern die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, die Bescheinigung über die Eintragung der Marke aus.

Traditionelle sichtbare Zeichen wie Wörter, Zeichnungen, Buchstaben, Zahlen und Farben sowie die Form von Waren oder ihrer Verpackung sind durch die Markenbestimmungen des Kosovo geschützt. Das neue Markengesetz legt jedoch bestimmte Grenzen fest und verbietet beispielsweise die Eintragung von Marken, die Ähnlichkeiten mit geografischen Angaben, traditionellen Weinbezeichnungen oder Sortenbezeichnungen aufweisen.

Das aktuelle Markengesetz in Kosovo bietet keinen ausdrücklichen Schutz für nicht traditionelle Zeichen. Dennoch können auch die Form von Waren oder deren Verpackung als Marken registriert werden. Die Verwaltungsanweisung 08/2023, veröffentlicht am 7. August 2023, enthält Leitlinien zur Registrierung von dreidimensionalen Marken, Bewegungsmarken, Multimediamarken und Hologrammmarken, wodurch die Registrierung solcher Marken ermöglicht wird.

Ton- und Multimediamarken werden in Kosovo ebenfalls anerkannt und können gemäß dem Markengesetz registriert werden. Sie müssen in Form einer Ton- oder audiovisuellen Aufnahme eingereicht werden. Andere nicht visuelle Marken, wie beispielsweise Gerüche, werden jedoch weiterhin nicht durch das kosovarische Recht geschützt.

Der Zoll des Kosovo spielt eine zentrale und proaktive Rolle beim Schutz der Rechte von Markeninhabern. Da die meisten verletzten Produkte aus anderen Ländern importiert werden, ist die Rolle des kosovarischen Zolls von entscheidender Bedeutung. Der Zoll hat aktiv dazu beigetragen, den Markeninhabern den erforderlichen Schutz zu bieten, indem er eine führende Rolle bei der Vernichtung markenrechtsverletzender Waren und Materialien übernommen hat.

Neben dem administrativen Schutz bietet die Gesetzgebung des Kosovo auch gerichtlichen Schutz für Markeninhaber. Der Markeninhaber oder eine befugte Person, einschließlich eines Lizenznehmers, kann zivilrechtliche Schritte einleiten, um Rechtsverletzungen festzustellen und zu beenden sowie weitere Verstöße zu verhindern. Das Gericht kann auf Antrag des Markeninhabers einstweilige Maßnahmen anordnen, einschließlich der Beendigung und Verhinderung von Rechtsverletzungen oder Maßnahmen zur Beweissicherung.

Durch den vorhandenen aktualisierten Rechtsrahmen haben die Agentur für gewerbliches Eigentum und das Handelsgericht kürzlich eine große Anzahl von Fällen entschieden, was die Effektivität des Markenschutzsystems in Kosovo erneut bestätigt.

9.1.3. Patente und Industriedesigns

Das neue Gesetz Nr. 08/L-059 über Patente und das Gesetz Nr. 08/-055 über Industriedesign, veröffentlicht am 20. bzw. 21. Januar 2022, regeln die Vorschriften für Patente und Industriedesign in Kosovo. Diese Gesetze heben die früheren kosovarischen Gesetze zu diesen Themen auf und bringen den kosovarischen Rechtsrahmen weiter in Übereinstimmung mit den europäischen Richtlinien.

Patente

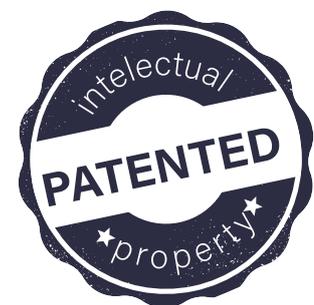
Ein Patent ist ein exklusives Recht, das für eine neuartige, erfinderische und industriell anwendbare Erfindung in allen technischen Bereichen gewährt wird. Der Schutz von Patenten erfolgt durch die Registrierung bei der Agentur für gewerbliches Eigentum.

Das Recht auf ein Patent liegt beim Erfinder oder seinem rechtlichen Nachfolger. Ein Erfinder ist jemand, der im Rahmen seiner kreativen Tätigkeit eine Erfindung gemacht hat. Bei gemeinsamen Erfindungen können zwei oder mehr Mitinhaber (oder ihre Nachfolger) des Patentrechts sein. Wenn jedoch eine Arbeit im Auftrag oder im Rahmen eines Arbeitsvertrags erfolgt, gehört das Patentrecht der Person, die die Arbeit in Auftrag gegeben hat, oder dem Arbeitgeber, sofern der Vertrag nichts anderes bestimmt.

Ein Patent gewährt dem Inhaber das exklusive Recht, Dritte daran zu hindern, die patentierte Erfindung kommerziell zu nutzen. Der Patentschutz erstreckt sich über einen begrenzten Zeitraum von 20 Jahren ab dem Anmeldetag. Für jedes folgende Jahr ab dem Anmeldetag sind Jahresgebühren zu entrichten.

Insgesamt bietet der Patentschutzrahmen des Kosovo ein zuverlässiges und stabiles Umfeld für Investoren, die ihre geistigen Eigentumsrechte schützen möchten. Mit einem robusten rechtlichen Rahmen, einer professionellen und effizienten Agentur für gewerbliches Eigentum sowie einer unterstützenden Innovationsumgebung ist Kosovo ein attraktives Ziel für Investitionen in Forschung und Entwicklung sowie für den Schutz von Patenten.

Gemäß den neuesten Daten der Agentur für gewerbliches Eigentum liegen über 1000 Patentanmeldungen in Kosovo vor.



Industriedesigns

Ein Industriedesign bezieht sich auf das äußere Erscheinungsbild eines gesamten Produkts oder eines Teils davon, das sich aus Merkmalen wie Form, Farbe, Linienführung, Konturen, Textur oder verwendeten Materialien ergibt. Der Schutz eines Industriedesigns wird durch dessen Eintragung bei der Agentur für gewerbliches Eigentum gewährt. Um geschützt zu sein, muss das Design neu sein und einen individuellen Charakter aufweisen.

Das Recht an einem Industriedesign liegt beim Designer oder seinem rechtlichen Nachfolger. Der Designer ist die Person, die das Industriedesign geschaffen hat. Bei gemeinsamer Entwicklung eines Industriedesigns kann der Mitentwickler (oder sein Nachfolger) das Recht an dem Design besitzen. Bei Auftragsarbeiten oder in Arbeitsverträgen liegt das Recht an einem Industriedesign jedoch bei der Person, die die Arbeit in Auftrag gegeben hat, oder beim Arbeitgeber, sofern der Vertrag nichts anderes bestimmt.

Der Inhaber des gewerblichen Schutzrechts hat das ausschließliche Recht, das Design zu registrieren und Dritten die Nutzung des Industriedesigns ohne seine Zustimmung zu untersagen. Der Schutz von Industriedesigns erstreckt sich über einen Zeitraum von 5 Jahren ab dem Anmeldetag und kann um jeweils 5 Jahre verlängert werden, bis zu einer Gesamtdauer von 25 Jahren. Die Beantragung und Zahlung für die Verlängerung sollten innerhalb von 12 Monaten vor Ablauf des Schutzrechts erfolgen.

Gegen die Anmeldung eines Industriedesigns kann eine andere Partei Einspruch erheben, wenn das Design ihre vorherigen Rechte beeinträchtigt. Die Agentur für gewerbliches Eigentum prüft jeden Antrag und jeden Einspruch und stellt dann die Bescheinigung über die Eintragung eines Industriedesigns aus.

9.1.4. Geografische Angaben

Eine geografische Angabe dient als Kennzeichnung für Produkte, die eine spezifische geografische Herkunft und damit verbundene Eigenschaften oder einen entsprechenden Ruf aufweisen. Der Schutz von geografischen Angaben wird durch das Gesetz Nr. 05/L-051 über geografische Angaben und Ursprungsbezeichnungen gewährt, durch Registrierung bei der Agentur für gewerbliches Eigentum.



Die Registrierung kann von einer Vereinigung von Erzeugern oder Verarbeitern beantragt werden, die mit dem gleichen Produkt arbeiten, sowie von einer einzelnen natürlichen oder juristischen Person, sofern sie zum Zeitpunkt der Antragstellung der einzige Erzeuger in dem betreffenden Gebiet ist. Der Registrierungsantrag sollte Angaben zum Antragsteller, eine Beschreibung des Produkts, die Definition des geografischen Gebiets, Produktspezifikationen, die Beziehung zwischen Produkt und geografischer Herkunft sowie den Nachweis der Gebühreinzahlung enthalten.

Der Schutz beginnt mit dem Datum der Eintragung in das Register der Ursprungsbezeichnungen oder geografischen Angaben. Das Recht zur Nutzung der Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe gilt für zehn Jahre ab dem Datum der Eintragung des berechtigten Benutzers in das Register der berechtigten Benutzer und kann auf unbestimmte Zeit für jeweils zehn Jahre verlängert werden, sofern die Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe eingetragen ist.

9.1.5. Geschäftsgeheimnisse

Zusätzlich zu Marken, Urheberrechten und Patenten stellt der Schutz von vertraulichen Informationen, die für ein Unternehmen von Wert sind und nicht öffentlich bekannt sind, eine weitere Möglichkeit dar, Innovationen im Geschäftsbereich zu sichern. Diese vertraulichen Informationen, die geheim gehalten werden sollen und auch bleiben sollen, werden als Geschäftsgeheimnisse bezeichnet.

Das Gesetz Nr. 08/L-076 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, das am 15. Juni 2022 in Kraft getreten ist, hat zum Ziel, Geschäftsgeheimnisse vor unrechtmäßiger Erlangung, Nutzung und Offenlegung zu schützen. Gemäß diesem Gesetz wird ein Geschäftsgeheimnis definiert als Informationen, die die folgenden Kriterien erfüllen:

- sie sind vertraulich, sodass sie als Ganzes oder in ihrer genauen Zusammensetzung und Konfiguration allgemein oder ohne Weiteres für Personen, die normalerweise mit solchen Informationen umgehen, nicht zugänglich sind;
- sie besitzen kommerziellen Wert aufgrund ihrer Vertraulichkeit; und
- die Person, die rechtmäßig die Kontrolle über die Informationen hat, hat angemessene Maßnahmen ergriffen, um ihre Vertraulichkeit, unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände, zu wahren.

Gemäß diesem Gesetz wird der Erwerb von Geschäftsgeheimnissen als unrechtmäßig angesehen, wenn er durch unautorisierten Zugriff erfolgt. Dies umfasst den Erwerb oder das Kopieren von Dokumenten, Gegenständen oder Materialien, die das Geschäftsgeheimnis enthalten und rechtlich unter der Kontrolle des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses stehen. Ebenso wird die Nutzung eines Geschäftsgeheimnisses als unrechtmäßig betrachtet, wenn eine Person gegen eine Geheimhaltungsvereinbarung oder eine sonstige Verpflichtung zur Geheimhaltung des Geschäftsgeheimnisses verstößt.

Das Gesetz Nr. 08/L-076 ermöglicht den Schutz von Geschäftsgeheimnissen durch gerichtliche Verfahren. Es legt Verfahren, Maßnahmen, Anordnungen und Gerichtsentscheidungen fest, die es ermöglichen, die Verletzung von Geschäftsgeheimnissen festzustellen oder zu unterbinden, den Verletzer zu bestrafen und angemessene Entschädigung für die geschädigte Partei zu leisten.

Um von der Umsetzung dieses Gesetzes zu profitieren, ist es ratsam, dass Unternehmen Vereinbarungen mit ihren Mitarbeitern treffen und entsprechende Richtlinien und Vorschriften zu diesem Thema erlassen.

9.2. VEREINBARUNGEN ÜBER GEISTIGES EIGENTUM

Bestimmungen zum Schutz geistigen Eigentums finden sich in einer Vielzahl von Verträgen, einschließlich Geheimhaltungsvereinbarungen, Vertraulichkeitsabkommen, Vertriebs- und Herstellungsverträgen, IT-bezogenen Vereinbarungen und Joint-Venture-Verträgen.

Im Weiteren werden die drei gängigsten Arten von Verträgen erläutert, bei denen geistige Eigentumsrechte entweder im Mittelpunkt stehen (wie Eigentumsübertragungs- oder Abtretungsverträge und Lizenzverträge) oder einen wesentlichen Bestandteil darstellen (wie Franchiseverträge).

9.2.1. *Abtretung von geistigem Eigentum*

Eine Abtretung von geistigem Eigentum bezeichnet die Übertragung der Rechte an geistigem Eigentum. In Patent-, Design- und Markengesetzen sind bestimmte Regelungen für solche Übertragungen festgelegt. Gemäß diesen Bestimmungen können Patente, Industriedesigns und Marken übertragen werden.

Marken können entweder im Rahmen eines Unternehmenskaufs oder separat übertragen werden. Die Übertragung kann sich auf einige oder alle Waren und Dienstleistungen erstrecken, für die sie registriert sind.

Die Übertragung eines Patents, eines Industriedesigns oder einer Marke kann auf Antrag einer der beteiligten Parteien in das entsprechende Register eingetragen und im Bulletin der Agentur für gewerbliches Eigentum veröffentlicht werden. Bei Patenten und Designs wird die Übertragung gegenüber Dritten erst wirksam, nachdem sie in das entsprechende Register eingetragen wurde. Dies gilt jedoch nicht für Patente, wenn Dritte bereits von der Übertragung Kenntnis hatten.

Das Urheberrecht erlaubt es Urhebern und Inhabern von Urheberrechten, ihre ausschließlichen wirtschaftlichen Rechte und Vergütungsansprüche durch Urheberrechtsverträge abzutreten. Dies bedeutet, dass der Rechtsnachfolger zum neuen Inhaber der Urheberrechte wird. Die Urheberpersönlichkeitsrechte können jedoch nicht auf eine andere Person übertragen werden.



9.2.2. Lizenzvertrag

Eine Lizenz für geistiges Eigentum ist ein Vertrag zwischen einem Inhaber von geistigen Eigentumsrechten (dem ‐Lizenzgeber‐) und einem Dritten (dem ‐Lizenznehmer‐), der dem Letzteren gegen eine finanzielle Entschädigung die Nutzung der geistigen Eigentumsrechte ermöglicht. Im Vertrag sollte deutlich festgelegt werden, welche Tätigkeiten und geistigen Eigentumsrechte lizenziert werden. Ein Patent, ein Industriedesign oder eine Marke können entweder für das gesamte Gebiet oder einen bestimmten Teil des Territoriums des Kosovo lizenziert werden. Eine Marke kann für einige oder alle Waren oder Dienstleistungen, für die sie registriert ist, lizenziert werden.

Die Lizenz kann entweder exklusiv oder nicht exklusiv sein. Bei einer exklusiven Lizenz ist es niemandem außer dem Lizenznehmer gestattet, die lizenzierten geistigen Eigentumsrechte zu nutzen. Im Falle einer nicht exklusiven Lizenz behält sich der Lizenzgeber das Recht vor, die lizenzierten geistigen Eigentumsrechte selbst zu nutzen oder sie einer beliebigen Anzahl von Lizenznehmern zu gewähren.

Auf Antrag einer der Parteien kann der Lizenzvertrag in das entsprechende Register eingetragen und im Bulletin der Agentur für gewerbliches Eigentum veröffentlicht werden. Gegenüber Dritten wird die Lizenzvereinbarung erst wirksam, nachdem sie in das entsprechende Register eingetragen wurde, es sei denn, im Falle von Patenten oder Marken hatten die Dritten bereits Kenntnis von der Lizenz.

Urheberrechte und Geschäftsgeheimnisse können ebenfalls durch Lizenzverträge lizenziert werden. Es gibt jedoch keine spezifischen Regelungen zu solchen Vereinbarungen im Gesetz Nr. 08/L-205 über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte sowie im Gesetz Nr. 08/L-076 über den Schutz von Geschäftsgeheimnissen.

9.2.3. Franchisevertrag

Ein Franchisevertrag ist ein Abkommen, bei dem der Franchisegeber dem Franchisenehmer gegen Zahlung einer Gebühr das Recht einräumt, Produkte oder Dienstleistungen des Franchisegebers unter dessen Namen und nach seinem bewährten System zu vermarkten.

In Kosovo gibt es keine spezifischen gesetzlichen Anforderungen für Franchising. In Ermangelung lokaler Vorschriften dient im Allgemeinen die Leitlinie der Europäischen Kommission zu vertikalen Beschränkungen als Richtlinie für die Regelung solcher Vereinbarungen. Es gibt jedoch einige rechtliche Bestimmungen, die für Franchiseverträge relevant sind, insbesondere im Gesetz Nr. 08/L-056 zum Schutz des Wettbewerbs und im Gesetz Nr. 08/L-028 zum Internationalen Privatrecht.

Das Gesetz zum Schutz des Wettbewerbs enthält eine Ausnahme vom Verbot von Vereinbarungen, die darauf abzielen, den Wettbewerb in vertikalen Geschäftsbeziehungen zu verhindern, einzuschränken oder zu verzerren, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Diese Ausnahme könnte auf Franchiseverträge unter den im Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes festgelegten Bedingungen anwendbar sein, insbesondere wenn sie dem Markt und den Verbrauchern zugute kommt und die Auswirkungen auf den Wettbewerb begrenzt sind. Die genauen Kategorien von Vereinbarungen und Umständen, die von dieser Ausnahmeregelung profitieren könnten, sollten jedoch in weiteren Rechtsvorschriften näher definiert werden.

Des Weiteren sieht Artikel 76 Absatz 1.5 des Gesetzes Nr. 08/L-028 zum Internationalen Privatrecht vor, dass im Falle fehlender Rechtswahl die Bestimmungen eines Franchisevertrags dem Recht des Landes unterliegen, in dem der Franchisenehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

WETTBEWERB

10. WETTBEWERB

Kosovo hat das Gesetz Nr. 08/L-056 zum Schutz des Wettbewerbs eingeführt, um die Wettbewerbsfähigkeit des Marktes zu steigern, fairen Wettbewerb zu gewährleisten und letztendlich eine effizientere Wirtschaft zu fördern. Der rechtliche Rahmen des Kosovo schafft durch die Wettbewerbsregulierung ein sicheres Marktumfeld, das kleinen und aufstrebenden Unternehmen eine Teilnahme ermöglicht, ihre Sicherheit gewährleistet und Marktchancen eröffnet.

Dieser Rechtsrahmen legt einen klaren Schwerpunkt auf den Schutz des freien Wettbewerbs auf dem nationalen Markt und gewährleistet die freie Handlungsfähigkeit von Unternehmen. Das Gesetz Nr. 08/L-056 zum Schutz des Wettbewerbs entspricht dabei den EU-Standards.

Es gilt für alle Formen der Verhinderung, Einschränkung oder Verzerrung des Wettbewerbs durch Unternehmen, die den Markt in Kosovo beeinflussen, unabhängig davon, ob sie im In- oder Ausland ansässig sind. Die Wettbewerbsbehörde des Kosovo (WBK) ist für die Überwachung von Wettbewerbsverzerrungen auf dem Markt zuständig. Als Hauptbehörde zur Verhinderung wettbewerbswidriger Praktiken, einschließlich Kartellvereinbarungen, Missbrauch marktbeherrschender Stellungen und Regulierung von Zusammenschlüssen, spielt sie eine entscheidende Rolle.

Im Laufe der Zeit hat die WBK aktiv Maßnahmen ergriffen, um Wettbewerbsverzerrungen zu bekämpfen, darunter die Verhängung von Sanktionen, um den Wettbewerb zu schützen und ein faires Umfeld auf dem Markt zu gewährleisten.

10.1. VERBOT VON KARTELLVEREINBARUNGEN

10.1.1. Verbotene Vereinbarungen

Vereinbarungen, die den Wettbewerb unterdrücken oder Monopole schaffen, sind gesetzwidrig. Dazu gehören Preisabsprachen zwischen Wettbewerbern, Vereinbarungen zur Aufteilung des Marktes und Abkommen, die die freie Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen einschränken.

Der rechtliche Rahmen in Kosovo schützt den freien Wettbewerb und ermutigt Unternehmen, effizienter zu agieren, Innovationen voranzutreiben und qualitativ bessere Produkte oder Dienstleistungen zu günstigeren Preisen anzubieten.

Das Gesetz zum Schutz des Wettbewerbs untersagt alle Kartellvereinbarungen, die darauf abzielen, den Wettbewerb auf dem relevanten Markt zu behindern, einzuschränken oder zu verzerren. Dies umfasst insbesondere:

- Festsetzen von Kauf- und Verkaufspreisen oder anderen Handelsbedingungen, entweder direkt oder indirekt;
- Begrenzung oder Lenkung von Produktionskapazitäten, Marktzugang, technologischer Entwicklung oder Investitionen;
- Absprachen zur Aufteilung von Märkten oder Bezugsquellen;
- Anwendung unterschiedlicher Bedingungen für ähnliche Transaktionen mit anderen Handelsunternehmen, was diese in eine unfaire Wettbewerbsposition bringt;
- Bedingung des Vertragsabschlusses durch die Übernahme zusätzlicher Verpflichtungen, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand stehen.

Wenn ein Unternehmen oder eine Unternehmensgruppe verbotene Kartellvereinbarungen abschließt oder daran teilnimmt, hat die WBK (Wettbewerbsbehörde des Kosovo) die Befugnis, Geldbußen zu verhängen. Diese Geldbußen können bis zu 10 % des gesamten weltweiten Umsatzes betragen, der im letzten Geschäftsjahr erzielt wurde, für das ein Finanzbericht erstellt wurde.

10.1.2. Ausnahmen

Ausnahme bei Vereinbarungen, die insgesamt dem Markt und den Verbrauchern zugutekommen: Solche Vereinbarungen tragen während ihrer gesamten Laufzeit zur Verbesserung der Güterproduktion oder -verteilung sowie zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts bei und ermöglichen Verbrauchern einen gerechten Anteil am Gewinn. Diese Vereinbarungen sollten das betreffende Unternehmen nicht übermäßig beschränken oder ihm ermöglichen, sich dem Wettbewerb um einen wesentlichen Teil der relevanten Produkte zu entziehen.

Das Gesetz zum Schutz des Wettbewerbs sieht vor, dass bestimmte Vereinbarungen vom Verbot ausgenommen sind. Diese Ausnahmen umfassen verschiedene Arten von Vereinbarungen, darunter vertikale Vereinbarungen zwischen Unternehmen auf unterschiedlichen Produktions- oder Vertriebssebenen. Dazu gehören Exklusivvertriebsverträge, Selektivvertriebsverträge, Exklusivkaufverträge und Exklusivitätsverträge.

Horizontale Vereinbarungen zwischen Unternehmen auf derselben Produktions- oder Vertriebssebene, insbesondere im Zusammenhang mit Forschung, Entwicklung und Spezialisierung, sind ebenfalls ausgenommen. Das Gesetz sieht auch Ausnahmen für Vereinbarungen über Technologietransfer, Fahrzeugvertrieb und -wartung sowie Versicherungsverträge vor.

Vereinbarungen zwischen Unternehmen im Transportsektor fallen ebenfalls unter diese Ausnahmekategorie. Diese Ausnahmen zielen darauf ab, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Förderung eines gesunden Wettbewerbs und der Ermöglichung spezifischer Kooperationsvereinbarungen, die dem Markt und den Verbrauchern zugutekommen können, zu schaffen.

Ausnahme bei Vereinbarungen von untergeordneter Bedeutung: Ausnahmen von den verbotenen Vereinbarungen gelten auch für Vereinbarungen, bei denen sowohl die Parteien als auch die von ihnen kontrollierten Unternehmen eine unbedeutende Marktstellung innehaben und ihr gemeinsamer Marktanteil die folgenden Grenzen nicht überschreitet:

- 10 % für horizontale Vereinbarungen;
- 15 % für vertikale Vereinbarungen;
- 10 % bei Zustimmung sowohl zu den Merkmalen horizontaler als auch vertikaler Vereinbarungen oder wenn es schwierig ist zu bestimmen, ob die Vereinbarung vertikal oder horizontal ist;
- 30 %, wenn die Vereinbarungen zwischen den verschiedenen Teilnehmern erhebliche Auswirkungen auf den Markt haben und die individuelle Beteiligung jedes Teilnehmers 5 % an jedem einzelnen Markt, auf dem die Auswirkungen der Vereinbarung auftreten, nicht überschreitet.

10.2. VERBOT DES MISSBRAUCHS DER MARKTBEHERRSCHENDEN STELLUNG

Die bloße Tatsache einer marktbeherrschenden Stellung ist nicht verboten; lediglich der Missbrauch dieser Stellung ist untersagt. Unternehmen, die eine marktbeherrschende Position innehaben, müssen die Regeln und Verpflichtungen im Rahmen des Wettbewerbsrechts verstehen, um sicherzustellen, dass sie Praktiken vermeiden, die zu rechtlichen Verstößen führen könnten.

10.2.1. Marktbeherrschende Stellung

Gemäß dem Gesetz zum Schutz des Wettbewerbs liegt eine marktbeherrschende Stellung vor, wenn ein Unternehmen auf dem relevanten Markt in erheblichem Maße unabhängig von aktuellen oder potenziellen Wettbewerbern, Verbrauchern, Käufern oder Lieferanten agieren kann.

Eine marktbeherrschende Position besteht insbesondere dann, wenn das Unternehmen auf dem betreffenden Markt keine bedeutenden Wettbewerber hat oder im Vergleich zu aktuellen oder potenziellen Wettbewerbern über erhebliche Macht verfügt (insbesondere nach dem Gesetz zum Schutz des Wettbewerbs im Hinblick auf die Unternehmensbeteiligung und Stellung auf dem Markt; die finanzielle Stärke des Unternehmens; sein Zugang zu Angeboten oder zum Markt; seine Verbindung mit anderen Unternehmen; seine Fähigkeit, seinem Angebot oder seiner Nachfrage Marktbedingungen aufzuzwingen; seine Fähigkeit, Wettbewerber vom Markt auszuschließen, indem man sie auf andere Unternehmen ausrichtet; oder die rechtlichen oder faktischen Markteintrittsbarrieren anderer Unternehmen).

Sofern das Unternehmen nicht das Gegenteil nachweist, wird davon ausgegangen, dass das Unternehmen mit mindestens 40 % des relevanten Marktes über eine marktbeherrschende Stellung verfügt. Eine marktbeherrschende Stellung wird auch bei Unternehmen vermutet, deren gemeinsamer Markt 60 % des relevanten Marktes übersteigt, wenn sie in erheblichem Maße unabhängig von Wettbewerbern, Verbrauchern, Abnehmern oder Lieferanten agieren und wenn sie gemeinsam auf dem relevanten Markt tätig sind. Unterhalb des beschriebenen Schwellenwerts (40 % für ein Unternehmen oder 60 % für eine Unternehmensgruppe) liegt die Beweislast für die marktbeherrschende Stellung bei der WBK.



10.2.2. Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung

Der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung, auch als monopolistisches Verhalten bezeichnet, bezieht sich auf wettbewerbswidrige Praktiken eines dominierenden Unternehmens auf einem Markt. Wenn ein einzelnes Unternehmen oder eine Unternehmensgruppe einen beträchtlichen Marktanteil hält und diesen nutzen, um Wettbewerber, Verbrauchern oder anderen Marktteilnehmern Schaden zuzufügen, wird dies als Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung betrachtet.

Der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung ist untersagt. Nach dem Gesetz zum Schutz des Wettbewerbs liegt ein Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung vor, wenn ein Unternehmen oder eine Unternehmensgruppe:

- direkt oder indirekt unfair festgesetzte Kauf- oder Verkaufspreise oder andere unfaire Handelsbedingungen durchsetzt;
- die Produktion, Märkte oder technologische Entwicklung zum Nachteil der Verbraucher einschränkt;
- unterschiedliche Bedingungen für gleichwertige Geschäfte mit anderen Unternehmen anwendet, um diese im Wettbewerb zu benachteiligen;
- den Vertragsschluss mit zusätzlichen, nicht sachbezogenen Pflichten verknüpft;
- Preise oder Bedingungen festlegt, die den Eintritt anderer in den Markt behindern oder den Ausschluss von Wettbewerbern oder ihren Produkten aus dem Markt bezwecken oder bewirken;
- anderen Unternehmen gegen eine angemessene Gebühr den Zugang zu Netzwerken oder Infrastrukturen verweigert, wodurch es ihnen unmöglich gemacht wird, als Wettbewerber aufzutreten.

Der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung muss durch einen Beschluss der WBK, der die zu ergreifenden Maßnahmen und Geldbußen festlegt, geltend gemacht werden.

Wenn ein Unternehmen oder eine Unternehmensgruppe ihre marktbeherrschende Stellung missbraucht, kann die WBK eine Geldbuße verhängen, die bis zu 10 % des weltweiten Gesamtumsatzes des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe, wie er im letzten Geschäftsjahr erzielt wurde und für das ein Finanzbericht erstellt wurde, beträgt.

10.3. KONZENTRATION

10.3.1. Definition

Die Konzentration im Wettbewerb ist ein bedeutendes Thema im Wirtschafts- und Marktumfeld. Es umfasst eine Vielzahl von Konzepten und Strategien, die Unternehmen und Organisationen nutzen, um sich Marktvorteile zu verschaffen, im Wettbewerb zu bestehen und zu wachsen.

Im Gesetz zum Schutz des Wettbewerbs wird Konzentration als ein Wechsel der Kontrolle zwischen Unternehmen definiert, bei dem ein oder mehrere Unternehmen entweder direkt oder indirekt die Kontrolle über alle oder einen Teil anderer Unternehmen übernehmen. Dies geschieht insbesondere durch den Erwerb von Anteilen oder die Erlangung der Mehrheit der Stimmrechte.

Der Kontrollerwerb erfolgt speziell durch:

- die Übertragung des Eigentums oder der Nutzungsberechtigung am gesamten oder einem Teil des Vermögens eines Unternehmens;
- die Übertragung von Rechten oder Verträgen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Zusammensetzung, die Abstimmung oder die Entscheidungen der Unternehmensorgane haben.

Das nationale Recht sieht keine Konzentration in den folgenden Fällen vor:

- bei Kauf von Anteilen, ausschließlich zum Weiterverkauf innerhalb von 12 Monaten, durch ein Finanz-, Kredit- oder Versicherungsinstitut;
- bei Kauf von Anteilen aufgrund interner Umstrukturierungen;
- bei Übertragung der Kontrolle über das Unternehmen an den Insolvenzverwalter oder Liquidator;
- bei Gründung eines Joint Ventures durch unabhängige Unternehmen, bei dem ein Unternehmen das Wettbewerbsverhalten der anderen koordiniert.

Zusammenschlüsse, die zu einer erheblichen Wettbewerbsverzerrung, insbesondere einer marktbeherrschenden Stellung, führen können, sind untersagt.

10.3.2. Verpflichtung zur vorherigen Genehmigung durch die WBK

Zusammenschlüsse sind erlaubt, solange sie nicht zu wettbewerbswidrigem Verhalten führen und tatsächlich die Wettbewerbsfähigkeit und den Wettbewerb verbessern. Die WBK ist rechtlich befugt, die Marktkonzentration und wettbewerbswidrige Praktiken zu überwachen und zu begrenzen, um den freien Wettbewerb und die Verbraucherpräferenzen zu schützen.

Wenn Unternehmen fusionieren oder Allianzen eingehen, besteht die Gefahr, dass dies den Wettbewerb einschränkt, zu höheren Preisen führt und die Auswahlmöglichkeiten der Verbraucher verringert. Deshalb überprüft die WBK geplante Zusammenschlüsse, um sicherzustellen, dass sie den Gesetzen entsprechen und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

Um den Wettbewerb zu wahren, müssen Unternehmen, deren kombinierter Umsatz sowohl international als auch national die gesetzlichen Schwellenwerte überschreitet, die vorherige Genehmigung der WBK einholen.

Die Behörde muss den Zusammenschluss prüfen, wenn der weltweite Umsatz der Beteiligten mehr als 20 Millionen Euro beträgt und einer der Beteiligten im Inland einen Umsatz von mehr als 1 Million Euro erzielt oder wenn mindestens zwei der Beteiligten einen Umsatz von mehr als 1 Million Euro oder 3 Millionen Umsatz auf dem Inlandsmarkt haben. Der Umsatz wird anhand der Finanzberichte des Geschäftsjahres berechnet, das dem Jahr der Konzentration vorausgeht. Wenn ein Finanzinstitut beteiligt ist, werden dessen Einnahmen sowie die Einnahmen von Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften berücksichtigt.

Der Zusammenschluss wird genehmigt, wenn die WBK feststellt, dass er den Wettbewerb nicht erheblich beeinträchtigt oder wenn die WBK innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des vollständigen Antrags keine Bedenken äußert.

Falls die WBK der Ansicht ist, dass der Zusammenschluss den wirksamen Wettbewerb beeinträchtigen könnte, leitet sie ein Überprüfungsverfahren ein. Wenn während der Prüfung festgestellt wird, dass der Zusammenschluss nur unter Auflagen genehmigt werden kann, wird der Antragsteller umgehend benachrichtigt. Diesem wird dann eine Frist von 30 Tagen eingeräumt, um angemessene Maßnahmen, Bedingungen und Fristen vorzuschlagen, um schädliche Auswirkungen des Zusammenschlusses zu vermeiden. Innerhalb von 60 Tagen nach Einleitung des Überprüfungsverfahrens gibt die WBK entweder ihre Genehmigung bekannt (mit oder ohne Auflagen) oder erklärt den Zusammenschluss für verboten.

Wenn der Zusammenschluss rechtswidrig, entgegen einer Verbotsentscheidung oder ohne Einreichung des oben genannten Antrags erfolgt, legt die WBK die Maßnahmen, Bedingungen und Fristen zur Wiederherstellung des wirksamen Wettbewerbs fest. Darüber hinaus kann die WBK Folgendes anordnen:

- den Verkauf oder die Übertragung der erworbenen Aktien;
- das Verbot oder die Beschränkung der Ausübung von Stimmrechten in den beteiligten Unternehmen;
- die Auflösung des Joint Ventures;
- das Verbot anderer Formen des Kontrollerwerbs, die zu illegalen Konzentrationen führen;
- eine Geldstrafe von bis zu 10 % des weltweiten Gesamtumsatzes verhängen, der im letzten Geschäftsjahr des teilnehmenden Unternehmens oder der beteiligten Unternehmensgruppe erzielt wurde, für den ein Finanzbericht erstellt wurde.

Die WBK hat sich bei der Überprüfung und Genehmigung von Fusionen und Übernahmen als äußerst gewissenhaft erwiesen. Ihre Maßnahmen haben sich als wirksam erwiesen, um einen fairen Wettbewerb zu schützen und zu fördern.

VERBRAUCHERSCHUTZ

11. VERBRAUCHERSCHUTZ

Das zentrale Gesetz zum Verbraucherschutz in Kosovo ist das Gesetz Nr. 06/L-034 zum Verbraucherschutz, das im Einklang mit den EU-Richtlinien steht. Sein Ziel ist es, die Marktbeziehungen zwischen Unternehmen und Verbrauchern zu regulieren, die Rechte der Verbraucher in Verträgen zu schützen und ihre Interessen zu wahren.

Unter den zahlreichen Bestimmungen heben sich insbesondere Regelungen zu unlauteren Geschäftspraktiken, Etiketten, Verpackungen und Preisangaben sowie Verbraucherrechte in Verträgen hervor.

11.1. UNLAUTERE GESCHÄFTSPRAKTIKEN

Das Gesetz spielt eine wesentliche Rolle beim Schutz vor unlauteren Geschäftspraktiken, einschließlich aggressiver und betrügerischer Verhaltensweisen. Diese rechtlichen Maßnahmen sollen Verbraucher, Wettbewerber und die Integrität des Marktes schützen. Unlautere Geschäftspraktiken können eine Vielzahl von Aktivitäten umfassen, darunter irreführende Werbung, unklare Preisgestaltung oder aggressive Verkaufsmethoden, die Verbraucher ausnutzen oder schädigen könnten. Durch die Festlegung klarer Regeln und Vorschriften legt das Gesetz nicht nur ethische Standards für Unternehmen fest, sondern stellt auch sicher, dass Verbraucher fundierte Entscheidungen treffen können, ohne Opfer skrupelloser oder unethischer Praktiken zu werden. Letztlich zielt das Gesetz darauf ab, ein faires und transparentes Geschäftsumfeld zu schaffen, in dem alle Teilnehmer, sei es Unternehmen oder Verbraucher, mit Vertrauen am Markt agieren können.

Das Verbraucherschutzgesetz legt in Bezug auf aggressive Geschäftspraktiken fest, dass bei der Bewertung, ob eine *Geschäftspraxis Belästigung, Nötigung oder unzulässigen Einfluss* ausübt, Faktoren wie Zeitpunkt, Ort, Art oder Dauer sowie die Verwendung von Drohungen, beleidigender Sprache oder Verhaltensweisen, die Ausnutzung von Unglücksfällen oder Umständen des Verbrauchers, jegliche außervertragliche Hindernisse für die Ausübung der vertraglichen Rechte des Verbrauchers und jegliche Androhung von rechtlich nicht möglichen Maßnahmen berücksichtigt werden müssen.

Irreführende Handlungen: Das Verbraucherschutzgesetz verbietet auch irreführende Handlungen, d. h. falsche Informationen über die Existenz oder Beschaffenheit des Produkts und seine Hauptmerkmale, die den normalen Verbraucher täuschen oder wahrscheinlich täuschen und/oder zu einer Transaktion führen könnten. Zu den irreführenden Handlungen gehören falsche Angaben zum Preis; die Notwendigkeit einer Wartung, eines Teils, eines Ersatzes oder einer Reparatur; die Art, Eigenschaften und Rechte des Händlers; das gesetzliche Recht des Verbrauchers. Dazu gehört auch Marketing, das zu Verwechslungen mit Produkten, Marken und Handelsnamen eines Wettbewerbers führt, sowie die Nichteinhaltung von Verpflichtungen durch einen Händler, die in Verhaltenskodizes, zu deren Einhaltung sich der Händler verpflichtet hat, enthalten sind.

Irreführendes Unterlassen: Das Unterlassen wesentlicher Informationen, d. h. Informationen, die der normale Verbraucher benötigt, um eine informierte Geschäftsentscheidung zu treffen, kann als irreführend angesehen werden und ist daher untersagt. Auch die irreführende Unterlassung beinhaltet die Bereitstellung solcher Informationen auf unklare, unverständliche, mehrdeutige oder nicht rechtzeitige Weise oder wenn die Informationen den kommerziellen Zweck der Geschäftspraxis nicht deutlich machen. Bei der Feststellung, ob Informationen ausgelassen wurden, müssen die vom Unternehmer festgelegten Einschränkungen, einschließlich räumlicher und zeitlicher Beschränkungen, berücksichtigt werden, um den Verbrauchern den Zugang zu den Informationen zu ermöglichen.

11.2. WERBUNG UND JUGENDSCHUTZ

Werbeverantwortung und Qualität: Unternehmen tragen im Bereich des Verbraucherschutzes die Verantwortung für die Genauigkeit und Qualität der Waren und Dienstleistungen, die sie in ihren Werbematerialien bewerben. Dies stellt sicher, dass die von ihnen verbreiteten Botschaften und Materialien die Qualität ihrer Angebote genau widerspiegeln, was wiederum Transparenz und Vertrauen in die Werbung fördert und es den Verbrauchern ermöglicht, fundierte Entscheidungen zu treffen.

Verbot unaufgeforderter Werbung: Die Gesetzgebung schützt die Privatsphäre und die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher, indem sie die Platzierung von Werbematerialien in Briefkästen und an Türen verbietet, sofern die Verbraucher klar zum Ausdruck gebracht haben, dass sie solche Lieferungen nicht wünschen. Darüber hinaus ist es untersagt, Materialien an Orten zu verteilen, an denen keine geeigneten Behälter vorhanden sind, und die Verteilung von Flugblättern in Fahrzeugen ist ebenfalls eingeschränkt, um die Wahlmöglichkeiten und die Privatsphäre der Verbraucher zu stärken.

Besonderer Jugendschutz: Um das Wohlergehen und die Gesundheit von Minderjährigen zu schützen, ist es gesetzlich verboten, alkoholische Getränke und Tabak an Personen unter 18 Jahren zu verkaufen, auszuschenken oder zu spenden. Sowohl Händler als auch Verbraucher sind verpflichtet, sicherzustellen, dass diese Vorschrift eingehalten wird. Händler können die Abgabe dieser Produkte verweigern, wenn sie das Alter des Kunden anzweifeln, es sei denn, der Verbraucher kann durch Vorlage eines gültigen Ausweisdokuments wie eines Personalausweises, Reisepasses oder Führerscheins sein Alter nachweisen. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, den Zugang Minderjähriger zu Produkten mit Altersbeschränkung einzuschränken.



11.3. ETIKETTEN, VERPACKUNG UND PREISINDIKATOREN

Etikett und Warenerklärung: Waren und Dienstleistungen müssen mit Angaben zum Hersteller und seiner Adresse sowie zu den Eigenschaften der Ware (Name, Zusammensetzung, Qualität, Herstellungsdatum, Verwendungszweck, Wartungshinweise, Risiken) gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung muss in den Amtssprachen klar, gut sichtbar und lesbar sein.

Falls es aufgrund der Art der Ware oder Dienstleistung nicht möglich ist, diese zu kennzeichnen, müssen auf Verlangen des Verbrauchers Informationen bereitgestellt werden. Bei unverpackten Waren muss der Verkäufer zusätzliche Informationen bereitstellen, wie beispielsweise Gebrauchsanweisungen, Garantieinformationen, technische Hinweise, eine Liste autorisierter Serviceleistungen, potenzielle Gefahren und eine Konformitätserklärung. Zudem muss in der Nähe des Preises ein Hinweis auf die Herkunft des Produkts angebracht sein.

Jedes Produkt muss eine Warenerklärung tragen, die den Namen des Herstellers, die Produktbeschreibung, das Produktions- und Verfallsdatum sowie die Angaben zum Hersteller (bei inländischen Produkten) oder zum Importeur und das Herkunftsland enthält. Alle Informationen müssen deutlich erkennbar und in Albanisch sowie gegebenenfalls in anderen Amtssprachen angegeben sein.

Verpackung: Die Verpackung muss sicher sein und den Dimensionen und dem Gewicht der Ware entsprechen. Gemäß dem Verbraucherschutzgesetz gelten Plastiktüten, die für den Transport von gekauften Waren verwendet werden und mit einem Logo, Warenzeichen, Slogan oder dem Namen des Herstellers oder Händlers bedruckt sind, als Werbematerial und dürfen dem Verbraucher nicht in Rechnung gestellt werden. Gemäß Verwaltungsanweisung 07-2023 über Verpackungen und Verpackungsabfälle müssen jedoch Plastiktüten mit Griffen und einer Dicke von mehr als 25 Mikrometern dem Verbraucher in Rechnung gestellt werden.

Preise: Der Verkaufspreis und der Stückpreis, jeweils einschließlich Mehrwertsteuer und anderer Steuern, müssen deutlich, gut erkennbar und leicht lesbar angezeigt werden. Bei unverpackten Produkten, die vor den Augen des Verbrauchers abgemessen werden, ist lediglich der Stückpreis anzugeben und in unmittelbarer Nähe der Ware zu platzieren. Der Preis für Dienstleistungen muss entweder am Verkaufsort angezeigt werden oder, falls dies nicht möglich ist, in Form eines Katalogs, einer Broschüre oder auf andere geeignete Weise zugänglich sein.

Ausverkauf und Rabatte: Bei einem Aktionsverkauf (für eine festgelegte Warenmenge, Dauer und Ort) muss ein Hinweis wie "Aktion", "Aktionsverkauf" oder "Rabattverkauf" in der Nähe der betreffenden Ware angebracht sein. Rabatte müssen klar erkennbar und gut lesbar sein, wobei die rabattierten Preise entweder unter oder über den vorherigen Preisen angebracht sein müssen. Reduzierte Waren müssen separat von anderen Produkten platziert werden. Falls der Preis eines Produkts mehrfach reduziert wurde, müssen alle Preissenkungen angegeben werden. Um den Rabatt vor dem Ablaufdatum zu gewährleisten, müssen die Waren von anderen separiert und ein Hinweis mit der Aufschrift "Verwendbar bis ..." in der Nähe angebracht werden.

11.4. NICHTKONFORMITÄT

Verbraucher haben klare Rechte im Umgang mit Waren, die nicht den vereinbarten Standards entsprechen. In solchen Fällen haben sie das Recht, ohne zusätzliche Kosten Reparaturen oder den Ersatz der Waren zu verlangen, um sie in den vertragsgemäßen Zustand zu bringen. Sollten diese Maßnahmen nicht möglich sein oder nicht innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt werden, können Verbraucher stattdessen eine angemessene Preisminderung verlangen oder sich für die Aufhebung des Vertrags entscheiden.

Insbesondere, wenn innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der Ware ein Mangel festgestellt wird, wird im Allgemeinen angenommen, dass dieser bereits zum Zeitpunkt der Lieferung bestand, es sei denn, die Natur der Ware oder die spezifische Art des Mangels legen etwas anderes nahe. Es ist wichtig zu betonen, dass Vereinbarungen oder Bedingungen, die diese Rechte einschränken oder aufheben, für Verbraucher nicht bindend sind.

Bei Gebrauchsgütern können Verbraucher eine kürzere Haftungsdauer mit dem Verkäufer vereinbaren, jedoch darf diese nicht weniger als ein Jahr betragen. Dieser rechtliche Rahmen gewährleistet den Verbrauchern den Zugang zu Rechtsmitteln und Schutz, wenn sie mit nicht konformen Waren konfrontiert werden.

11.5. VERBRAUCHERRECHTE IN BEZUG AUF VERTRAG

Unter allen Verbraucherrechten, die im Verbraucherschutzgesetz festgelegt sind, sind ohne Anspruch auf Vollständigkeit folgende hervorzuheben:

Informationsrechte:

Bei On-Premises-Verträgen sind vor Vertragsabschluss folgende Informationen für den Verbraucher bereitzustellen:

- Hauptmerkmale der Waren oder Dienstleistungen;
- Identität, Adresse und Telefonnummer des Händlers;
- Gesamtpreis, einschließlich Steuern, und etwaige zusätzliche Kosten wie Transportkosten, Postgebühren usw., oder ein Hinweis darauf, dass solche Gebühren obligatorisch sein können, falls eine genaue Berechnung nicht möglich ist
- Falls zutreffend: Modalitäten zu Zahlung, Lieferung und Leistung; Beschwerdebearbeitungsrichtlinie des Händlers; gesetzliche Konformitätsgarantie für Waren und Bedingungen von Kundendienst und kommerziellen Garantien; Vertragsdauer oder Bedingungen für die Vertragsbeendigung; Funktionalität und Interoperabilität mit Hardware und Software digitaler Inhalte.

Bei Fernabsatzverträgen und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen sind vor Vertragsabschluss folgende Informationen vom Unternehmer bereitzustellen:

- Hauptmerkmale der Waren oder Dienstleistungen
- Identität des Unternehmers, einschließlich Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und gegebenenfalls Anschrift des Geschäftssitzes, sowie Identität des Unternehmers, in dessen Namen er handelt, und Beschwerdekontaktinformationen für den Verbraucher;
- Gesamtpreis, einschließlich Steuern, und etwaige zusätzliche Kosten wie Transportkosten, Postgebühren usw., oder ein Hinweis darauf, dass solche Gebühren obligatorisch sein können, falls eine genaue Berechnung nicht möglich ist;
- Bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit oder Abonnements: Gesamtkosten pro Abrechnungszeitraum, monatliche Kosten (bei Verträgen mit Festpreisabrechnung) oder, falls die Gesamtkosten nicht im Voraus berechnet werden können, die Methode zur Berechnung des Preises
- Kosten für Kommunikationsmittel für den Vertragsschluss, sofern nicht zum Basistarif berechnet;
- Informationen zu Zahlungsarten, Lieferung und Leistung.
- Gegebenenfalls:
 - o Beschwerdebearbeitungsrichtlinie des Händlers;
 - o Widerrufsbedingungen, Fristen und Modalitäten (siehe unten zum Widerrufsrecht), einschließlich des Musters und gegebenenfalls der Rücksendekosten;
 - o Information über Unwiederrufbarkeit (siehe unten) oder Umstände, unter denen der Verbraucher sein Widerrufsrecht verliert;
 - o Vorhandensein einer gesetzlichen Konformitätsgarantie für Waren;
 - o Optionen und Bedingungen für den Kundendienst;
 - o Darstellung relevanter Verhaltenskodizes;
 - o Vertragsdauer, Mindestlaufzeit oder Beendigungsbedingungen;
 - o Funktionalität und relevante Interoperabilität mit Hardware und Software digitaler Inhalte;

- o Möglichkeit zur Einreichung von Beschwerden bei außergerichtlichen Verfahren und Zugriffsmöglichkeiten.
- o the functionality, and any relevant interoperability with hardware and software, of digital content.
- o the possibility of filing the complaint complaint to extrajudicial mechanisms and the manner to access it

Vertragsbestätigung: Bei Verträgen, die außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossen werden, muss der Unternehmer dem Verbraucher entweder eine Kopie des unterzeichneten Vertrags oder eine Bestätigung des Vertrags in Papierform oder, falls der Verbraucher zustimmt, auf einem anderen langlebigen Datenträger bereitstellen.

Für Fernabsatzverträge muss der Unternehmer die Bestätigung des Vertrags auf einem langlebigen Datenträger innerhalb einer angemessenen Frist nach Vertragsabschluss vorlegen, jedoch spätestens bei Lieferung der Ware oder vor Erbringung der Dienstleistung. Sofern nicht bereits angegeben, müssen alle oben genannten Informationen in den Vertrag aufgenommen werden.

Lieferung: Sofern nicht anders vereinbart, muss die Lieferung der Ware spätestens 30 Tage nach Vertragsschluss erfolgen. Wenn der Händler die Ware nicht zum mit dem Verbraucher vereinbarten Zeitpunkt liefert, kann ihm eine Geldstrafe von 1.000 bis 10.000 Euro auferlegt werden.

Rechnung: Der Verkäufer sollte eine genaue, unauslöschliche, klare und gültige Rechnung/Steuer-coupon in Papierform oder in elektronischer Form vorlegen. Sie muss die nach den steuerrechtlichen Vorschriften erforderlichen Angaben enthalten.

Rücktrittsrecht bei einem Fernabsatz- oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag: Der Verbraucher hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen von einem Fernabsatz- oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag zurückzutreten, sofern die Waren in dem Zustand zurückgesandt werden, in dem sie empfangen wurden, und keine zusätzlichen Kosten entstehen, außer den direkten Kosten für die Rücksendung der Waren. Dies gilt nicht, wenn der Unternehmer erklärt hat, diese Kosten zu tragen oder versäumt hat, den Verbraucher über diese Kosten zu informieren. Der Verbraucher haftet nur für einen etwaigen Wertverlust der Waren, der sich aus einem Umgang mit den Waren ergibt, der über das hinausgeht, was zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren erforderlich ist.



Die Frist von 14 Tagen beginnt entweder mit dem Tag des Abschlusses des Dienstleistungsvertrags oder mit dem Tag des Erhalts der Waren, je nachdem, welches Ereignis später eintritt. Wenn Waren regelmäßig über einen bestimmten Zeitraum geliefert werden, beginnt die Frist mit dem Erhalt der ersten Lieferung.

Hat der Unternehmer den Verbraucher nicht ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht informiert, erhält der Verbraucher eine zusätzliche Frist von 12 Monaten, um vom Vertrag zurückzutreten. Die 14-tägige Widerrufsfrist beginnt erst nach Benachrichtigung des Verbrauchers über dieses Recht. Erfolgt keine Belehrung über das Widerrufsrecht, ist der Verbraucher nicht für Wertverluste der Waren verantwortlich.

Der Unternehmer muss alle Zahlungen, die im Rahmen des Vertrags geleistet wurden, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Widerrufserklärung des Verbrauchers erstatten. Erfolgt die Rückerstattung nicht rechtzeitig, kann dem Unternehmer eine Geldstrafe von 1.000 bis 10.000 Euro auferlegt werden. Der Verbraucher muss die Waren innerhalb von 14 Tagen nach Widerruf des Vertrags zurücksenden, wobei nur die unmittelbaren Rücksendekosten zu tragen sind.

Es gibt bestimmte Ausnahmen, in denen das Widerrufsrecht nicht gilt, z. B. bei bereits erbrachten Dienstleistungen (mit Zustimmung des Verbrauchers), für Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt wurden, digitale Inhalte ohne physischen Träger, sobald die Ausführung begonnen hat, usw.

E-COMMERCE

12. E-COMMERCE

In der aktuellen Welle des E-Commerce weltweit sind zahlreiche betrügerische Individuen oder Unternehmen aufgetaucht. Dies hat dazu geführt, dass Verbraucher das Vertrauen in Online-Einkäufe verlieren, was wiederum seriösen Unternehmen, die authentische Produkte gemäß den Kundenanforderungen anbieten, schadet. Daher sind gesetzliche Vorschriften im E-Commerce von entscheidender Bedeutung, um Verbraucher vor betrügerischen Praktiken zu schützen, ihr Vertrauen in Online-Einkäufe zu stärken und die Nachhaltigkeit seriöser Unternehmen, die die Erwartungen der Kunden erfüllen, zu gewährleisten.

E-Commerce-bezogene Angelegenheiten werden durch verschiedene Gesetze und Vorschriften in Kosovo geregelt, die den EU-Vorschriften entsprechen. Zu den wichtigsten gesetzlichen Regelungen gehören:

- Das Gesetz Nr. 04/L-094 über Dienste der Informationsgesellschaft (Gesetz über Dienste der Informationsgesellschaft)
- Das Gesetz Nr. 60/L-034 zum Verbraucherschutz (Verbraucherschutzgesetz)
- Das Gesetz Nr. 08/L-022 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste bei elektronischen Transaktionen (Gesetz über elektronische Identifizierung)
- Das Gesetz Nr. 06/L-082 zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz)

Dieses Gesetzespaket behandelt verschiedene Themen im Bereich des E-Commerce, darunter Informationspflichten, elektronische Rechnungsstellung und Zahlungsmethoden sowie elektronische Identifizierung.

12.1. INFORMATIONSPFLICHT

Einige wichtige Dokumente für E-Commerce-Unternehmen im Hinblick auf Verträge sind:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen
- Datenschutzerklärung
- Rücktrittsrichtlinie
- Rücktrittsformular
- Bestellbestätigung für den Käufer
- Cookie-Richtlinie

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen umfassen die Vereinbarungen, denen die Parteien in Bezug auf ihre Transaktion zustimmen. Kunden müssen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustimmen, um Einkäufe auf der E-Commerce-Plattform zu tätigen. Die Zustimmung des Verbrauchers kann entweder beim Kauf oder bei der Kontoeröffnung eingeholt werden.



Die AGB müssen Angaben darüber enthalten, wer einen Kauf tätigen kann und welche Bedingungen der Käufer erfüllen muss (z. B. Altersbeschränkungen für den Kauf sowie Festlegung, ob der Verkauf nur an den Endverbraucher oder auch an Wiederverkäufer erfolgt).

Alle Informationen, die der Unternehmer vor Vertragsabschluss bei Fernabsatzverträgen bereitstellen muss, müssen in den AGB enthalten sein.

Die Sprache, die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und anderen Teilen der Website verwendet wird, muss klar und verständlich sein.

Neben den Informationen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen muss der Unternehmer auf der Website weitere Informationen bereitstellen, insbesondere bei der Auswahl und Bestellung durch den Verbraucher. Für jedes Produkt müssen klare Angaben zu den Produkteigenschaften gemacht werden. Der Kunde muss deutlich darauf hingewiesen werden, dass mit der Bestellung eine Zahlungsverpflichtung einhergeht. Wenn die Bestellung durch Betätigung eines Buttons oder einer ähnlichen Funktion erfolgt, muss der Button oder die Funktion gut lesbar mit dem Hinweis “zahlungspflichtig bestellen” oder einer entsprechenden eindeutigen Formulierung gekennzeichnet sein.

Die Bestimmungen des Verbraucherschutzgesetzes bezüglich des Verkaufspreises und des Stückpreises gelten. Falls der Preis nicht berechnet werden kann, muss der Händler vollständige Informationen über die Art und Weise der Preisberechnung, einschließlich Transportkosten, Postgebühren und anderer Kosten, bereitstellen.

Die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes gelten auch für die Bestätigung von Fernabsatzverträgen, das Widerrufsrecht, die Lieferung und Rechnungen (siehe Abschnitt 11.5).

Bisher sah das Gesetz über Dienste der Informationsgesellschaft eine Widerrufsfrist von “mindestens” 7 Tagen vor, während das Verbraucherschutzgesetz später eine Frist von 14 Tagen vorsah.

Datenschutz: Beim Online-Einkauf erfassen Unternehmen personenbezogene Daten von Kunden, darunter Vor- und Nachnamen, Lieferadresse, Telefonnummer, Bankkontoinformationen sowie gegebenenfalls Notizen zur Bankkarte. In diesem Zusammenhang sollten Unternehmen äußerst vorsichtig sein und die Rechtmäßigkeit der Datenerhebung und -verarbeitung sicherstellen. Gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können bei Verstößen Bußgelder von bis zu 40.000 Euro oder 2 % bis 4 % des Gesamtumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres verhängt werden. Unternehmen sollten daher eine Datenschutzerklärung erstellen, die den gesetzlichen Bestimmungen entspricht und Verbraucher über die erhobenen personenbezogenen Daten, die Art und Weise der Verarbeitung, die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung sowie das Recht auf Löschung dieser Daten und andere gesetzlich garantierte Rechte informiert (**vgl. Abschnitt 13 Datenschutz**).

Cookie-Richtlinie: Dieses bedeutende Dokument betrifft auch den Schutz personenbezogener Daten von Verbrauchern. Gelegentlich ist es in der Datenschutzrichtlinie enthalten, doch oft stellt es ein separates und eigenständiges Dokument dar. Websites sammeln Cookies, die während des Zugriffs und der Navigation auf der Website von Benutzern gesetzt werden. Einige dieser Cookies sind unbedingt erforderlich, während andere optional sind. Sie dienen der besseren Identifizierung des Nutzers sowie dem Verständnis seiner Zugriffsrechte für Marketingzwecke. Bei der Erfassung von Daten (Cookies) von Nutzern ist eine Einwilligung erforderlich. Die Einwilligungserklärung sollte klar und verständlich formuliert sein. Den Nutzern sollte die Möglichkeit gegeben werden, nur bestimmten Cookies (notwendig) oder allen Cookies zuzustimmen. Ebenso sollten Nutzer die Option haben, der Sammlung von Cookies nicht zuzustimmen.

12.2. DIENSTE DER INFORMATIONSGESELLSCHAFT

Dienste der Informationsgesellschaft sind sämtliche Leistungen, die gegen Entgelt im Fernabsatz auf elektronischem Wege und auf individuellen Wunsch eines Dienstleistungsempfängers erbracht werden. Dazu gehören beispielsweise Dienste wie soziale Netzwerke, Buchungsdienste, On-Demand-Videodienste, Gaming-Apps, Webhosting usw.

Nicht dazu zählen jedoch:

- Dienstleistungen, die zwar den Einsatz elektronischer Geräte erfordern, aber nicht aus der Ferne erbracht werden, wie beispielsweise ärztliche Untersuchungen oder Behandlungen, Bargeldautomaten, Parkplätze;
- Dienstleistungen, die nicht auf elektronischem Wege erbracht werden, wie zum Beispiel Dienstleistungen per Telefon oder Fax;
- Dienstleistungen, die nicht auf individuellen Wunsch erbracht werden, wie Rundfunk- oder Fernsehübertragungen usw.

Der Dienstleister sollte seine Identitätsdaten wie Name, Adresse, Kontaktdaten (einschließlich E-Mail-Adresse und URL), Angaben zur Gewerbeanmeldung sowie die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer klar und leicht zugänglich machen. Falls die Tätigkeit des Anbieters erlaubnispflichtig ist oder es sich um reglementierte Berufe handelt, sind weitere Angaben erforderlich, wie beispielsweise Informationen zur Aufsichtsbehörde oder zur zuständigen Berufsgenossenschaft bzw. -institution.

Jede kommerzielle Kommunikation, die im Rahmen eines Dienstes der Informationsgesellschaft erfolgt, muss eindeutig als solche gekennzeichnet sein. Zusätzlich dazu müssen die natürliche oder juristische Person, in deren Namen die kommerzielle Kommunikation erfolgt, sowie alle Werbeangebote, Wettbewerbe oder Spiele und deren Bedingungen klar angegeben werden.

Das Gesetz über Dienste der Informationsgesellschaft sieht für Verträge, die elektronisch abgeschlossen werden, vor, dass der Empfänger über bestimmte Punkte informiert werden muss, sofern die Parteien, die keine Verbraucher sind, keine abweichende Vereinbarung getroffen haben:

- Vor Abschluss des Vertrags müssen die technischen Schritte zum Vertragsschluss, die Möglichkeit der Speicherung des Vertrags durch den Anbieter und dessen Zugänglichkeit, die Mittel zur Erkennung und Korrektur von Eingabefehlern vor Auftragserteilung sowie die für den Vertragsschluss angebotenen Sprachen angegeben werden.
- Falls vorhanden, müssen auch etwaige Verhaltenskodizes, denen der Anbieter unterliegt, und deren elektronische Einsehbarkeit erwähnt werden.

Diese Informationspflicht gilt nicht für Verträge, die ausschließlich über elektronische Post oder individuelle Kommunikation geschlossen werden. Des Weiteren besagt das Gesetz, dass Vertragsbedingungen und Allgemeine Geschäftsbedingungen so zur Verfügung gestellt werden müssen, dass der Empfänger sie speichern und kopieren kann.

12.3. ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG UND BEZAHLUNG

Die Bestimmungen zur elektronischen Rechnungsstellung sind im Gesetz über die Informationsgesellschaft detailliert geregelt. Dazu gehören Angaben wie das Ausstellungsdatum, eine fortlaufende Nummer, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (sofern zutreffend), Name und Anschrift des Steuerpflichtigen und des Kunden, Menge, Preis und Art der gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen, das Lieferdatum der Ware oder der Abschlussdatum der Dienstleistung oder die Anzahlung (falls ein abweichendes Datum vom Rechnungsdatum bestimmbar ist), der steuerpflichtige Betrag, der Einheitspreis ohne Steuern, etwaige Rabatte, die nicht im Einheitspreis enthalten sind, der angewandte Mehrwertsteuersatz sowie der Betrag der zu zahlenden Mehrwertsteuer.

Es besteht keine Verpflichtung, die Rechnung physisch zu unterschreiben.

Rechnungen können entweder in Papierform oder, mit Zustimmung des Kunden, elektronisch übermittelt werden. Die Authentizität und Herkunft elektronischer Rechnungen werden durch fortgeschrittene oder qualifizierte elektronische Signaturen (siehe unten) oder, falls erforderlich, durch den elektronischen Datenaustausch (EDI - elektronischer Datenaustausch von Computer zu Computer unter Verwendung einer vereinbarten Standardvereinbarung) sichergestellt. Mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden ist auch der Versand von Rechnungen auf anderen elektronischen Wegen möglich.

12.4. ELEKTRONISCHE IDENTIFIZIERUNG

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt, welche die Richtlinie 1999/93/EG aufhebt, wurde das neue Gesetz Nr. 08/L-022 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste bei elektronischen Transaktionen ("Gesetz über elektronische Identifizierung") eingeführt, wodurch die einschlägige Bestimmung des Gesetzes über die Informationsgesellschaft in Bezug auf die Nutzung von Signaturen (Kapitel XIII) aufgehoben wurde.

Das neue Gesetz zur elektronischen Identifizierung definiert elektronische Identifizierung als den Prozess, bei dem Personenidentifikationsdaten in elektronischer Form genutzt werden, um eine natürliche oder juristische Person oder eine natürliche Person als Vertreter einer juristischen Person eindeutig zu identifizieren.



Die elektronische Identifizierung sollte ausschließlich auf Veranlassung der identifizierungspflichtigen Person erfolgen. Zu den Identifikationsmitteln für die elektronische Identifizierung gehören elektronische Signaturen und elektronische Siegel.

12.4.1. Elektronische Signatur

Eine elektronische Signatur besteht aus Daten in elektronischer Form, die entweder anderen elektronischen Daten beigefügt oder logisch mit ihnen verknüpft sind und vom Unterzeichner zur Unterzeichnung verwendet werden. Der Unterzeichner ist hierbei eine natürliche Person.

Die Verwendung einer elektronischen Signatur ist nur unter bestimmten Bedingungen zulässig, wie sie durch spezielle Gesetze festgelegt sind. Sie kann beispielsweise nicht in folgenden Bereichen verwendet werden:

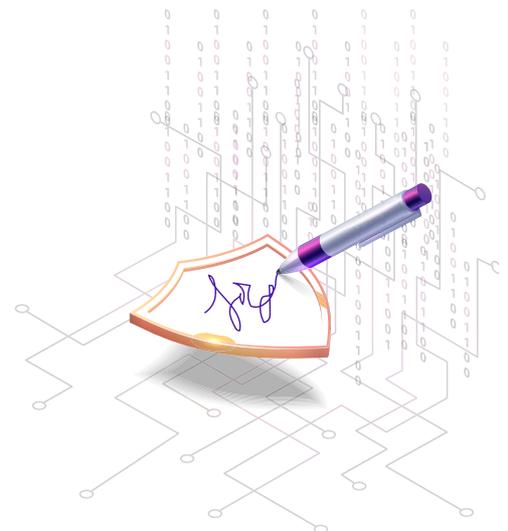
- im Familienrecht und Erbrecht;
- bei Rechtsgeschäften, die eine öffentliche Legalisierung, notarielle Beurkundung oder gerichtliche Genehmigung erfordern;
- in rechtlichen Verfahren im Zusammenhang mit der Freilassung gegen Kautions- oder bedingten Freilassung.

Elektronische Signaturen werden in einfache, fortgeschrittene und qualifizierte Signaturen unterteilt.

Einfache elektronische Signaturen erfordern keine Identitätsüberprüfung und bieten daher nur einen geringen Grad an Sicherheit. Trotzdem sind sie gültig und akzeptabel. Die Gültigkeit oder der Beweiswert einer solchen Signatur kann nicht allein deshalb abgelehnt werden, weil sie elektronisch ist und keinem höheren Standard wie der qualifizierten elektronischen Signatur entspricht.

Die fortgeschrittene elektronische Signatur muss bestimmte Anforderungen erfüllen:

- Sie muss eindeutig mit dem Unterzeichner verbunden sein.
- Sie sollte den Unterzeichner identifizieren können.
- Die Daten zur Erstellung der elektronischen Signatur sollten allein unter der Kontrolle des Unterzeichners stehen.
- Sie muss mit den von ihm signierten Daten so verbunden sein, dass spätere Änderungen daran erkannt werden können.



Eine qualifizierte elektronische Signatur entspricht einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur, die auf einem qualifizierten Zertifikat für elektronische Signaturen basiert und von einem qualifizierten Gerät zur Erstellung elektronischer Signaturen erstellt wird. Die qualifizierte elektronische Signatur wird rechtlich genauso anerkannt wie eine handschriftliche Signatur und repräsentiert die höchste Sicherheitsstufe für elektronische Signaturen. Der Unterzeichner behält die alleinige Kontrolle über die zur Erstellung der Signatur verwendeten Schlüssel.

Das qualifizierte Zertifikat für elektronische Signaturen muss von einem qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter ausgestellt sein und folgende Angaben enthalten:

- Eine klare Kennzeichnung als qualifiziertes Zertifikat.
- Informationen zum qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter und dem Land seiner Registrierung.
- Details zur Identität des Unterzeichners, wobei die Verwendung eines Pseudonyms deutlich angegeben werden muss.
- Validierungsdaten, die mit der Erstellung der elektronischen Signatur übereinstimmen.
- Die Gültigkeitsdauer des Zertifikats.
- Den Zertifikatsidentitätscode des qualifizierten Vertrauensdiensteanbieters.
- Das fortgeschrittene elektronische Siegel oder die fortgeschrittene elektronische Signatur des ausstellenden qualifizierten Vertrauensdienstes, sofern das Zertifikat, das dieses Siegel oder diese Signatur unterstützt, kostenfrei erhältlich ist.
- Den Standort der Dienste zur Überprüfung des Gültigkeitsstatus des qualifizierten Zertifikats.
- Eine Angabe, dass die Daten zur Erstellung elektronischer Signaturen in Verbindung mit den Daten zur Validierung elektronischer Signaturen in einem qualifizierten Gerät zur Erstellung elektronischer Signaturen gespeichert sind.

12.4.2. Elektronisches Siegel

Ein elektronisches Siegel besteht aus elektronischen Daten, die mit anderen elektronischen Daten verknüpft oder logisch verbunden sind, um ihre Herkunft und Integrität zu gewährleisten. Im Gegensatz zur elektronischen Signatur kann ein elektronisches Siegel jedoch nur von einer juristischen Person erstellt werden. Es basiert auf ähnlichen Mechanismen wie eine elektronische Signatur und kann in den Kategorien einfach, fortgeschritten oder qualifiziert eingestuft werden.

Das einfache elektronische Siegel wird als gültig und akzeptabel betrachtet, und seine Gültigkeit oder Glaubwürdigkeit darf nicht allein deshalb infrage gestellt werden, weil es in elektronischer Form vorliegt und nicht dem höheren Standard (einer qualifizierten elektronischen Signatur) entspricht.

Fortgeschrittene elektronische Siegel müssen dieselben Anforderungen erfüllen wie fortgeschrittene elektronische Signaturen.

Ein qualifiziertes elektronisches Siegel ist ein hoch entwickeltes elektronisches Siegel, das auf einem qualifizierten Zertifikat für elektronische Siegel basiert und von einem qualifizierten Gerät zur Erstellung elektronischer Siegel erzeugt wird. Es wird vermutet, dass die mit dem qualifizierten elektronischen Siegel verknüpften Daten integer und korrekt sind. Ein qualifiziertes elektronisches Siegel, das in einem EU-Mitgliedstaat ausgestellt wurde, wird in Kosovo ebenfalls als qualifiziertes elektronisches Siegel anerkannt. Die Anforderungen an qualifizierte Zertifikate für elektronische Siegel ähneln denen für qualifizierte Zertifikate für elektronische Signaturen (siehe oben).

DATENSCHUTZ

13.DATENSCHUTZ

Der Datenschutz in Kosovo wird durch das Gesetz Nr. 06/L-082 zum Schutz personenbezogener Daten, auch bekannt als „Datenschutzgesetz“, das am 13. Februar 2019 in Kraft trat, geregelt. Dieses Gesetz setzt die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (DSGVO) um, welche den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und den freien Datenverkehr regelt. Zusätzlich enthält das Gesetz Nr. 04/L-109 über elektronische Kommunikation, auch bekannt als „Gesetz über elektronische Kommunikation“, verschiedene Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten.

13.1. DATENSCHUTZGESETZ

Das Datenschutzgesetz erstreckt sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten sowohl durch öffentliche als auch private Einrichtungen sowie auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in diplomatischen und konsularischen Vertretungen, einschließlich aller Vertretungen des Kosovo im Ausland.

Die Gesamtverantwortung für den Zweck und die Methoden der Datenverarbeitung liegt beim Datenverantwortlichen („Datenverantwortlicher“), der sowohl eine natürliche als auch eine juristische Person, eine Behörde, eine Einrichtung oder eine andere Organisation sein kann.

Die Informations- und Datenschutzagentur („IDA“) ist die zuständige Behörde für die Überwachung der Einhaltung der Datenschutzgesetze. Zusätzlich zu ihrer Überwachungsfunktion berät sie öffentliche und private Einrichtungen und informiert die Öffentlichkeit über Datenschutzfragen. Das Gesetz sieht keine Pflicht zur Registrierung der Datenverarbeitung bei der AIP vor, jedoch ist die IDA befugt, Organisationen, die Daten verarbeiten, zu zertifizieren und Zertifizierungen zu widerrufen. Bei Verstößen kann die IDA Geldstrafen von bis zu 40.000 Euro für geringfügige Verstöße oder 2 bis 4 % des Jahresumsatzes des Vorjahres für schwerwiegende oder wiederholte Verstöße verhängen.

Das Datenschutzgesetz legt insbesondere die grundlegenden Prinzipien und Anforderungen für die Datenverarbeitung fest, definiert die Rechte der Datensubjekte, die Pflichten der Datenverantwortlichen und Datenverarbeiter und stellt Regeln für den internationalen Datentransfer auf.

13.1.1. Wichtigste Grundsätze und Anforderungen

Das Datenschutzgesetz legt die wichtigsten Grundsätze fest, die für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten:

- **Rechtmäßigkeit, Fairness und Transparenz;**
- **Beschränkung** der Datenerhebung auf einen spezifischen, eindeutigen und rechtmäßigen Zweck;
- **Minimierung:** Erfassung und Verarbeitung nur angemessener und relevanter Daten im Rahmen der definierten Zwecke;
- **Genauigkeit** und Aktualität der Daten, mit Vorschriften für die Löschung oder Berichtigung ungenauer Daten;
- **Beschränkung der Datenspeicherung** auf den vorgesehenen Zweck der Erhebung oder Verarbeitung;

- **Sicherstellung der Integrität und Vertraulichkeit** des Datenprozesses, einschließlich Schutz vor unbefugter oder rechtswidriger Verarbeitung sowie vor versehentlichem Verlust, Zerstörung oder Beschädigung;
- **Verantwortlichkeit** des Datenverantwortlichen für die Einhaltung aller oben genannten Grundsätze.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist legal, wenn das Datensubjekt freiwillig seiner Datenverarbeitung für einen oder mehrere bestimmte Zwecke zugestimmt hat. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten eines Kindes unter 16 Jahren ist die Zustimmung des elterlichen Sorgerechtrügers erforderlich.

Es gibt jedoch bestimmte gesetzlich festgelegte Ausnahmen, in denen die Verarbeitung personenbezogener Daten auch ohne die Zustimmung des Datensubjekts legal sein kann. Zum Beispiel, wenn sie für die Erfüllung eines Vertrags notwendig ist, zum Schutz lebenswichtiger Interessen, zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe oder aufgrund berechtigter Interessen (z. B. wenn Daten gemäß den Erwartungen verwendet werden und die Auswirkungen auf die Privatsphäre minimal sind).

Das Datensubjekt hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf der Einwilligung hat jedoch keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, die vor dem Widerruf auf der Grundlage der Einwilligung erfolgt ist.

Ohne ausdrückliche Zustimmung des Datensubjekts ist die Verarbeitung insbesondere folgender Daten verboten:

- Informationen zur rassischen oder ethnischen Herkunft, politischen Meinungen, religiösen oder philosophischen Überzeugungen oder zur Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft;
- Daten über das Sexualleben oder die sexuelle Orientierung einer Person;
- Genetische oder biometrische Daten, die ausschließlich zur Identifizierung einer Person dienen;
- Gesundheitsdaten;

Das Datensubjekt kann der Verarbeitung der oben genannten Daten jedoch ausdrücklich zustimmen, es sei denn, die geltenden Rechtsvorschriften schließen eine Aufhebung des Verbots aus. Das Datenschutzgesetz sieht auch andere Ausnahmen von diesem Verbot vor, wie zum Beispiel:

- bei Bedarf im Bereich Beschäftigung, soziale Sicherheit und Sozialschutz;
- zum Schutz lebenswichtiger Interessen des Datensubjekts oder einer anderen natürlichen Person, wenn das Datensubjekt aus physischen oder rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist, seine Einwilligung zu erteilen;
- innerhalb bestimmter Grenzen für gemeinnützige Organisationen;
- wenn die Verarbeitung für rechtliche Ansprüche oder gerichtliche Schritte erforderlich ist;
- aus Gründen des öffentlichen Interesses sowie aus medizinischen und gesundheitlichen Gründen;
- für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder statistische Zwecke.

Auch in den genannten Ausnahmefällen legt das Datenschutzgesetz Grenzen für die Verarbeitung fest, die insbesondere die Wahrung der Rechte und Grundinteressen des Datensubjekts berücksichtigen muss.

13.1.2. Rechte der Datensubjekte

• Zugriffsrecht

In jedem Fall erhält das Datensubjekt eine Bestätigung darüber, ob seine Daten verarbeitet werden oder nicht, und wenn ja, hat es Zugriff darauf und auf einige Informationen wie:

- den Zweck der Verarbeitung;
- die Identität und Kontaktdaten des Datenverantwortlichen sowie die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (falls zutreffend);
- die Datenkategorien;
- die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten;
- die Dauer der Speicherung oder zumindest die Kriterien, nach denen sie bestimmt wird;
- das Bestehen des Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung und Widerspruch (siehe unten) sowie des Rechts auf Beschwerde bei IDA;
- Falls der Datenverantwortliche beabsichtigt, die Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln, sollte das Datensubjekt darüber und über seine Rechte im Zusammenhang mit der Übermittlung informiert werden;
- das Recht, die Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu widerrufen;
- das Vorhandensein einer automatisierten Entscheidungsfindung, einschließlich Profiling, deren Bedeutung und voraussichtliche Folgen.

Wenn es gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen zur Datenerhebung gibt, muss *das Datensubjekt, dessen Daten erhoben werden*, über diese Verpflichtungen und ihre Folgen informiert werden. *Wenn Daten nicht direkt vom Datensubjekt erhoben werden*, muss der Datenverantwortliche das Datensubjekt über die Quelle der personenbezogenen Daten informieren und gegebenenfalls angeben, ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen. In solchen Fällen besteht das Recht auf Auskunft in bestimmten Situationen nicht, zum Beispiel wenn das Datensubjekt bereits über die Informationen verfügt oder wenn die Bereitstellung dieser Informationen unmöglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Dies gilt insbesondere für Zwecke im öffentlichen Interesse, wissenschaftliche, historische oder statistische Zwecke sowie in Fällen, in denen eine berufliche Verschwiegenheitspflicht besteht.



• Rechte auf Berichtigung und Löschung

Das Datensubjekt hat das Recht, vom Datenverantwortlichen die Korrektur unzutreffender personenbezogener Daten zu verlangen sowie unvollständige Daten zu vervollständigen, gegebenenfalls durch Vorlage einer zusätzlichen Erklärung.

Ebenso hat das Datensubjekt das Recht, die Löschung seiner personenbezogenen Daten zu verlangen, insbesondere wenn es seine Einwilligung widerruft. Das Datenschutzrecht sieht auch andere Gründe für das Recht auf Löschung vor, wie beispielsweise wenn die personenbezogenen Daten nicht mehr für den Zweck der Verarbeitung erforderlich sind, das Datensubjekt Widerspruch einlegt (siehe unten, Widerspruchsrecht), die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder sie aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung gelöscht werden müssen.

Allerdings besteht das Recht auf Löschung in bestimmten Situationen nicht, insbesondere wenn die Verarbeitung zur Wahrung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder aus Gründen des öffentlichen Interesses, der öffentlichen Gesundheit oder zu Archivzwecken im öffentlichen Interesse erforderlich ist oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

• Recht auf Einschränkung

Alternativ zur Löschung hat das Datensubjekt das Recht, die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einzuschränken, wenn:

- die Richtigkeit der personenbezogenen Daten vom Datensubjekt bestritten wird;
- die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden;
- der Verantwortliche die personenbezogenen Daten nicht mehr benötigt, das Datensubjekt sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung eines Rechtsanspruchs benötigt;
- das Datensubjekt hat von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch gemacht (siehe unten), bis überprüft wurde, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen Vorrang vor denen des Datensubjekts haben.

Bei einer Einschränkung der Daten, außer zur Speicherung, ist eine Datenverarbeitung nur mit Einwilligung des Datensubjekts möglich; oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen; oder zum Schutz der Rechte einer anderen (natürlichen oder juristischen) Person; oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses.



13.1.3. *Pflicht des Datenverantwortlichen und Datenverarbeiters*

• **Datenverantwortlicher**

Der Begriff “Datenverantwortlicher” bezieht sich auf jede natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die eigenständig oder gemeinsam über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet.

Der Datenverantwortliche ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß den Datenschutzgesetzen erfolgt. Dazu ergreift er geeignete technische und organisatorische Maßnahmen wie Pseudonymisierung und Datenminimierung und integriert die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen, um die Rechte der betroffenen Personen zu schützen.

Es liegt in der Verantwortung des Datenverantwortlichen sicherzustellen, dass standardmäßig nur die für den jeweiligen Verarbeitungszweck erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Personenbezogene Daten sollten nicht ohne Zustimmung des Einzelnen einer unbegrenzten Anzahl von Personen zugänglich gemacht werden.

Im Falle einer Datenschutzverletzung ist der Datenverantwortliche verpflichtet, die Datenschutzbehörde innerhalb von 72 Stunden zu informieren, sofern die Verletzung voraussichtlich zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen führt.

Wenn die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein erhebliches Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen darstellt, hat der Datenverantwortliche die Pflicht, die betroffene Person unverzüglich über die Datenschutzverletzung zu informieren, es sei denn:

- der Datenverantwortliche hat bereits Schutzmaßnahmen ergriffen, wie etwa die Anonymisierung der Daten durch Verschlüsselung;
- der Datenverantwortliche hat Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass das Risiko nicht mehr besteht;
- es wäre unverhältnismäßig aufwendig, die betroffenen Personen individuell zu informieren, während eine öffentliche Mitteilung ausreichen würde, um sie wirksam zu informieren.

Wenn die Verarbeitung durch einen Datenverarbeiter erfolgt, muss der Datenverantwortliche nur solche Datenverarbeiter einsetzen, die ausreichende Garantien bieten, um die Einhaltung der Datenschutzgesetze und den Schutz der Rechte der betroffenen Person zu gewährleisten.

• **Datenverarbeiter**

Der Datenverarbeiter ist eine natürliche oder juristische Person aus dem öffentlichen oder privaten Sektor, die personenbezogene Daten für und im Auftrag des Datenverantwortlichen verarbeitet.

Der Datenverarbeiter muss gemäß einer verbindlichen Vereinbarung ernannt werden, die mit dem Datenverantwortlichen getroffen wird. Diese Vereinbarung verpflichtet den Datenverarbeiter dazu:

- ausschließlich gemäß den schriftlichen Anweisungen des Datenverantwortlichen zu handeln;
- sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter, die Zugang zu den verarbeiteten Daten haben, Vertraulichkeitsvereinbarungen einhalten;

- die Datensicherheit der verarbeiteten personenbezogenen Daten zu gewährleisten;
- die Regeln für die Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern einzuhalten;
- Maßnahmen zu ergreifen, um den Datenverantwortlichen bei der Wahrung der Rechte der Datensubjekte zu unterstützen;
- auf Wunsch des Datenverantwortlichen alle personenbezogenen Daten am Ende der Dienstleistung zu löschen oder an den Datenverantwortlichen zurückzugeben und alle vorhandenen Kopien zu löschen (es sei denn, das Archivgesetz schreibt eine Datenspeicherung vor);
- dem Datenverantwortlichen alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, um die Einhaltung dieser Verpflichtungen nachzuweisen, und Audits zu ermöglichen und zu unterstützen, die vom Datenverantwortlichen oder einem von ihm beauftragten Prüfer durchgeführt werden.

Der Datenverarbeiter darf ausschließlich innerhalb des Rahmens der ihm vom Datenverantwortlichen übertragenen Befugnisse tätig werden und ist nicht befugt, personenbezogene Daten für andere Zwecke zu verarbeiten.

Jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten muss der Datenverarbeiter dem Datenverantwortlichen unverzüglich melden.

Ohne vorherige ausdrückliche oder allgemeine schriftliche Genehmigung des Datenverantwortlichen darf der Datenverarbeiter keinen anderen Datenverarbeiter (Unter-Datenverarbeiter) beauftragen. Falls eine solche Allgemeingenehmigung vorliegt, muss der Datenverarbeiter den Datenverantwortlichen über geplante Änderungen bezüglich der Hinzufügung oder des Austauschs anderer Datenverarbeiter informieren und ihm die Möglichkeit geben, diesen Änderungen zu widersprechen. Bei einer spezifischen Genehmigung gelten die Verpflichtungen des Datenverarbeiters auch für den Unter-Datenverarbeiter, wobei jedoch der ursprüngliche Datenverarbeiter gegenüber dem Datenverantwortlichen voll haftbar bleibt.

Datenverarbeiter und gegebenenfalls ihre Vertreter müssen Aufzeichnungen über alle Verarbeitungstätigkeiten führen, die sie im Auftrag des Datenverantwortlichen durchführen.

Im Falle eines Streits zwischen dem Datenverantwortlichen und dem Datenverarbeiter muss der Datenverarbeiter auf Verlangen des Datenverantwortlichen alle Daten zurückgeben, ohne das Recht auf Aufbewahrung von Kopien oder das Recht auf weitere Verarbeitung.

• **Vertreter von Datenverantwortlichen oder Datenverarbeitern, die nicht in Kosovo ansässig sind**

Wenn der Datenverantwortliche oder Datenverarbeiter nicht in Kosovo ansässig ist, ist der Datenverantwortliche verpflichtet, schriftlich einen Vertreter in Kosovo zu benennen. Es gibt jedoch Ausnahmen von dieser Verpflichtung, die gelten, wenn es sich um eine geringfügige Verarbeitung handelt, die keine verbotenen personenbezogenen Daten betrifft, oder wenn es sich um eine öffentliche Behörde oder Stelle handelt.

Der Vertreter muss vom Datenverantwortlichen oder Datenverarbeiter beauftragt werden, um entweder zusätzlich oder anstelle des Datenverantwortlichen oder Datenverarbeiters kontaktiert zu werden.

• **Sicherheit personenbezogener Daten**

Um ein angemessenes Sicherheitsniveau zum Schutz der Rechte der Datensubjekte zu gewährleisten, können der Datenverantwortliche oder der Datenverarbeiter folgende Maßnahmen verwenden:

- Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten;
- regelmäßige Überprüfungen der Sicherheit von Verarbeitungssystemen und -diensten;
- Implementierung von Redundanz- und Backup-Fähigkeiten;
- Durchführung von regelmäßigen Sicherheitstests, Beurteilungen und Bewertungen.

Besondere Beachtung sollten dabei den Risiken geschenkt werden, die sich aus versehentlicher oder unrechtmäßiger Zerstörung, Verlust, Veränderung, unbefugter Offenlegung oder unbefugtem Zugriff auf personenbezogene Daten ergeben können.

13.1.4. Internationaler Datentransfer

Die Übertragung personenbezogener Daten, die bereits verarbeitet werden oder nach der Übertragung verarbeitet werden sollen, an andere Länder und internationale Organisationen kann erfolgen, sofern das betreffende Land oder die internationale Organisation ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet. Eine Liste dieser Länder wird von der Informations- und Datenschutzagentur erstellt.

Die Informations- und Datenschutzagentur kann jedoch die Übertragung oder Offenlegung personenbezogener Daten an ein Land oder eine internationale Organisation genehmigen, die kein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet, wenn:

- dies durch ein anderes Gesetz oder einen verbindlichen internationalen Vertrag vorgesehen ist;
- das Datensubjekt seine Einwilligung erteilt hat;
- die Übertragung zur Erfüllung oder Durchführung eines Vertrags zwischen dem Datensubjekt und dem Datenverantwortlichen oder eines im Interesse des Datensubjekts geschlossenen Vertrags erforderlich ist;
- die Übertragung im öffentlichen Interesse liegt, zum Schutz lebenswichtiger Interessen des Datensubjekts oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- die Übertragung aus einem öffentlichen Register erfolgt;
- der Datenverarbeiter angemessene Garantien zum Schutz personenbezogener Daten und der Grundrechte und Grundfreiheiten des Einzelnen im Hinblick auf die Ausübung seiner Rechte sicherstellt.



13.2. GESETZ ÜBER ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION

Das Gesetz Nr. 04/L-109 über elektronische Kommunikation (Gesetz über elektronische Kommunikation) umfasst spezielle Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten.

Hinsichtlich der Vertraulichkeit der Kommunikation sind insbesondere die folgenden beiden Bestimmungen von Bedeutung:

- die Nutzung elektronischer Kommunikationsnetze zur Speicherung von Informationen oder zum Zugriff auf im Endgerät eines Teilnehmers oder Nutzers gespeicherte Informationen ist nur zulässig, wenn der betreffende Teilnehmer oder Nutzer klare und umfassende Informationen über die Zwecke erhält. Der Datenverantwortliche hat das Recht, dieser Verarbeitung zu widersprechen;
- Unternehmen sollten in ihren elektronischen Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen Maßnahmen ergreifen, um die Vertraulichkeit elektronischer Kommunikation und personenbezogener Daten zu wahren und unbefugten Zugriff auf diese Systeme zu verhindern.

Das Gesetz über elektronische Kommunikation legt neben anderen Regelungen auch die folgenden Grundsätze fest:

- Löschung von Verkehrsdaten, sobald sie nicht mehr für die Übermittlung von Nachrichten erforderlich sind;
- Bereitstellung von Informationen über die Art der verarbeiteten Verkehrsdaten und die Dauer dieser Verarbeitung;
- Verarbeitung von Daten zum Zwecke der Vermarktung elektronischer Kommunikationsdienste nur für die hierfür notwendige Dauer und Gewährung des Rechts für den Nutzer oder Abonnenten, seine Einwilligung jederzeit zu widerrufen;
- Bereitstellung von Informationen für den Abonnenten oder Nutzer über die Art der verarbeiteten Verkehrsdaten und die Dauer der Verarbeitung;
- vor Einholung der Einwilligung, Benachrichtigung des Nutzers oder Abonnenten über die Art der verarbeiteten Standortdaten und darüber, ob die Daten an Dritte weitergegeben werden;
- Bereitstellung der Möglichkeit für den Nutzer oder Abonnenten, seine Einwilligung zur Verarbeitung der Standortdaten jederzeit zu widerrufen.



UMWELTGESETZ

14.UMWELTGESETZ

Um die EU-Standards und die Umweltbestimmungen des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens umzusetzen, hat Kosovo innerhalb kürzester Zeit zahlreiche Umweltgesetze und -vorschriften erlassen. Die wichtigsten Grundsätze des Umweltschutzes sind im Gesetz Nr. 03/L-025 zum „Umweltschutz“ festgelegt. Diese Grundsätze sind auch in anderen Gesetzen verankert, die den Bereich des Umweltrechts regeln. Einige dieser Grundsätze sind:

1. Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung;
2. Grundsatz der Integration des Umweltschutzes;
3. Grundsatz der Vorsorge und Prävention;
4. Grundsatz der schrittweisen Harmonisierung mit EU-Standards;
5. Grundsatz der Kohärenz mit EU-Recht;
6. Grundsatz „Verursacher zahlt“;
7. Grundsatz des öffentlichen Zugangs zu Informationen usw.

Gemäß dem Gesetz Nr. 04/L-175 über die Aufsichtsbehörde für *“Umwelt, Gewässer, Raumplanung und Bauwesen”* ist die Umweltschutzinspektion die staatliche Einrichtung, die auf zentraler und lokaler Ebene Umweltinspektionen durchführt, um sicherzustellen, dass die Normen und Standards der Umweltgesetzgebung eingehalten und umgesetzt werden. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, Bußgelder zu verhängen und Strafverfahren wegen Verstößen gegen Umweltgesetze einzuleiten.

Unter allen Umweltverpflichtungen, die bei der Gründung eines Unternehmens oder eines Industrieprojekts gelten, ist das Lizenzsystem hervorzuheben: Kosovo hat ein umfassendes Set an Umweltmanagementinstrumenten entwickelt, die auf Umweltlizenzen und Wasserrechten basieren.

14.1. UMWELTLIZENZIERUNG

Projekte wie Infrastruktur- und Industrieprojekte, Bauprojekte, Bergbau-, Landwirtschafts-, Energie-, Forst- und Wasserprojekte erfordern spezielle behördliche Umweltgenehmigungen.

Das Ministerium für Umwelt und Raumplanung (MUR) ist zuständig für die Erteilung von Umweltbewilligungen, Umweltgenehmigungen und integrierten Lizenzen, wobei kommunale Umweltgenehmigungen von den Kommunen ausgestellt werden.



14.1.1. Umwelteinwilligung

Die Umwelteinwilligung wird vom Ministerium für Umwelt und Raumplanung (MUR) als Voraussetzung für die Projektumsetzung erteilt. Die Einwilligung für Bauvorhaben oder andere Projekte, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegen, ist an die Zustimmung zur Umweltverträglichkeit gebunden. Um die Umwelteinwilligung zu erhalten, muss der Antragsteller bei MUR einen Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht einreichen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bewertet die Umweltauswirkungen eines Projekts oder Vorschlags. Nach kosovarischen Vorschriften ist dies für alle Projekte erforderlich, die eine erhebliche Umweltverschmutzung verursachen oder die menschliche Gesundheit gefährden könnten. Dies betrifft Industrie-, Bergbau-, Energie-, Verkehrs-, Tourismus-, Land- und Forstwirtschaftsprojekte, Wasserwirtschaft und kommunale Aktivitäten sowie geplante Projekte in geschützten Naturgebieten und kulturell bedeutsamen Gebieten. Ohne eine UVP kann das Projekt möglicherweise nicht starten.

Das UVP-Verfahren ist im Gesetz Nr. 08/L-181 über die Umweltverträglichkeitsprüfung geregelt, das die bisherigen Gesetze zu diesem Thema aufhebt. Die UVP-Anträge werden von der UVP-Kommission geprüft.

Das neue Gesetz enthält eine ausführliche Liste von Projekten, die einer obligatorischen UVP unterliegen, sowie von Projekten, die im Einzelfall geprüft werden müssen. Für Letzteres muss der Antragsteller Informationen zu den Projektmerkmalen, den Umweltauswirkungen und den geplanten Maßnahmen zur Vermeidung negativer Umweltfolgen vorlegen.

Das Gesetz Nr. 08/L-181 sieht Geldstrafen von 20.000 bis 40.000 Euro für juristische Personen und von 1.000 bis 4.000 Euro für natürliche Personen vor, die für die juristische Person verantwortlich sind, insbesondere wenn das Projekt ohne UVP begonnen wurde, falsche Angaben gemacht wurden oder die im UVP-Bericht vorgesehenen Schutzmaßnahmen nicht eingehalten wurden.

14.1.2. Umweltgenehmigung

Der Betrieb von errichteten Anlagen, Einrichtungen und Maschinen, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen wurden, erfordert eine vorherige Umweltgenehmigung des MUR. Diese Umweltgenehmigung wird für einen Zeitraum von fünf Jahren erteilt, beginnend mit der Betriebsaufnahme oder während des Antragsverfahrens und der Probezeit für die technische Genehmigung. Spätestens jedoch sechs Monate nach Beginn des Betriebs muss die Genehmigung vorliegen.

Das Verfahren für Umweltgenehmigungen (Antragstellung, Prüfung und Beschlussfassung), ist in der AI Nr. 04/2022-MUR "über Umweltgenehmigungen" detailliert beschrieben. Die Anträge werden von der Kommission zur Prüfung von Umweltgenehmigungsanträgen geprüft.

14.1.3. Integrierte Lizenz

Der Betrieb von Anlagen und Aktivitäten, die potenziell negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt haben können, erfordert eine integrierte Lizenz, um Umweltverschmutzung vorzubeugen und zu kontrollieren.

Das Verfahren für integrierte Lizenzen, einschließlich Antragstellung, Prüfung und Beschlussfassung, ist im Gesetz Nr. 03/L-043 “zur integrierten Vermeidung von Umweltverschmutzung” detailliert beschrieben. Gemäß diesem Gesetz beinhaltet die Lizenzierung alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltverschmutzung sowie die Anwendung der besten verfügbaren Techniken, hohe Standards für Abfallmanagement, Wassernutzung und Energieeffizienz. Es umfasst auch Maßnahmen zur Vorbeugung von Unfällen und zur Minimierung ihrer Auswirkungen auf Mensch und Umwelt. Im Falle einer Betriebseinstellung sind Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltverschmutzung und zur Wiederherstellung des Standorts vorgeschrieben.

Eine integrierte Lizenz hat eine Gültigkeitsdauer von zehn Jahren. Das MUR überprüft die Bedingungen der Lizenz alle fünf Jahre und nach Bedarf, insbesondere im Hinblick auf Umweltverschmutzung durch die Anlage, Änderungen in den besten verfügbaren Techniken und Gesetzesänderungen, die sich auf die Lizenzbedingungen auswirken könnten.

Gemäß dem Gesetz sind Geldbußen zwischen 15.000 und 50.000 Euro für Unternehmen vorgesehen, die ohne Genehmigung des MUR tätig sind.

14.1.4. Umweltberechtigung

Der Betrieb jeglicher Aktivitäten, die zwar keiner Umweltbewilligung, -genehmigung oder integrierten Lizenz unterliegen, jedoch potenziell eine Umweltbelastung verursachen könnten, erfordert eine Umweltberechtigung vom Ministerium.

Das Verfahren für Umweltangelegenheiten, einschließlich Antragsstellung, Überprüfung und Beschlussfassung, ist in AI Nr. 01/2021 “zur Umweltberechtigung” detailliert beschrieben. Die Anträge werden von der Kommission für die Bewertung und Erteilung von Umweltgenehmigungen geprüft.

14.1.5. Kommunale Umweltgenehmigung

Aktivitäten, die keiner der oben genannten Genehmigungen unterliegen, jedoch potenzielle Umweltschäden verursachen könnten, erfordern eine kommunale Umweltgenehmigung (KU). Diese Genehmigung zielt darauf ab, die negativen Auswirkungen von öffentlichen und privaten Projekten auf die Umwelt zu verhindern oder zu reduzieren.

Das Verfahren zur Beantragung, Prüfung und Beschlussfassung ist in AI Nr. 01/2017-MUR “zur Erteilung kommunaler Umweltgenehmigungen” festgelegt. Die Anträge werden von einer Kommission geprüft, die vom Direktor der jeweiligen Kommune eingesetzt wird.

Die Erteilung von Baugenehmigungen und die Umsetzung relevanter Aktivitäten fallen unter die Zuständigkeit der KU. Die Gültigkeit der KU erlischt, wenn der Antragsteller nicht innerhalb von 2 Jahren mit der Umsetzung des Projekts beginnt.

14.2. WASSERRECHTE

Wasserrechte bezeichnen das rechtliche Privileg, Wasser aus einer spezifischen Quelle zu entnehmen. Diese Rechte können durch Konzessionen oder Wassergenehmigungen gewährt werden.

14.2.1. Wassergenehmigung

Eine Wassergenehmigung ermöglicht die Nutzung oder Abgabe einer bestimmten Menge Wasser für einen spezifischen Zweck und Zeitraum. Das Ministerium für Umwelt und Raumplanung (MUR) ist zuständig für die Vergabe von Wassergenehmigungen.

- Gemäß dem Gesetz Nr. 04/L-147 über die Gewässer des Kosovo wird eine Wassergenehmigung für folgende Zwecke ausgestellt:
- Gewinnung von Wasser für den allgemeinen Verbrauch;
- Einleitung von verschmutztem Wasser;
- Bau, Umbau oder Abriss von Gebäuden und Anlagen, die den Wasserhaushalt beeinflussen;
- Bergbauaktivitäten und geologische Arbeiten, die den Wasserhaushalt beeinflussen;
- hydrogeologische Forschung und Datenerhebung;
- Ausbeutung von Sand, Kies, Stein und Ton;
- Nutzung von Wasser zur Erzeugung elektrischer und geothermischer Energie; und
- andere Aktivitäten, die den Wasserhaushalt beeinträchtigen können.

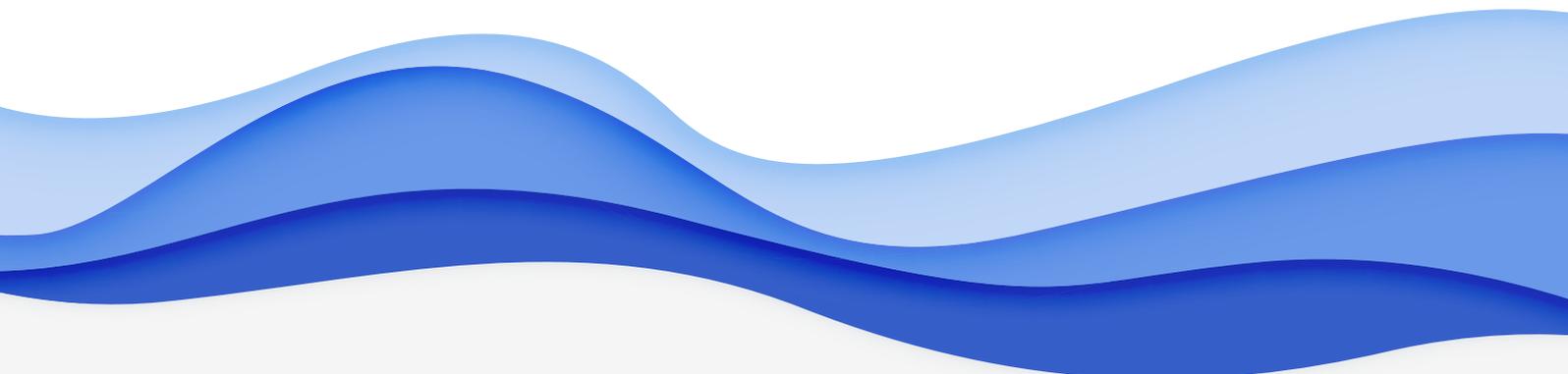
In den Wassergenehmigungen werden spezifisch der Zweck, die Art und Weise sowie die Bedingungen für die Wassernutzung, die Einleitung von kontaminiertem Wasser, der Betrieb von Einrichtungen und Anlagen sowie die Entsorgung fester und flüssiger Abfälle festgelegt.

Das Verfahren (Antrag, Prüfung und Beschlussfassung) für Wassergenehmigungen ist in AI Nr. 03/2018 über Verfahren für Wassergenehmigungen beschrieben.

Je nach Art der Anlage und Ausrüstung sowie dem Zweck der Wassernutzung wird eine Wassergenehmigung für einen Zeitraum von bis zu 15 Jahren erteilt, mit Ausnahme einer Genehmigung zur Gewinnung von Sand, Kies und Steinen aus den Flusseinzugsgebieten und Ufern von Oberflächengewässern, die nur für ein Jahr ausgestellt wird, mit der Möglichkeit einer Verlängerung. Bei der Erteilung von Wassergenehmigungen für den Energiebedarf kann die Genehmigungsdauer bis zu 40 Jahre betragen.

Die Wassergenehmigung muss mindestens alle 5 Jahre überprüft werden.

Verstöße gegen die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 04/L-147 in Bezug auf die Anforderung einer Wassergenehmigung können mit Geldstrafen von 10.000 bis 50.000 Euro für natürliche Personen und von 50.000 bis 100.000 Euro für juristische Personen geahndet werden.



14.2.2. Wasserkonzession

Eine Wasserkonzession ist eine Vereinbarung, die es dem Konzessionsinhaber gemäß den festgelegten Bedingungen ermöglicht, das ausschließliche Recht zur Gewinnung, Nutzung und Einleitung von Wasser zu erlangen.

Gemäß dem Gesetz Nr. 04/L-147 über die Gewässer des Kosovo werden Geschäftsaktivitäten, bei denen Wasser aus Oberflächen- und Grundwasserkörpern genutzt wird, durch die Vergabe einer Konzession realisiert. Konzessionen werden für folgende Zwecke vergeben:

- Bewässerungssysteme;
- Nutzung der Wasserkraft zur Stromerzeugung;
- Wasser für technologische Zwecke;
- Nutzung von Mineral- und Thermalwasser;
- Abfüllung von Wasser in Flaschen für kommerzielle Zwecke;
- Zucht von Fischen und Wasservögeln;
- Bereitstellung touristischer, sportlicher und anderer Freizeitdienstleistungen durch den Bau von Anlagen und dauerhafter Ausrüstung.

Die Vergabe der Konzessionen erfolgt im Rahmen eines öffentlichen Wettbewerbs.

ENERGIESEKTOR

15. ENERGIESEKTOR

Kosovo war lange Zeit stark auf Kohlekraftwerke angewiesen, um seinen Energiebedarf zu decken. Doch in den letzten Jahren hat das Land bedeutende Fortschritte gemacht, indem es seine Energieerzeugung von thermischen Kraftwerken auf erneuerbare Quellen umgestellt hat.

Die Verpflichtung des Kosovo, bis 2031 mindestens 35 % seiner Energie aus erneuerbaren Quellen zu erzeugen, markiert einen bedeutsamen Schritt in Richtung Nachhaltigkeit und Umweltverantwortung. Dieses ehrgeizige Ziel ist Teil der weltweiten Anstrengungen zur Bekämpfung des Klimawandels und schafft ein äußerst attraktives und unterstützendes Umfeld für Investitionen im Energiesektor.

Wie viele Entwicklungsländer hat auch Kosovo einen steigenden Energiebedarf, angetrieben durch Bevölkerungswachstum, Urbanisierung und Industrialisierung. Das Land verfügt über ein beträchtliches Potenzial für die Entwicklung erneuerbarer Energien, insbesondere im Bereich Solar- und Windenergie. Hier liegt ein besonderer Fokus auf erneuerbaren Energiequellen, was viele globale Investoren dazu veranlasst hat, in entsprechende Projekte in Kosovo zu investieren und diese zu unterstützen.

Die geografische Lage des Kosovo bietet Möglichkeiten für eine regionale Energieintegration mit den Nachbarländern, was die Energiesicherheit verbessern und weitere Chancen für den Energiehandel eröffnen könnte. Während Kosovo seine Energieinfrastruktur modernisiert und erneuert, bieten sich auch erhebliche Möglichkeiten zur Verbesserung der Energieeffizienz, insbesondere im Wohn- und Industriesektor.

Durch die Liberalisierung seines Energiemarktes hat Kosovo bedeutende Schritte unternommen, um ihn wettbewerbsfähiger zu machen. Dies hat vielen privaten Investoren die Möglichkeit eröffnet, am Markt teilzunehmen und zur nachhaltigen Entwicklung des Landes beizutragen.

Die Regierung arbeitet an Gesetzen und politischen Initiativen, um den Übergang zu saubereren und nachhaltigeren Energiequellen zu fördern, die Marktliberalisierung voranzutreiben und Investitionen des Privatsektors anzuziehen. Das Gesetz über ausländische Investitionen schützt, fördert und ermutigt ausländische Investitionen in der Republik Kosovo und gewährt ausländischen Investoren eine Reihe grundlegender Rechte und Garantien, um sicherzustellen, dass ausländische Investoren geschützt und fair behandelt werden.

Der rechtliche und regulatorische Rahmen des Energiesektors in der Republik Kosovo wird durch die Mitgliedschaft des Kosovo in der Energiegemeinschaft und den Wunsch nach Integration in die Europäische Union beeinflusst.



15.1. WEITERE EINBLICKE IN DEN ENERGIESEKTOR DES KOSOVO

Die Energielandschaft des Kosovo birgt ein großes Potenzial: strategisch günstig gelegen, reich an erneuerbaren Ressourcen und unterstützt durch ein förderliches regulatorisches Umfeld. Dies schafft vielversprechende Chancen für zukunftsorientierte Investoren, die das Transformationspotenzial erneuerbarer Energien nutzen möchten.

Energieproduktion und -nachfrage: Gemäß der jährlichen Bilanz für Strom und Wärmeenergie 2023 des Energieregulierungsamts wird Kosovo voraussichtlich 5.540,1 GWh Strom aus konventionellen Kraftwerken erzeugen, während weitere 233 GWh aus erneuerbaren Energien, insbesondere Wind- und Solarenergie, stammen werden. Derzeit beträgt die erneuerbare Energiekapazität des Kosovo etwa 263 MW, während der geschätzte Strombedarf für denselben Zeitraum bei 7.021,7 GWh liegt.

Perspektive der erneuerbaren Energien: Der Sektor der erneuerbaren Energien in Kosovo bietet herausragende Investitionsmöglichkeiten, insbesondere im Bereich Wind- und Solarenergie. Das Land hat in den letzten Jahren bedeutende Fortschritte bei der Nutzung erneuerbarer Energien erzielt. Im Folgenden finden Sie detaillierte Informationen zu den Entwicklungen im Bereich Wind- und Solarenergie in Kosovo.

Windenergie: Die Windenergieproduktion ist ein schnell wachsendes Segment der globalen Energielandschaft. Investitionen in Windenergie in Kosovo haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Derzeit sind 137 MW Windenergiekapazität installiert, und es gibt mehrere Projekte in der Planung.

Das Engagement des Kosovo für die Entwicklung der Windenergie, unterstützt durch ein günstiges Investitionsklima, regulatorische Unterstützung, staatliche Anreize und die steigende Nachfrage nach sauberer Energie, bietet attraktive Perspektiven für Investoren. Internationale Entwickler sind aktiv in weiteren Windprojekten engagiert und tragen zu einer vielversprechenden Zukunft für Windenergieinvestitionen bei, die zum Wirtschaftswachstum, zur Nachhaltigkeit und zum Umweltschutz beitragen.

Solarenergie: Aufgrund seiner geografischen Lage bietet Kosovo ideale Bedingungen für kleine und große Solar-Photovoltaik-Projekte (PV). Die Entwicklung von Solarprojekten in Kosovo nimmt zu, und das Interesse von Investoren an neuen Solarkapazitäten im ganzen Land wächst. Mit einem starken Fokus auf erneuerbare Energiequellen (EE) ist Kosovo ein attraktives Ziel für Investoren und Entwickler, die dazu beitragen möchten, die zukünftige Energieinfrastruktur zu gestalten.



15.2. KOSOVOS ERSTE SOLARAUKTION

Das Wirtschaftsministerium hat vor Kurzem seine erste Solarauktion durchgeführt, bei der der Schwerpunkt darauf lag, einen festen Strompreis für eine 100-MW-Solar-Photovoltaikanlage festzulegen, die auf öffentlichem Gelände errichtet werden soll. Es wird erwartet, dass dies der erste von vielen kommenden Auktionen für erneuerbare Energien sein wird.

Das strategische Ziel besteht darin, wettbewerbsfähige Preise festzulegen, Kosten zu reduzieren, den Zugang zu bezahlbarer und nachhaltiger Energie zu verbessern und die Transparenz bei der Energiebeschaffung zu erhöhen. Der Auftrag für die Auktion wird anhand des niedrigsten festgelegten Strompreises vergeben.

Durch die strategische Entscheidung, Auktionen durchzuführen, zielt die kosovarische Regierung darauf ab, wettbewerbsfähige Preise für erneuerbare Energien festzulegen, Kosten zu senken, den Zugang zu erschwinglicher und nachhaltiger Energie zu erweitern und die Transparenz der Energiebeschaffung zu verbessern.

15.3. ENERGIESTRATEGIE DER REPUBLIK KOSOVO 2022-2031

In seiner genehmigten Energiestrategie hat Kosovo sich dazu verpflichtet, bis 2031 einen Anteil von 35 % an erneuerbarer Energieerzeugung zu erreichen und strebt bis 2050 CO₂-Neutralität an. Ein wesentliches Element dieser Strategie besteht darin, marktbasierende Lösungen umzusetzen, insbesondere wettbewerbsorientierte Auktionen, um neue erneuerbare Energiequellen zu erschwinglichen Preisen zu fördern.

15.4. GESETZESENTWURF ZUR FÖRDERUNG ERNEUERBARER ENERGIEQUELLEN

Kosovo arbeitet aktiv an der Entwicklung von Gesetzen zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen in verschiedenen Sektoren. Das Ziel dieser Gesetzgebung ist es, den Energiebedarf zu decken, die Energiesicherheit zu stärken und den Umweltschutz zu verbessern. Es beinhaltet Regelungen zu Einspeiseprämien, Einspeisetarifen und Stromabnahmeverträgen mit einer Laufzeit von 15 Jahren.



Infolgedessen wird das Geschäftsumfeld in der Republik Kosovo zu einem der wettbewerbsfähigsten in der Region. Ein schneller und einfacher Prozess der Unternehmensregistrierung, günstige Steuersysteme, ein hervorragendes Rechtssystem und transparente Gesetze zu Auslandsinvestitionen sind nur einige der Vorteile, die Kosovo zu einem attraktiven und freundlichen Reiseziel für internationale und lokale Investoren im Bereich erneuerbarer Energien machen.

Besondere Aufmerksamkeit sollte auch auf folgende Schlüsselfakten gelegt werden:

1. Die Entwicklung erneuerbarer Energien ist eine Priorität der Regierung.
2. Kosovo hat das Ziel, bis 2031 1300 MW an neuen Kapazitäten für erneuerbare Energien zu entwickeln.
3. Kosovo hat sich verpflichtet, bis 2031 35 % des Stromverbrauchs aus erneuerbaren Energien zu decken.
4. Das neue, zeitgemäße Gesetz über erneuerbare Energien ermöglicht breite Investitionsmöglichkeiten.
5. Kosovo ist bestrebt, die Dekarbonisierungsverpflichtungen der EU zu erfüllen.

INSOLVENZ

16.INSOLVENZ

Das Insolvenzgesetz Nr. 05/L-083 regelt die Insolvenz in der Republik Kosovo und fungiert als zentrales Rechtsverfahren. Es bietet Unternehmen einen Weg, sich von finanziellen Verpflichtungen zu befreien, wenn sie aufgrund von Zahlungsunfähigkeit nicht mehr erfüllt werden können. Dieser rechtliche Rahmen spielt eine wichtige Rolle in der Gesetzgebung des Kosovo und hat das Ziel, Unternehmertum zu fördern, die Stigmatisierung von Unternehmensinsolvenzen zu reduzieren und letztendlich ein günstigeres wirtschaftliches Umfeld zu schaffen.

16.1. FOLGEN

Ein Insolvenzverfahren in Kosovo kann grundsätzlich zu zwei wesentlichen Folgen führen: Sanierung und Liquidation.

16.1.1. Sanierung

In Kosovo ist die Sanierung ein Insolvenzverfahren, das einem Schuldner helfen soll, innerhalb eines festgelegten Zeitraums seine finanzielle Stabilität wiederherzustellen und den Geschäftsbetrieb fortzusetzen. Ihr Hauptziel besteht darin, eine Liquidation zu vermeiden, die Rentabilität des Unternehmens zu bewahren und wirtschaftliche Stabilität sowie Wachstum zu fördern. Dieser Prozess ermöglicht es finanziell angeschlagenen Unternehmen, ihre Betriebsabläufe durch eine Überarbeitung von Kosten, Produktionsmethoden und Dienstleistungen umzustrukturieren, um ihren Verpflichtungen gegenüber Gläubigern nachzukommen und ihre wirtschaftlichen Aktivitäten aufrechtzuerhalten.

Die Sanierung beginnt entweder mit einem freiwilligen Antrag des Schuldners, der einen Sanierungsplan einreicht, oder für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) obligatorisch innerhalb von dreißig Tagen nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Der Plan, der zuerst vom Schuldner erstellt wird, durchläuft ein gerichtliches Prüfungs- und Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung der Gläubiger. Er wird nur genehmigt, wenn mindestens 50 % der Gläubiger ihn unterstützen.

Während des Umstrukturierungsprozesses behält der Schuldner die Kontrolle über das Unternehmen und arbeitet nach dem genehmigten Plan. Das Gericht kann jedoch in Fällen, in denen es für angemessen hält, einen Insolvenzverwalter ernennen, um die Erfolgsaussichten des Plans zu erhöhen.



Das zentrale Ziel der Sanierung ist die Wiederherstellung der finanziellen Stabilität des Unternehmens, damit es seinen Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern nachkommen kann. Dazu gehören Maßnahmen wie Umschuldung, Verlängerung von Zahlungsfristen und vorübergehende Aussetzung von Zahlungsdurchsetzungsmaßnahmen.

Wenn der Schuldner alle im Sanierungsplan festgelegten Verpflichtungen erfolgreich erfüllt hat, erklärt das Gericht das Sanierungsverfahren für abgeschlossen, und die Geschäftstätigkeit kann ungehindert wieder aufgenommen werden.

Obwohl das Insolvenzgesetz eine Sanierung gegenüber einer Liquidation stark begünstigt, ist es wichtig anzuerkennen, dass während des Sanierungsprozesses unvorhergesehene Situationen auftreten können, die zu einer Verlagerung des Verfahrens in Richtung Liquidation führen können. Das Insolvenzgesetz legt spezifische Bedingungen fest, unter denen das Gericht diese Umwandlung anordnen kann:

- **Erheblicher oder anhaltender Verlust:** Wenn es zu einem erheblichen und anhaltenden Verlust des Nachlasses des Schuldners kommt und keine hinreichende Wahrscheinlichkeit einer Sanierung besteht.
- **Grobe Misswirtschaft:** In Fällen, in denen die Insolvenzmasse des Schuldners schwerwiegend schlecht verwaltet wurde.
- **Zeit:** Wenn seit der Einleitung des Sanierungsverfahrens mehr als ein Jahr vergangen ist, liegt es jedoch im Ermessen des Gerichts, diesen Zeitraum, um weitere sechs Monate zu verlängern.
- **Vernachlässigung der Versicherung:** Wenn der Schuldner im Besitz, der das Unternehmen leitet, keine angemessene Versicherung aufrechterhält und somit ein Risiko für die Insolvenzmasse darstellt.
- **Nichteinhaltung:** Wenn der Schuldner sich nicht an eine gerichtliche Entscheidung hält.
- **Steuerpflichten:** Wenn der Schuldner die geschuldeten Steuern nicht zahlt oder die erforderlichen Steuererklärungen nicht rechtzeitig nach Einleitung des Verfahrens einreicht.
- **Vernachlässigung des Plans:** Wenn der Schuldner im Besitz es versäumt, einen Plan innerhalb der durch eine Gerichtsentscheidung festgelegten Frist einzureichen oder zu bestätigen.

Stellt das Gericht fest, dass einer dieser Umstände vorliegt, beschließt es, den Fall von der Sanierung in die Liquidation umzuwandeln und ihn den Vorschriften für das Liquidationsverfahren zu unterwerfen.

16.1.2. Liquidation

Bei der Liquidation handelt es sich um den Verkauf von Vermögenswerten des Schuldners zur Befriedigung der Forderungen der Gläubiger. Sie erfolgt typischerweise dann, wenn eine Sanierung nicht durchführbar oder wahrscheinlich nicht erfolgreich ist. Im Insolvenzgesetz des Kosovo ist die Liquidation ein Prozess, der darauf abzielt, die Vermögenswerte des Schuldners zu verkaufen und zu verteilen, um die Forderungen der Gläubiger zu erfüllen.

Das Liquidationsverfahren beginnt mit einem gerichtlichen Beschluss, mit dem ein Insolvenzverwalter ernannt wird, der den gesamten Liquidationsprozess überwacht. Der Insolvenzverwalter übernimmt die Kontrolle über den Schuldner und unternimmt Schritte zur Ermittlung und Maximierung der Insolvenzmasse, die schließlich verkauft und im Verhältnis zu ihren Forderungen an die Gläubiger verteilt wird.

Zu den Aufgaben des Insolvenzverwalters gehören unter anderem:

Monetarisierung von Vermögenswerten: Die Hauptaufgabe des Insolvenzverwalters besteht darin, Vermögenswerte innerhalb der Insolvenzmasse im besten Interesse aller Gläubiger effizient in Bargeld umzuwandeln und sicherzustellen, sodass ihr Wert schnell realisiert wird.

Immobilienverwaltung: Sie tragen die Verantwortung für alle ihnen anvertrauten Immobilien und gewährleisten deren ordnungsgemäße Pflege und effektive Verwaltung.

Informationspflichten: Der Insolvenzverwalter beruft Gläubigerversammlungen ein und leitet sie, um die Transparenz zu fördern und die Kommunikation zwischen den Gläubigern zu fördern. Sofern das Gericht nichts anderes bestimmt, teilt der Insolvenzverwalter allen betroffenen Parteien Informationen über die Insolvenzmasse und deren Verwaltung mit.

Finanzielle Überprüfung: Sie prüfen sorgfältig alle finanziellen Angelegenheiten des Schuldners und sorgen so für einen umfassenden Überblick über die finanzielle Situation.

Beweisuntersuchung: Der Insolvenzverwalter ist befugt, Ansprüche zu untersuchen und zu begründen, soweit dies zur Erreichung der beabsichtigten Ziele erforderlich ist, und gleichzeitig unangemessene Anträge anzufechten.

Abschlussbericht: Nach Abschluss des Falles erstellt der Insolvenzverwalter sorgfältig einen umfassenden Abschlussbericht über die Verwaltung des Falles und legt ihn dem Gericht vor.

Diese Verpflichtungen des Insolvenzverwalters spielen eine entscheidende Rolle bei der Sicherstellung eines fairen, transparenten und effizienten Insolvenzverfahrens, das den Interessen aller Beteiligten dient.

Vor der Fortsetzung der Vermögensliquidation gestattet das Gesetz dem Insolvenzverwalter, mit Genehmigung des Gerichts den Liquidationsfall in einen Sanierungsfall umzuwandeln, wenn der Insolvenzverwalter nachweisen kann, dass eine solche Umwandlung voraussichtlich zu einer besseren Befriedigung der Gläubigerforderungen führen wird.

Das Insolvenzgesetz enthält außerdem detaillierte Leitlinien für den Verkauf von Vermögenswerten im Liquidationsverfahren. Es erläutert die Verantwortlichkeiten des Insolvenzverwalters bei der Organisation des Verkaufs, einschließlich der Durchführung öffentlicher Auktionen, der Beauftragung von Auktionshäusern oder der Nutzung anderer Formen öffentlicher Angebote. Das Gesetz legt auch Kriterien für die Bestimmung des Mindestverkaufspreises fest und betont die Verpflichtung des Insolvenzverwalters, professionelle Bewertungen zu berücksichtigen, um sicherzustellen, dass der Verkaufspreis dem beizulegenden Zeitwert des Vermögenswerts entspricht oder diesem nahe kommt.

Das Gesetz unterscheidet zwischen zwei Arten von Gläubigern: gesicherte und ungesicherte Gläubiger. Gesicherte Gläubiger haben Ansprüche, die durch eine Hypothek, ein Pfandrecht oder andere Sicherungsrechte an der Insolvenzmasse geschützt sind, während ungesicherte Gläubiger Ansprüche ohne diesen Schutz haben und auf ein erfolgreiches Liquidationsverfahren angewiesen sind, um ihre Forderungen zu erfüllen.

Das Insolvenzgesetz sieht vor, dass das Gericht das Liquidationsverfahren unter zwei Umständen abschließt:

- ***Vollständige Vermögensumwandlung:*** Wenn der Insolvenzverwalter nachweist, dass alle Vermögenswerte innerhalb der Insolvenzmasse erfolgreich in Bargeld umgewandelt und an die Gläubiger verteilt wurden; oder
- ***Keine weitere vorteilhafte Verwaltung:*** Wenn der Insolvenzverwalter feststellt, dass die Fortsetzung der Verwaltung des Falles die Ausschüttungen an die Gläubiger nicht wesentlich erhöhen würde.

Da das Hauptziel der Liquidation besteht darin, die Ansprüche der Gläubiger durch den Verkauf von Vermögenswerten zu befriedigen, schließt dieses Verfahren mit seiner erfolgreichen Durchführung ab. Infolgedessen wird die Geschäftstätigkeit des Schuldners offiziell eingestellt, und dieser Umstand wird bei der Kosovo Business Registration Agency (KBRA) dokumentiert.

16.2. VERFAHREN

Insolvenzfälle in Kosovo werden vom Handelsgericht verwaltet. Die rechtlichen Verfahren, die mit einem Insolvenzverfahren einhergehen, können durch freiwillige Maßnahmen des Schuldners eingeleitet werden. Dabei hat der Schuldner die Wahl, entweder einen Sanierungsplan oder einen Liquidationsantrag einzureichen. Diese Einreichungen legen den Verlauf des Verfahrens fest und führen durch die vom Gericht überwachten Überprüfungs- und Genehmigungsprozesse.



Es ist wichtig anzumerken, dass das Handelsgericht Insolvenzverfahren priorisiert und deren zügige Abwicklung sowie rechtzeitige Lösung für alle Beteiligten sicherstellt.

Das Insolvenzverfahren startet mit einem Antrag, der von mindestens zwei Gläubigern eingereicht wird. Zwei (2) oder mehr Gläubiger haben die Möglichkeit, einen Antrag auf Einleitung eines Verfahrens gegen einen rechtmäßigen Schuldner zu stellen, wenn:

1. derselbe Schuldner es versäumt hat, eine Schuld gegenüber jedem der antragstellenden Gläubiger zu begleichen, und

1.1. jede Schuld ist seit mindestens neunzig Tagen fällig und zahlbar;

1.2. der Gesamtbetrag der fälligen Schuld beträgt mindestens dreitausend Euro; und

1.3. jede Schuld ist nicht an Bedingungen geknüpft oder unterliegt einem anhängigen Gerichtsverfahren oder einem laufenden Schiedsverfahren; und

2. der Schuldner zahlt seine Schulden in der Regel nicht bei Fälligkeit und die Summe der unbezahlten Schulden übersteigt fünftausend (5.000) Euro.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Insolvenzvorschriften in Kosovo einen wesentlichen rechtlichen Rahmen für ein gerechtes, transparentes und nachhaltiges Finanzsystem bilden. Sie dienen als Sicherheitsnetz für Einzelpersonen und Unternehmen, die mit Schuldenproblemen konfrontiert sind, und sind daher für inländische sowie ausländische Investoren, die in Kosovo tätig sind, von großer Bedeutung. Diese Vorschriften stellen rechtliche Mechanismen bereit, um die Interessen von Unternehmen in Zeiten finanzieller Schwierigkeiten oder geschäftlicher Herausforderungen zu schützen.

SCHLUSSBEMERKUNGEN

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass dieser umfassende Leitfaden eine unverzichtbare Informationsquelle für potenzielle Investoren, die sich im dynamischen und expandierenden Markt des Kosovo engagieren möchten, darstellt. Durch detaillierte Einblicke in den rechtlichen und regulatorischen Rahmen, Investitionsanreize und wesentliche Überlegungen bietet Ihnen dieser Leitfaden das notwendige Wissen, um fundierte Entscheidungen zu treffen und sich in den Feinheiten der Investitionslandschaft in Kosovo zurechtzufinden.

Kosovo bietet eine Vielzahl von Investitionsmöglichkeiten, und wir hoffen, dass dieser Leitfaden Ihnen das nötige Vertrauen und Verständnis vermittelt hat, um Ihre Investitionsreise anzutreten. Bei der Erkundung der vielversprechenden Perspektiven, die Kosovo bietet, ist es wichtig, stets informiert zu bleiben und eng mit Rechts- und Finanzexperten zusammenzuarbeiten.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei Ihren Investitionsvorhaben in Kosovo und sind zuversichtlich, dass dieser Leitfaden ein wertvoller Begleiter auf Ihrem Weg zum Erfolg in diesem dynamischen und einladenden Markt sein wird.

